

Inhaltsverzeichnis

24.01.2013 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Niederschrift ö Rat 08.11.2012

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf;
Aufstellungsbeschluss

Vorlage: 023/2013-
7

Vorlage

Vorlage: 023/2013-7

Vorlage: 023/2013-
7

1 Übersichtskarte

Vorlage: 023/2013-7

Vorlage: 023/2013-
7

2 Städtebaulicher Entwurf

Vorlage: 023/2013-7

Vorlage: 023/2013-
7

3 Projektbeschreibung des Vorhabenträgers

Vorlage: 023/2013-7

Vorlage: 023/2013-
7

Top Ö 5

4 Plan zum möglichen Standort Regenrückhaltung

Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 2.
Änderung; Einleitungsbeschluss

Vorlage: 032/2013-
7

Vorlage

Vorlage: 032/2013-7

Vorlage: 032/2013-
7

1. Übersichtskarte

Vorlage: 032/2013-7

Vorlage: 032/2013-
7

2. Gestaltungsplan

Top Ö 6

Bebauungsplan Bo 21, 1. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlagebeschluss

Vorlage: 395/2012-7

Vorlage

Vorlage: 395/2012-7

Vorlage: 395/2012-7

01 Übersichtskarte

Vorlage: 395/2012-7

Vorlage: 395/2012-7

02 Rechtsplan

Vorlage: 395/2012-7

Vorlage: 395/2012-7

03 Begründung

Vorlage: 395/2012-7

Vorlage: 395/2012-7

04 Abwägung

Vorlage: 395/2012-7

Vorlage: 395/2012-7

05 Stellungnahme TÖB

Top Ö 7

Bebauungsplan Nr. 101 D (Ortsteil Roisdorf); 4. Änderung; Einleitungsbeschluss, Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorlage: 067/2013-7

Vorlage

Vorlage: 067/2013-7

Vorlage: 067/2013-7

1. Übersichtskarte

Vorlage: 067/2013-7

Vorlage: 067/2013-7

2. Entwurf Bebauungsplan

Vorlage: 067/2013-7

Vorlage: 067/2013-7

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Vorlage: 067/2013-7

Vorlage: 067/2013-7

4. Lageplan KiGa

Top Ö 8

Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes He 29 in der Ortschaft Hersel

Vorlage: 033/2013-7

Vorlage

Top Ö 15

Anlage 2 - Pressemitteilung der Bezirksregierung
Köln

Vorlage: 056/2013-4

Vorlage: 056/2013-4

Anlage 3 - Pressemitteilung Stadt Bornheim und
Stellungnahme des Bürgermeisters

Vorlage: 056/2013-4

Vorlage: 056/2013-4

Anlage 4 - Beschluss der Schulkonferenz
Europaschule

Beteiligungsbericht 2011

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

01 Allgemeiner Teil

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

02 Radio Bonn - Rhein-Sieg

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

03 SBB

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

04 Abwasserwerk

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

05 Wasserwerk Bornheim

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

06 WBV Wesseling-Hersel

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

07 Regionalgas Euskirchen

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

08 WV Dickopsbach

Vorlage: 027/2013-2

Vorlage: 027/2013-2

09 WV Südliches Vorgebirge

4/183

	Vorlage: 027/2013-2	Vorlage: 027/2013-2
	10 SRS i.L.	
	Vorlage: 027/2013-2	Vorlage: 027/2013-2
	11 WFG Bornheim	
Top Ö 16	Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen zur Gewährung eines Bau- und Betriebskostenzuschusses für den Bau eines Kunstrasenplatzes in Walberberg innerhalb der Produktgruppe 1.08.01 -Sport-	Vorlage: 034/2013-1
	Vorlage	
Top Ö 17	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	Vorlage: 066/2013-1
	Vorlage	
	Vorlage: 066/2013-1	Vorlage: 066/2013-1
	Schreiben der CDU-Fraktion	
Top Ö 18	Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf	Vorlage: 462/2012-3/1
	Vorlage	
	Vorlage: 462/2012-3/1	Vorlage: 462/2012-3/1
	1 Anregung	
	Vorlage: 462/2012-3/1	Vorlage: 462/2012-3/1
	2 polizeiliche Stellungnahme	
	Vorlage: 462/2012-3/1	Vorlage: 462/2012-3/1
	3 nö-Unterschriftenlisten	
Top Ö 19	Anregung nach § 24 GO vom 31.08.2012 betr. Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen	Vorlage: 464/2012-1
	Vorlage	
	Vorlage: 464/2012-1	Vorlage: 464/2012-1
	Anregung	
Top Ö 20	Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim	Vorlage: 450/2012-6/1

	Vorlage	
	Vorlage: 450/2012-6/1	Vorlage: 450/2012-6/1
	1 Antrag	
	Vorlage: 450/2012-6/1	Vorlage: 450/2012-6/1
	2 Erg.-Antrag zu Rat 06.12.2012	
Top Ö 21	Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim	Vorlage: 046/2013-6
	Vorlage	
Top Ö 22	Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012 betr. Gewerbesteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen	Vorlage: 026/2013-2
	Vorlage	
	Vorlage: 026/2013-2	Vorlage: 026/2013-2
	Antrag	
	Vorlage: 026/2013-2	Vorlage: 026/2013-2
	Resolution des Rates der Gemeinde Alfter vom 20.11.2012	
	Vorlage: 026/2013-2	Vorlage: 026/2013-2
	Stellungnahme Städte- und Gemeindebund NRW zum Jahressteuergesetz 2013	
Top Ö 23	Antrag der SPD-Fraktion vom 17.12.2012 betr. Optimierung des Weihnachtsmarktes in der Königstraße in Bornheim	Vorlage: 051/2013-1
	Antragsvorlage	
	Vorlage: 051/2013-1	Vorlage: 051/2013-1
	Antrag	
Top Ö 25	Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.12.2012 betr. Informationen über Asylbewerber/Asylbewerberinnen im Stadtgebiet	Vorlage: 055/2013-5
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 055/2013-5	Vorlage: 055/2013-5

Anfrage

Einladung



Sitzung Nr.	07/2013
Rat Nr.	1/2013

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 24.01.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 59/2012 vom 08.11.2012 und Nr. 70/2012 vom 06.12.2012	
4	Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss (VPLA 23.01.2013)	023/2013-7
5	Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 2. Änderung; Einleitungsbeschluss (VPLA 23.01.2013)	032/2013-7
6	Bebauungsplan Bo 21, 1. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlagebeschluss (VPLA 23.01.2013)	395/2012-7
7	Bebauungsplan Nr. 101 D (Ortsteil Roisdorf); 4. Änderung; Einleitungsbeschluss, Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (VPLA 23.01.2013)	067/2013-7
8	Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes He 29 in der Ortschaft Hersel (VPLA 23.01.2013)	033/2013-7
9	3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim	022/2013-1
10	Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2013/2014	028/2013-2
11	Haushaltsplanungsprozess 2014 ff. (HFWA 10.01.2013)	016/2013-2
12	Aktuelle Situation im kommunalen Finanzausgleich (HFWA 10.01.2013)	021/2013-2
13	Auswirkungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf das Finanz- und Rechnungswesen (HFWA 10.01.2013)	024/2013-2
14	Gesamtschule Alfter / Dependance mit Gesamtschulen in Bonn oder Bornheim (ASS 15.01.2013)	056/2013-4

15	Beteiligungsbericht 2011 (HFWA 10.01.2013)	027/2013-2
16	Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen zur Gewährung eines Bau- und Betriebskostenzuschusses für den Bau eines Kunstrasenplatzes in Walberberg innerhalb der Produktgruppe 1.08.01 -Sport-	034/2013-1
17	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	066/2013-1
18	Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf (BürgA 14.11.2012)	462/2012-3/1
19	Anregung nach § 24 GO vom 31.08.2012 betr. Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen (BürgA 04.10.2012)	464/2012-1
20	Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim (Rat 08.11.2012, 06.12.2012)	450/2012-6/1
21	Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim	046/2013-6
22	Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012 betr. Gewerbesteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen	026/2013-2
23	Antrag der SPD-Fraktion vom 17.12.2012 betr. Optimierung des Weihnachtsmarktes in der Königstraße in Bornheim	051/2013-1
24	Mitteilungen mündlich	
25	Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.12.2012 betr. Informationen über Asylbewerber/Asylbewerberinnen im Stadtgebiet	055/2013-5
26	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
27	Sachstand zu den Konzessionierungsverfahren Strom und Gas der Stadt Bornheim	048/2013-2
28	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € für den Zeitraum 16.08. bis 15.12.2012	018/2013-1
29	Mitteilungen mündlich	
30	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **08.11.2012**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	59/2012
Rat Nr.	8/2012

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul		
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne	
Donix, Michael	CDU-Fraktion	
Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knott, Thorsten	FDP-Fraktion	ab TOP 12
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne	ab TOP 8
Kuhnert, Uwe	CDU-Fraktion	
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne	ab TOP 4
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion	
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion	
Pacyna, Michael Dr.	Bündnis90/Grüne	
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion	
Rech, Wilhelm	CDU-Fraktion	
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne	
Siebert, Hans-Martin	FDP-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion	
Urfey, Josef	SPD-Fraktion	

Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
 Cugaly, Ralf Kämmerer
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter
 Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Berg, Peter van den	
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 51/2012 vom 20.09.2012	
4	Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss	457/2012-7
5	Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf; Beschluss, das Verfahren ruhen zu lassen	305/2012-7
6	2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf	455/2012-7
7	Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Einleitungsbeschluss	456/2012-7
8	1. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	473/2012-7
9	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Sechtem getroffenen Festsetzungen	492/2012-7
10	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Rösberg getroffenen Festsetzungen	493/2012-7
11	Anregung nach § 24 GO vom 27.08.2012 betr. Änderung der Dienstweisung für die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen der Stadt Bornheim	463/2012-1
12	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011	491/2012-2
13	Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2011	437/2012-BL
14	Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2011	438/2012-BL
15	Zustimmung gem. § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.06.03-Jugendhilfe	538/2012-4
16	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf, Waldorf)	514/2012-3
17	Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart	498/2012-1
18	Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim	450/2012-6/1

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
19	Antrag der FDP-Fraktion vom 15.10.2012 betr. Resolution: Dichtheitsprüfung bundeseinheitlich regeln	540/2012-1
20	Mitteilung betr. verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2013	495/2012-3
21	Mitteilung betr. Genehmigung des Haushalts 2012/2013 und des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022	502/2012-2
22	Mitteilung betr. Kommunalwahl 2014 und die Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Bornheim	532/2012-1
23	Mitteilungen mündlich	
24	Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.10.2012 betr. Zukunftskonzept Feuerwehr	539/2012-3
25	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 10 von der Tagesordnung abzusetzen,
2. auf Antrag der FDP-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 18 von der Tagesordnung abzusetzen und,
3. auf Antrag der CDU-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 15 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-9, 11-14, 16, 17, 19-25.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 51/2012 vom 20.09.2012	
----------	--	--

Beschluss

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 7/2012 vom 20.09.2012 keine Einwände, mit der Maßgabe, dass auf Seite 7 der Antrag CDU-Fraktion um Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergänzt und zu Tagesordnungspunkt 41 nur der Sachstand der Vorlage und nicht die Anlagen (noch nicht entgegengenommenes Protokoll des Arbeitskreises) zur Kenntnis genommen wird.

- Einstimmig -

4	Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss	457/2012-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. fasst zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen die vorliegenden Beschlüsse,
2. beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden Textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Auf Seite 7 der textlichen Festsetzung ist unter Punkt 4. die Anlieferungszeit auf 20.00 Uhr (anstatt 22.00 Uhr) zu ändern.

- Einstimmig -

bei 10 Stimmenthaltung/en (SPD)

RM Stadler erklärt, dass er sich der Stimme enthalten habe, weil nach seiner Auffassung bei der Lage des Objektes ausschließlich die Interessen des Investors, nicht aber die der umliegenden Bewohner beachtet wurde, er aber nicht grundsätzlich etwas gegen das Projekt habe, aber gegen die Lage.

5	Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf; Beschluss, das Verfahren ruhen zu lassen	305/2012-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Wd 53 in der Ortschaft Waldorf zwischen Blumenstraße (L 183), Schmiedegasse, Büttgasse und Sandstraße ruhen zu lassen.

- Einstimmig -

6	2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf	455/2012-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Waldorf zwischen Blumenstraße (L 183), Donnerbachweg, Feldchenweg und Dahlienstraße.
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen.

- Einstimmig -

7	Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Einleitungsbeschluss	456/2012-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf einzuleiten. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Waldorf zwischen Blumenstraße (L 183), Donnerbachweg, Feldchenweg und Dahlienstraße.
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen.

- Einstimmig -

8	1. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	473/2012-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

- Einstimmig -

RM Stadler erklärt er habe für den Satzungsbeschluss zum Bpl. Ro 18.1 gestimmt, weil er Wettbewerb für sinnvoll und notwendig erachte, dies den Zielen der freien Marktwirtschaft entspreche und Wettbewerb in erster Linie dem Kunden nutze und somit der Bürgerschaft nicht schade, deshalb begrüßt er diesmal ausdrücklich die Zustimmung der Ratsmitglieder der grün-schwarzen Koalition zum Satzungsbeschluss und zu mehr Wettbewerb in Bornheim, denn die Koalitionäre sind heute nachweislich nicht der begründeten Anregung eines Mitbewerbers gefolgt, die beantragte Baugenehmigung des ansiedlungswilligen Konkurrenzunternehmers per Satzungsbeschluss zu verhindern.

9	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Sechtem getroffenen Festsetzungen	492/2012-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

**Satzung der Stadt Bornheim
über die Änderung der im Umlegungsverfahren Sechtem getroffenen Festsetzungen
vom XX.XX.XXXX**

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 ([GV. NRW. S.432](#)), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Umlegungsverfahren Sechtem durch den Rezess aus dem Jahre 1935 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Die Wirtschaftswege Gemarkung Sechtem, Flur 17, Flurstücke 64 und 65, werden auf ganzer Länge eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

10	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Rösberg getroffenen Festsetzungen	493/2012-7
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

11	Anregung nach § 24 GO vom 27.08.2012 betr. Änderung der Dienstanweisung für die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen der Stadt Bornheim	463/2012-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, dem Bürgerantrag stattzugeben und beauftragt den Bürgermeister, die Dienstanweisung für Ortsvorsteher entsprechend zu ändern.

- Einstimmig -

12	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011	491/2012-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat:

1. stimmt gemäß § 83 GO NRW folgenden überplanmäßigen Aufwendungen zu:
 - 1.1 zur Sicherung von Erstattungsansprüchen im Rahmen von Pensionsverpflichtungen in Höhe von 224.289,17 € innerhalb der Produktgruppe 1.01.09 - Personalmanagement -, deren Deckung durch Mehrerträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen in der Produktgruppe 1.01.15 - Gebäudewirtschaft gewährleistet ist;
 - 1.2 für Aufwendungen der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in Höhe von 75.000 € innerhalb der Produktgruppe 1.01.10 - Finanzmanagement und Rechnungswesen -, deren Deckung durch Wenigeraufwendungen für Zinsen in der Produktgruppe 1.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft - gewährleistet ist;
 - 1.3 für den kommunalen Finanzierungsanteil an KP II-Maßnahmen in Höhe von 266.712,03 € bei der Produktgruppe 1.01.15 - Gebäudewirtschaft - sowie in Höhe von 61.672,74 € bei der Produktgruppe 1.03.07 - Sonstige schulische Aufgaben -, deren Deckung durch Wenigeraufwendungen für Zinsen in der Produktgruppe 1.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft - gewährleistet ist;
2. nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist ihn zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

13	Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2011	437/2012-BL
-----------	--	--------------------

Beschluss

Der Rat beschließt vorbehaltlich des Bestätigungsvermerkes durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

1. den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes zum 31.12.2011
 - 1.1 mit einer Bilanzsumme von 25.671.915,13 EUR
 - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 376.293,08 EUR
2. von dem festgestellten Jahresgewinn
 - 2.1 132.935,00 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
 - 2.2 243.358,08 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen,
3. den Lagebericht 2011 festzustellen,
4. die Entlastung der Betriebsleitung für das Jahr 2011.

- Einstimmig -

14	Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2011	438/2012-BL
-----------	--	--------------------

Beschluss

Der Rat beschließt vorbehaltlich des Bestätigungsvermerkes durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

1. den geprüften Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2011
 - 1.1 mit einer Bilanzsumme von 104.505.484,58 EUR
 - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 1.028.799,78 EUR
2. von dem festgestellten Jahresgewinn
 - 2.1 625.002,00 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
 - 2.2 403.797,78 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen,
3. den Lagebericht 2011 festzustellen,
4. die Entlastung der Betriebsleitung für das Jahr 2011.

- Einstimmig -

15	Zustimmung gem. § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.06.03-Jugendhilfe	538/2012-4
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

16	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf, Waldorf)	514/2012-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat wählt zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Bornheim II für die Amtszeit von 2012 bis 2017 Herrn Wilhelm Weber, Bornheim-Waldorf.

- Einstimmig -

17	Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart	498/2012-1
-----------	---	-------------------

Der Bürgermeister sagt zu, die noch anfallenden Kosten zu erfragen und dem Rat mitzuteilen.

Beschluss:

Der Rat beschließt den Beitritt der Stadt Bornheim zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart eG zum nächsten möglichen Zeitpunkt.

- Einstimmig -

18	Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim	450/2012-6/1
-----------	---	---------------------

- abgesetzt -

19	Antrag der FDP-Fraktion vom 15.10.2012 betr. Resolution: Dichtheitsprüfung bundeseinheitlich regeln	540/2012-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat,

1. begrüßt auf Antrag der FDP-Fraktion, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen des Landtags offenbar eine bürgerfreundliche Lösung für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen anstreben,
2. fordert den Bürgermeister und die Betriebsführung des Abwasserwerks auf, die bisherigen bürgerfreundliche Praxis bei der Einforderung von Prüfnachweisen gemäß LWG und der entsprechenden Satzung der Stadt Bornheim beizubehalten,
3. beauftragt auf Antrag der FDP-Fraktion den Bürgermeister, das geänderte LWG und daran angelehnte Erlasse des Umweltministeriums zeitnah nach Beschluss durch den Landtag bzw. Erlass durch das Ministerium im zuständigen Gremium vorzustellen,
4. beauftragt auf Antrag der FDP-Fraktion den Bürgermeister, eine Aufhebung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG und den Erlass einer an die neuen Rechtslage angepassten Satzung vorzubereiten, wenn der Landtag die entsprechende Gesetzesänderung beschlossen hat,
5. beauftragt auf Antrag der CDU-Fraktion den Bürgermeister, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim in geeigneter Art und Weise auch hinsichtlich der zugelassenen Prüfverfahren zu informieren,
6. beauftragt auf Antrag des RM Breuer den Bürgermeister, bei den Wasserwerken nachzufragen, ob nennenswerte Verunreinigungen des Wassers feststellbar sind, die auf undichte Abwasserkanäle zurückzuführen sind.

Abstimmungsergebnis zu Ziffern 1-5:

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 6:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 38 Stimme/n für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer) |
| 4 Stimme/n gegen den Beschluss | (FDP) |
| 1 Stimmenthaltung/en | (BM) |

20	Mitteilung betr. verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2013	495/2012-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

21	Mitteilung betr. Genehmigung des Haushalts 2012/2013 und des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022	502/2012-2
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von RM Hanft betr. S. 3 Ziffer 2 der beigefügte Anlage des RSK
Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Antwort:

Neue freiwillige Aufgaben sind nur dann zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer freiwilliger Aufgaben kompensiert werden.

22	Mitteilung betr. Kommunalwahl 2014 und die Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Bornheim	532/2012-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

23	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

des Bürgermeisters betr.

1. Einladung zur Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 21.11.2012

Kenntnis genommen

Zusatzfrage von RM Heller

Die Frage richtet sich an die UWG/Forum Fraktion. Ist es nicht üblich, dass man vorher hätte mal darüber sprechen können?

Antwort von RM E. Feldenkirchen:

Der Kreis hat das Benehmenverfahren eingeleitet und der Bürgermeister muss bereits am 23.11.2012 beim Kreis vorsprechen, um zu den Eckdaten Stellung zu nehmen. Vorher sollte der entsprechende Ausschuss tagen, damit der Bürgermeister die Wünsche und Anregungen dort darlegen kann.

Antwort des Bürgermeisters:

Am 23.11.2012 findet eine Dienstbesprechung zwischen den Bürgermeistern und dem Landrat statt. Es ist gute Tradition, dass in dieser Sitzung, aber nicht mit offiziellem Charakter, über die Eckdaten des Kreishaushaltes gesprochen wird.

Formal müssen Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und des Rates dazu vorliegen und dazu sind die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 29.11. und des Rates am 06.12.2012 aus der Sicht des Bürgermeisters völlig ausreichend, um rechtzeitig vor der Beratung im Kreistag dann die Stellungnahmen der Kommunen vorliegen zu haben, wo es Benehmen und wo es kein Benehmen gibt. Es sollte nochmals überlegt werden, ob diese Sitzung dann stattfinden muss.

2. Gedenkveranstaltung zu den Pogromen gegen die jüdische Bevölkerung am 10.11.2012 ab 18 Uhr auf dem Peter-Fryns-Platz mit anschließender Aufführung der Kinderoper Brundiba in der Ev. Kirche ab 19 Uhr.

Kenntnis genommen

24	Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.10.2012 betr. Zukunftskonzept Feuerwehr	539/2012-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von RM Heller

Ist der nächste Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss gemeint oder wann können die ersten Ergebnisse erwartet werden?

Antwort:

Die Ausschusssitzung lässt sich noch nicht terminieren.

25	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von RM Züge betr. Kreisel L 190/Eichholzer Straße, Rückstau bis hinter das Windrad

Gibt es inzwischen eine schriftliche Antwort?

Antwort:

Der Landesbetrieb hat zugesagt, auf kleinem Dienstweg eine Regelung zu treffen.

Wird nochmals nachgefragt.

von RM Keils

1. Betr. Umleitung Sperrung ab Heimerzheim

Im Bereich Hellenkreuz führt dies zu einem Rückstau bis nach Dersdorf

Ist versucht worden, in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau die Ampelschaltung während der Bauphase so zu verändern, dass der Verkehr schneller abfließen kann?

Antwort:

Es soll mit dem Landesbetrieb erörtert werden, dass dies bei zukünftigen Bauabschnitten so gemacht werden soll. Kurzfristig lässt sich hier keine Regelung treffen, da die jetzige Baumaßnahme nur noch 2 Wochen dauert. In dieser Zeit kann eine sinnvolle Ampelsteuerung, die über eine Baustellenampel gefahren werden müsste, nicht erreicht werden.

2. Sanierung bzw. Instandsetzung Jugendgemeinschaftsräume Dersdorf

Was passiert mit den Mitteln im investiven Bereich? Werden diese ins Folgejahr übertragen und wann ist mit den Folgearbeiten zu rechnen?

Antwort:

Es wird als unproblematisch gesehen, im Doppelhaushalt begonnene Maßnahmen im Haushaltsjahr 2013 fortzusetzen. Wann mit der Ausschreibung zu rechnen ist, wird dem Protokoll beigelegt.

Ergänzende Information:

Das Projekt ist begonnen (Auftrag Statiker / Leistungsverzeichnisse). Ein Termin für den Baubeginn, Ausschreibung und die Fertigstellung kann noch nicht genannt werden, da wegen einer Stellenvakanz ab 01.12.2012 dieses Projekt zunächst zurückgestellt werden muss.

von RM Kuhl betr. Geschäftsordnung

Ist die persönliche Erklärung des RM Stadler zu Tagesordnungspunkt 8 mit der Geschäftsordnung vereinbar, da er keine Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 8 gemacht hat?

Antwort:

Er hat aber sein Abstimmungsverhalten in einem Satz erläutert.

Aus Sicht des Bürgermeisters ist die Erklärung im Protokoll, die Herr Stadler abgegeben hat, in Ordnung.

von RM Hönig

Kann der Zeitrahmen benannt werden, wann die Brückenarbeiten in Brenig abgeschlossen sind?

Antwort:

Die Maßnahmen sollten in diesem Jahr noch andauern, aber auch abgeschlossen werden.

von RM Freynick betr. extrem starke Verunreinigung der Wirtschaftswege in Rösberg, Hemmerich

Kann die Stadt die Wege kontrollieren und ggfls. die Betriebe auffordern, die Wege wieder sauber zu hinterlassen?

Antwort:

Dies geschieht kontinuierlich. Die Verwaltung ist wöchentlich, manchmal täglich, damit beschäftigt, Unternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe darauf hinzuweisen, dass die Wege nach der Nutzung wieder gereinigt werden.

von RM Koch

1. betr. Baumkataster

Haben die Nachforschungen etwas Neues ergeben?

Antwort:

Die Verwaltung hat hierzu eine Antwort schriftlich formuliert. Diese wird weitergegeben.

Ein Baumkataster ist ein zwingend erforderliches Verwaltungswerkzeug insoweit, als dass die Stadt die Bäume, die sie besitzt, kennen muss, um ihnen eine entsprechende Kontrolle und Pflege angedeihen zu lassen. Es besteht auch eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Bäumen.

2. Ist in Bornheim geplant, den Mitarbeitern zwischen den Weihnachtstagen und Neujahr Zwangsbetriebsferien zu verordnen?

Antwort:

Die Verwaltung sollte eine solch lange Zeit nicht geschlossen werden, sondern die 2 Tage, die in der Zeit zur Verfügung stehen, öffnen, da wir wissen, dass viele Bürger/innen die Zeit nutzen, um Dinge innerhalb der Verwaltung zu erledigen. Wir haben ermitteln lassen, was wir sparen würden, wenn wir an dem Tag die Verwaltung schließen und die Heizung herunterfahren würden. Man ist auf einen Betrag zwischen 200-300 Euro gekommen. Die Relation zwischen der erzielbaren Einsparung und dem Bürgerservice an diesen Tagen führt als Ergebnis zu dem Bürgerservice.

von RM Wirtz betr. gemeldeter toter Baum in Walberberg Ecke Lange Fuhr/Annograben

Kann diesbezüglich meiner Meldung noch mal nachgegangen werden, da bisher der Baum noch nicht beseitigt wurde.

Antwort:

Dies wird aufgenommen.

von RM Stadler

Kann ein RM, das seinen familiären Mittelpunkt nicht mehr in der Stadt Bornheim hat, überhaupt hier im Rat mitwirken und Fragen stellen?

Antwort:

Jedes RM muss seinen Erstwohnsitz im Stadtgebiet haben.

von RM Odenthal betr. Verschmutzung der Wege

Ist der Bürgermeister auch der Meinung, dass bei der Menge an Erdreich, welche jetzt von Merten durch Rösberg transportiert werden, die Straßen noch ziemlich sauber sind? Heute ist eine große Kehrmaschine durch die Felder gefahren, um die Wege zu säubern..

Antwort:

Diese Kehrmaschine ist nicht aus der Verantwortung derer gefahren, die diese Verschmutzung verursacht haben, sondern weil sich die Verwaltung darum kümmern musste, den Leuten die Auflage zu machen, diesen Dreck zu entfernen. Die Verursacher werden zu einem Gespräch ins Rathaus eingeladen, um diese Problematik zu erörtern.

von RM Kretschmer betr. Ratten im Kanal Oberer Teil Heustraße/Adenauerallee
Kann der Kanal diesbezüglich etwas Gift bekommen?

Antwort:

Die entsprechenden Steller werden informiert und gebeten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Ende der Sitzung: 19:28 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	023/2013-7
Stand	14.12.2012

Betreff Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Das Plangebiet wird im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183), im Süden durch die Bebauung an der Travenstraße und der Straße Katzentränke und im Westen durch die Bebauung am Sankt-Josefs-Weg abgegrenzt. Ziel ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.
2. die Einleitung des Verfahrens unter den im Sachverhalt dargestellten städtebaulichen Kenndaten zur Entwicklung des Neubaugebietes.

Sachverhalt

Das ca. 4,0 ha große Plangebiet liegt in der Ortschaft Kardorf. Der Plangeltungsbereich wird im Wesentlichen im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183), im Süden durch die Bebauung an der Travenstraße und der Straße Katzentränke und im Westen durch die Bebauung am Sankt-Josefs-Weg begrenzt.

Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich Wohnbaufläche dar.

Die Firma Montana Wohnungsbau GmbH aus Bad Honnef als Vorhabenträgerin beabsichtigt in Kardorf ein neues Wohnquartier zu realisieren. Geplant ist ein Baugebiet in einer überwiegend 2-geschossigen Bauweise mit Doppelhäusern mit ausgebautem Dach und zwei Mehrfamilienhäusern. Die Grundstücksgrößen für die Doppelhäuser orientieren sich an den städtebaulichen Kriterien der Stadt Bornheim und sind im Schnitt ca. 300 m² groß. Für die Mehrfamilienhäuser ist eine Grundstücksgröße von ca. 150 m² je Wohneinheit einzuplanen.

Bei der Baulandentwicklung der letzten Jahre wurde im Stadtgebiet von Bornheim - sofern aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz von Wohnbebauung erforderlich waren - bevorzugt Lärmschutzwälle errichtet, da sich nach hiesiger Auffassung ein begrünter Wall als Abschirmung zu den Haupteinfahrungsstraßen besser in das vorhandene städtebauliche Erscheinungsbild der Ortschaften einfügt. Dieses dem Immissionsschutz dienende Gestaltungselement findet sich in Merten, Dersdorf oder auch in Kardorf - unmittelbar nördlich an

das neue Plangebiet angrenzend – als wiederkehrendes Gestaltungsmotiv entlang der Landesstraße L 183 wieder. Das neue Baugebiet soll daher zur Landesstraße ebenfalls mit einem Lärmschutzwall abgegrenzt werden. Die dafür erforderliche Fläche und Höhe des Walls ist im weiteren Verfahren zu ermitteln. Die bisherige Darstellung im städtebaulichen Entwurf berücksichtigt noch nicht den tatsächlichen Flächenbedarf für einen Wall. Es besteht die Möglichkeit, dass sich der Entwurf in dem an die Lärmschutzwand angrenzenden Bereich verändert, da aufgrund eines höheren Flächenbedarfs für eine Lärmschutzwand Wohnbaufläche und evtl. auch einige Gebäude entfallen.

Erschlossen wird das neue Baugebiet über den Schelmenpfad, der das Baugebiet sowohl am St.-Josefs-Weg, als auch an der Katzentranke anbinden und im Trennprinzip mit einer Ausbaubreite von 8,05 m ausgebaut soll. Ausgehend von dieser zentralen Erschließungsachse verästeln sich weitere Anliegerstraßen, die im Mischprinzip mit einer Gesamtbreite von 6,50 m ausgebaut werden sollen. Im Rahmen der Straßenausbauplanung werden je 3-4 Wohneinheiten ein Besucherparkplatz vorgesehen. Grundsätzlich ist für den Ausbau der neuen Erschließungsstraßen die aktuelle Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) anzuwenden.

Im Sinne des Klimaschutzes ist die Errichtung eines Blockheizkraftwerks für die Versorgung des Gebietes geplant.

Die Regionalgas Euskirchen hat in ihrer Funktion als Abwasserwerk der Stadt Bornheim eine Studie zur Sanierung der Vorflut Bornheimer Bach in Auftrag gegeben, die Lösungsansätze für die Problematik des überlasteten Kanalnetzes in Kardorf/ Waldorf und Dersdorf aufzeigen soll. Der erste Konzeptentwurf dieser Studie sieht als eine mögliche Maßnahme die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im südöstlichen Bereich des Plangebietes vor.

Dieser potentielle Standort ist in einer als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Ob und in welchem Umfang Flächen des Plangebietes, die im vorliegenden städtebaulichen Entwurf als Wohnbaufläche überplant worden sind, für eine Regenrückhaltung in Anspruch genommen werden müssen, ist im weiteren Verfahren und in enger Abstimmung mit dem Abwasserwerk und dem Wasserverband südliches Vorgebirge zu lösen.

Das Bebauungsplanverfahren soll im Verfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht ist erforderlich und wird im weiteren Verfahren erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

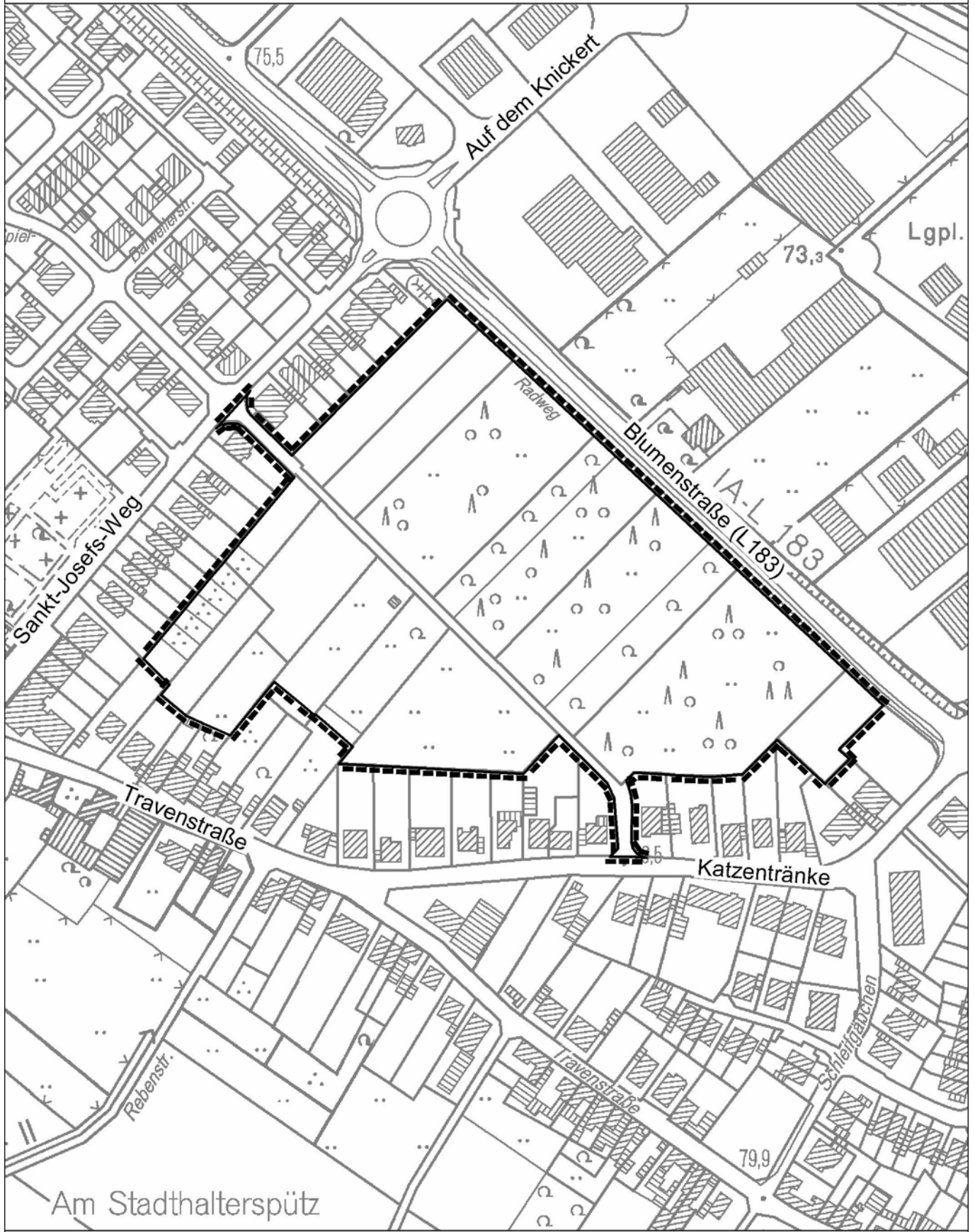
ca. 1.000 €

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtskarte
- 2 Städtebaulicher Entwurf
- 3 Projektbeschreibung des Vorhabenträgers
- 4 Plan zum möglichen Standort Regenrückhaltung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ka 03

in der Ortschaft Kardorf





LEGENDE

- Wohngebäude
- Freiflächen der Wohngebäude
- Fahrbahnen mit Aufpflasterungen
- Gehwege
- öffentliche Parkplätze
- private Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Grünflächen
- geplante Bäume
- Standort Blockheizkraftwerk
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Ka 03
Ortschaft Kardorf

Städtebaulicher Entwurf zum Aufstellungsbeschluss

Kartengrundlage ObVI
Walter und Martin Pilhatsch, Bonn

Rolf Siegmund-Walter und Martin Pilhatsch
Ortschaft Bornheim, Bismarckstraße 20/22
Bismarckstraße 20/22, 53559 Bornheim, Tel. 0228 3982-0

Vorhabenträger:
Montana Wohnungsbau GmbH
Aegidienberger Straße 29c
53604 Bad Honnef

Stand: 10.12.2012
Maßstab: 1: 500

Blattgröße: DIN A0

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

Projektbeschreibung des Vorhabenträgers

1. Lage des Plangebietes

Das ca. 4,0 ha große Plangebiet liegt in der Bornheimer Ortschaft Kardorf. Der Plangeltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183)
- Im Süden durch die Bebauung an der Travenstraße und der Straße Katzentränke
- Im Westen durch die Bebauung am Sankt- Josefs- Weg

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Übersichtskarte als Anlage der Beschlussvorlage zu entnehmen.

2. Planungsanlass und planungsrechtliche Situation

Die Firma Montana Wohnungsbau GmbH aus Bad Honnef als Vorhabenträgerin ist mit dem Wunsch an die Stadt Bornheim herangetreten, ein neues Wohnquartier überwiegend bestehend aus Doppelhäusern zu realisieren.

Die Vorstellungen der Montana Wohnungsbau GmbH decken sich mit den Zielen der Stadt Bornheim, da weiterhin ein hoher Bedarf an Einfamilienhäusern in Bornheim zu verzeichnen ist. Die besondere Lagegunst der Stadt Bornheim resultiert aus ihrer guten Erreichbarkeit zu den Oberzentren Köln und Bonn als Arbeitsplatzschwerpunkte und den landschaftsorientierten Wohnlagen zwischen dem Rheintal und dem Vorgebirge. Außerdem ist die gute infrastrukturelle Ausstattung mit allen sozialen Einrichtungen hervorzuheben.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann daher aus dem FNP entwickelt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

3. Städtebauliche Situation

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist dreiseitig entlang den Straßen Sankt- Josefs- Weg, Travenstraße sowie Katzentränke von ein- bis zweigeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise (Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung) geprägt. Nordöstlich befindet sich die Blumenstraße, die als L 183 klassifiziert ist. Nördlich der L 183 liegt südöstlich der Kreuzung Blumenstraße und der Straße Auf dem Knickert ein Gewerbegebiet.

Die Fläche des Bebauungsplanes wird derzeit hauptsächlich durch Wiesen- und Brachflächen geprägt. In Teilbereichen sind auch Gehölzstrukturen unterschiedlichen Umfanges und Ausprägung vorhanden.

4. Ziel und Zweck der Planung

Der neue Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan,

Landschaftsplan) gewährleisten zu können. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohnquartiers.

Die ausgewiesenen Bauflächen sollen insbesondere der Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs für Eigenheime dienen. Dabei werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer an den heutigen Wohnbedürfnissen orientierten Wohnbebauung geschaffen. Dazu gehört auch im Sinne des Klimaschutzes die Schaffung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Es sind zum derzeitigen Zeitpunkt folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einhaltung der Vorgaben der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung
- Errichtung eines Blockheizkraftwerkes zur Versorgung des neuen Wohnquartiers und Einhaltung der Vorgaben des Erneuerbare- Energie- Wärmegesetzes

5. Städtebauliches Konzept

Der städtebauliche Entwurf für das neue Wohnquartier greift den bestehenden Feldweg, der das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten durchzieht, als zentrale Erschließungsachse auf. Die Achse bindet sowohl an den Sankt- Josefs- Weg als auch an die Straße Katzentränke an, so dass sich der durch das Baugebiet ausgelöste Verkehr auf 2 neue Anbindungspunkte verteilt. Ein neuer Anbindepunkt für das Wohnquartier an die L 183 wurde nicht in die Überlegungen einbezogen, da dieser vom Landesbetrieb Straßenbau NRW aller Voraussicht nach negativ beschieden worden wäre.

Ausgehend von der o.g. zentralen Erschließungsachse verzweigt sich das weitere Erschließungssystem in schleifen- bzw. stichförmigen Anliegerstraßen, die in schmal ausgebildeten Wendehämmern für 3- achsige Müllfahrzeuge enden.

Die durch die Planung ausgelöste Anzahl an Besucherparkplätzen wird innerhalb der o.g. Straßenabschnitte nachgewiesen.

An zwei Stellen des Plangebietes binden Fuß- und Radwege an die Seitenräume der L 183 an. Damit verbessert sich die Erreichbarkeit des Plangebietes zu seiner baulichen Umgebung.

Die Struktur des neuen Wohnquartiers wird überwiegend von einer 2- geschossigen Doppelhausbebauung mit ausgebautem Dach bestimmt. Die Grundstücksgrößen bleiben im Durchschnitt ca. 300 qm groß. Im südlichen Teil des Plangebietes sind zwei 2- geschossige Mehrfamilienhäuser mit ausgebautem Dach eingeplant. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 für Hochbauten innerhalb dessen, was für ein Baugebiet solcher Ausprägung üblich ist.

Nach derzeitigem Stand der Planung kann ein Bauvolumen von ca. 100 Wohneinheiten in Doppelhäusern und eine geringe Anzahl an Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern realisiert werden.

Für jede realisierte Wohneinheit werden 2 Stellplätze nachgewiesen. Bei den Doppelhäusern befindet sich der 2. Stellplatz in der Garageneinfahrt. Die Stellplätze für die Mehrfamilienhäuser werden außerhalb der rückwärtigen Gartenbereiche auf dem Grundstück nachgewiesen.

Aufgrund der Größe des neuen Wohnquartiers und fehlender Angebote in fußläufiger Entfernung wird in Zuordnung zu den Mehrfamilienhäusern ein neuer öffentlicher

Kinderspielplatz vorgesehen. Er wird vom Vorhabenträger hergestellt und an die Stadt Bornheim übergeben.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes verbleibt eine Fläche unbebaut, die den anliegenden Bestandsgrundstücken am St. Josefs- Weg als zusätzliche Gartenflächen zugeordnet werden.

Entlang der Blumenstraße (L 183) wird ein Grünstreifen freigehalten, der als Lärmschutzanlage ausgebildet wird. Die sinnvolle Höhe und die Art der Anlage wird im Rahmen eines Lärmgutachtens bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ermittelt.

Aufgrund der unzureichenden, abwassertechnischen Erschließung des Plangebietes muss für das anfallende Niederschlagswasser ein Stauraumkanal gebaut werden, der gedrosselt nur so viel Wasser abgibt, dass es die bestehende, öffentliche Kanalisation aufnehmen kann. Bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes sollen auch Versickerungsversuche auf dem Gelände stattfinden, die der Frage nachgehen, ob insb. unbelastetes Dachwasser auch ortsnahe auf den jeweiligen Baugrundstücken versickert werden kann. Dadurch könnte sich das Volumen, das durch die Stauraumkanal bereitgestellt werden muss, deutlich vermindern.

6. Natur- und Landschaft

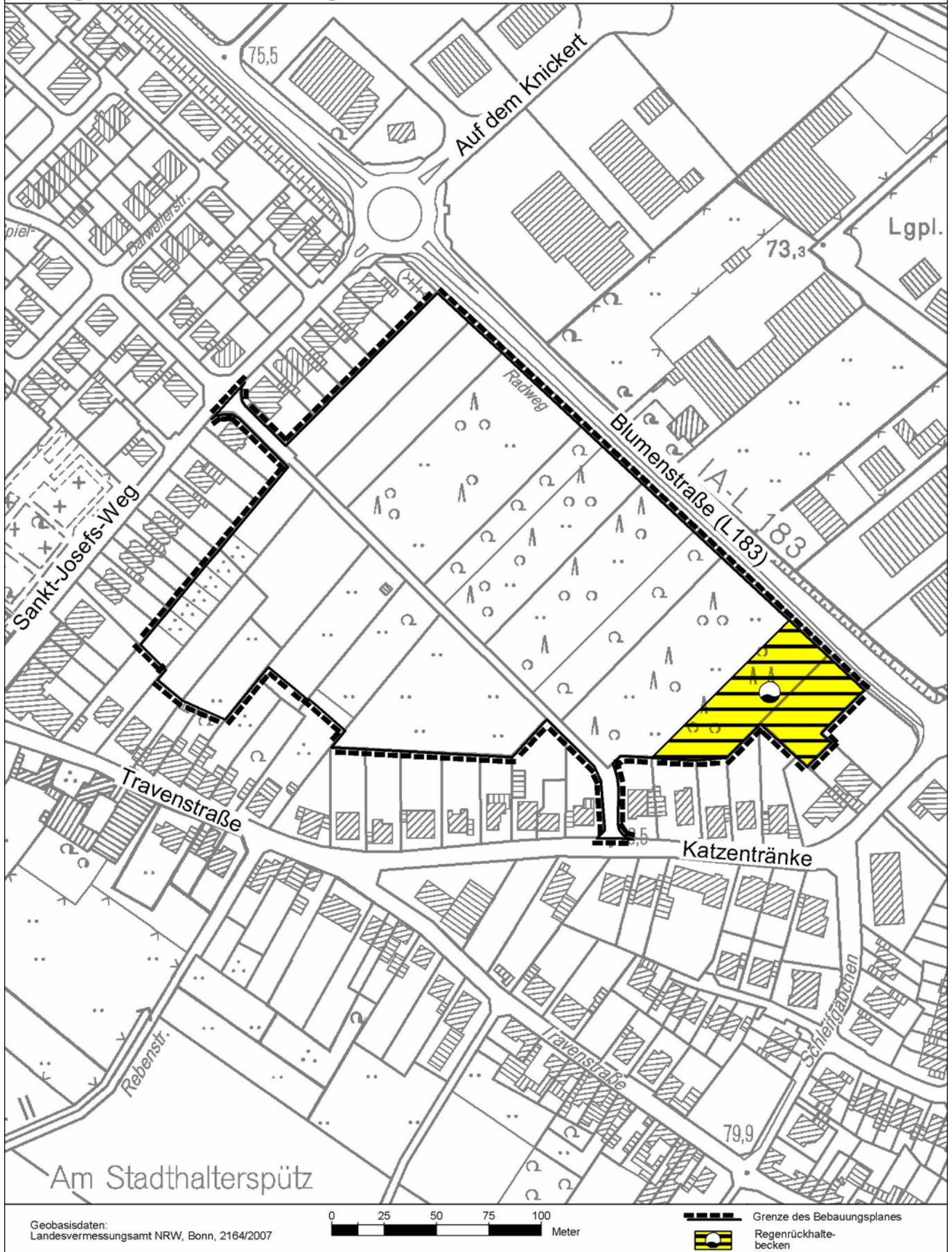
Die geplanten Bauflächen sowie die Flächen für die neu zu schaffenden Erschließungsanlagen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen. Im weiteren Verfahren wird der ökologische Eingriff unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bewertet. Soweit möglich ist eine Kompensation bzw. Minderung des ökologischen Eingriffes innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Der überwiegende Teil des notwendigen Ausgleichs wird jedoch auf externen Flächen außerhalb des Plangebietes erfolgen.

Die Umweltbelange und die erforderlichen Gutachten werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Bebauungsplan Ka 03

in der Ortschaft Kardorf

möglicher Standort Regenrückhaltebecken



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	032/2013-7
Stand	12.12.2012

Betreff Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 2. Änderung;
Einleitungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt,
s. Beschlussvorlage Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Bo 21 in der Ortschaft Bornheim einzuleiten. Das Plangebiet liegt südlich der Straße In der Profffläche und ist derzeit als private Grünfläche festgesetzt.
2. gemäß § 13 Abs 2 Nr. 1 BauGB, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und den Bürgermeister damit zu beauftragen, die Planunterlagen für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erarbeiten zu lassen.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Bo 21 ist seit dem 09.03.1998 rechtskräftig, die Straße in der Profffläche mittlerweile ausgebaut, jedoch die Erschließungsbeiträge hierfür noch nicht abgerechnet.

Im Bereich der derzeit festgesetzten privaten Grünfläche südlich der Straße „In der Profffläche“ wurde inzwischen Bauinteresse bekundet. Des Weiteren ist eine Bebauung als „Lückenschluss“ städtebaulich hier sinnvoll.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit sollte nun vor Abrechnung der Straßenausbaukosten der Bebauungsplan geändert werden und im Bereich der privaten Grünfläche, angepasst an die umliegende Bebauung, 1,5 bis 2-geschossige Einzel- und/oder Doppelhäuser festgesetzt werden. Damit eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die neue Bebauung im Plangebiet realisiert werden kann, soll der Abstand der Häuser 5 m von der Straße betragen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird empfohlen, ein Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen und auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

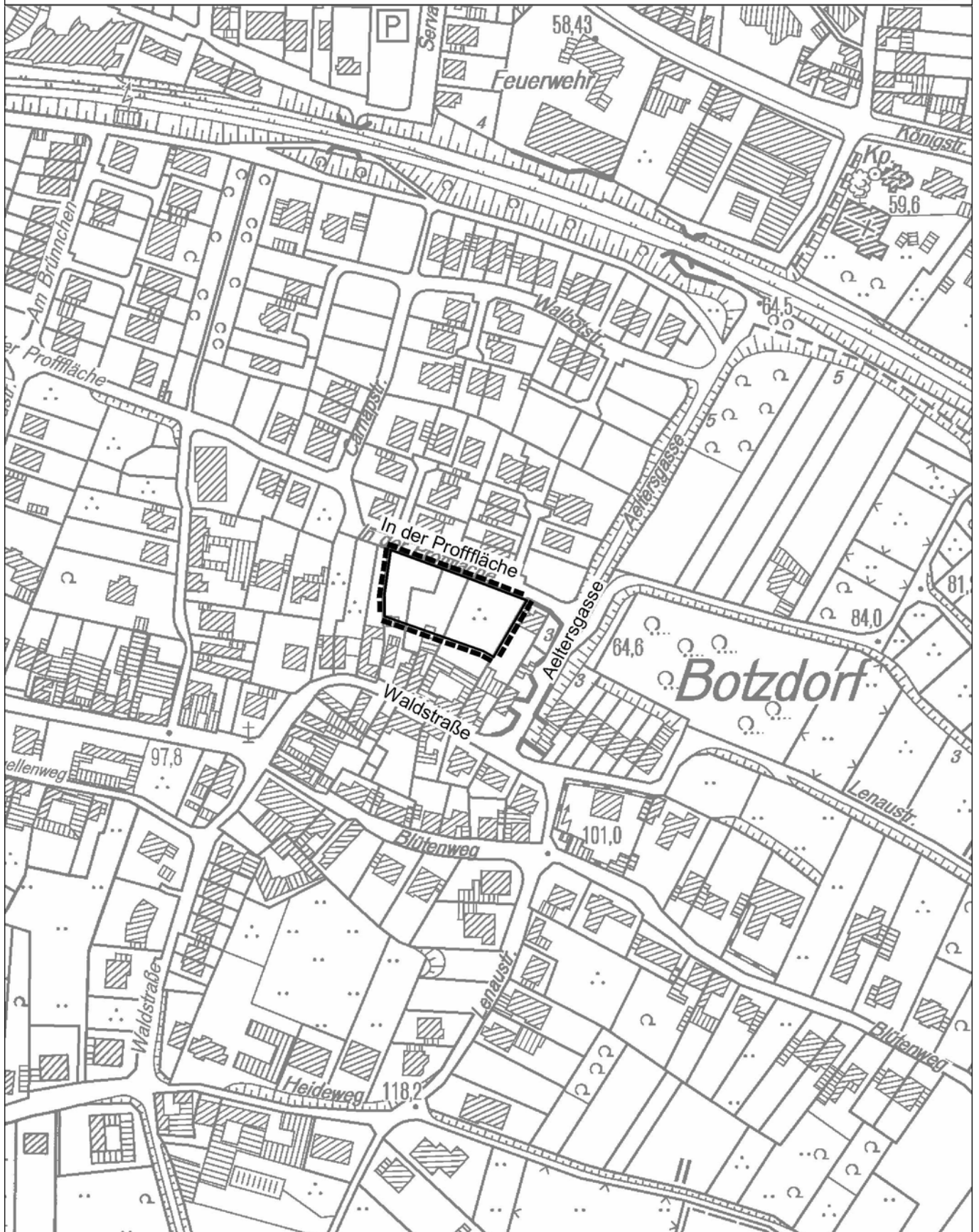
1500 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte
Gestaltungsplan

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21

In der Ortschaft Bornheim





Gestaltungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim



Gemarkung: Bornheim-Brenig • Flur: 35 • Maßstab 1:500

Stand: 13.12.2012

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.10.1990 (BGBl. I S. 132).
 Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
 Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	395/2012-7
Stand	04.12.2012

Betreff Bebauungsplan Bo 21, 1. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlagebeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den während der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB und den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Bo 21 die folgende Stellungnahme,
2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Bo 21 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 10.09.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 13a BauGB gefasst.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung zur Umsetzung des Projektbausteins „Sicherung villa rustica“ des Regionale 2010 Projektes Grünes C.

Entscheidend für die Integration der villa rustica in das Förderprojekt Grünes C war, dass die beiden zur Zeit noch freistehenden, östlich des ausgegrabenen Bodendenkmals gelegenen, Baugrundstücke (Flurstücke 339, 340) frei von Bebauung bleiben. Dies war einerseits zwingend erforderlich, da mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich das Bodendenkmal weiter Richtung Osten erstreckt und andererseits musste ein Anschluss an den Freiraum im Osten über die Aeltersgasse, und somit an die Wegeverbindung des Grünen C gewährleistet werden.

Um dies zu gewährleisten muss der dort seit 1998 rechtskräftige Bebauungsplan Bo 21 geändert werden. Neben einer Festsetzung der Flurstücke 339 und 340 als Grünfläche wird auf dem Grundstück des ausgegrabenen Bodendenkmals ein Baufeld festgelegt, um dort im Rahmen des Projektes einen Schutzbau über die bedeutsame Badeanlage der villa zu errichten.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt, wurde vom Rat der Stadt Bornheim am 10.09.2009 ein beschleunigtes Änderungsverfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird damit verzichtet. Ebenfalls wurde beschlossen auf eine frühzeitige Beteiligung zu verzichten.

Am 08.12.2012 hat der Rat dann die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a (3) BauGB beschlossen.

Diese fand in der Zeit vom 23.02.2012 bis 19.03.2012 statt. Eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde ebenso durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung ist von den Trägern öffentlicher Belange insgesamt nur eine Stellungnahme eingegangen. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahme ausgewertet und einen entsprechenden Beschlussvorschlag der Stadt Bornheim erarbeitet. Von Bürgern ging keine Stellungnahme ein.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Bo 21 soll nun zur Offenlage beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

500 Euro

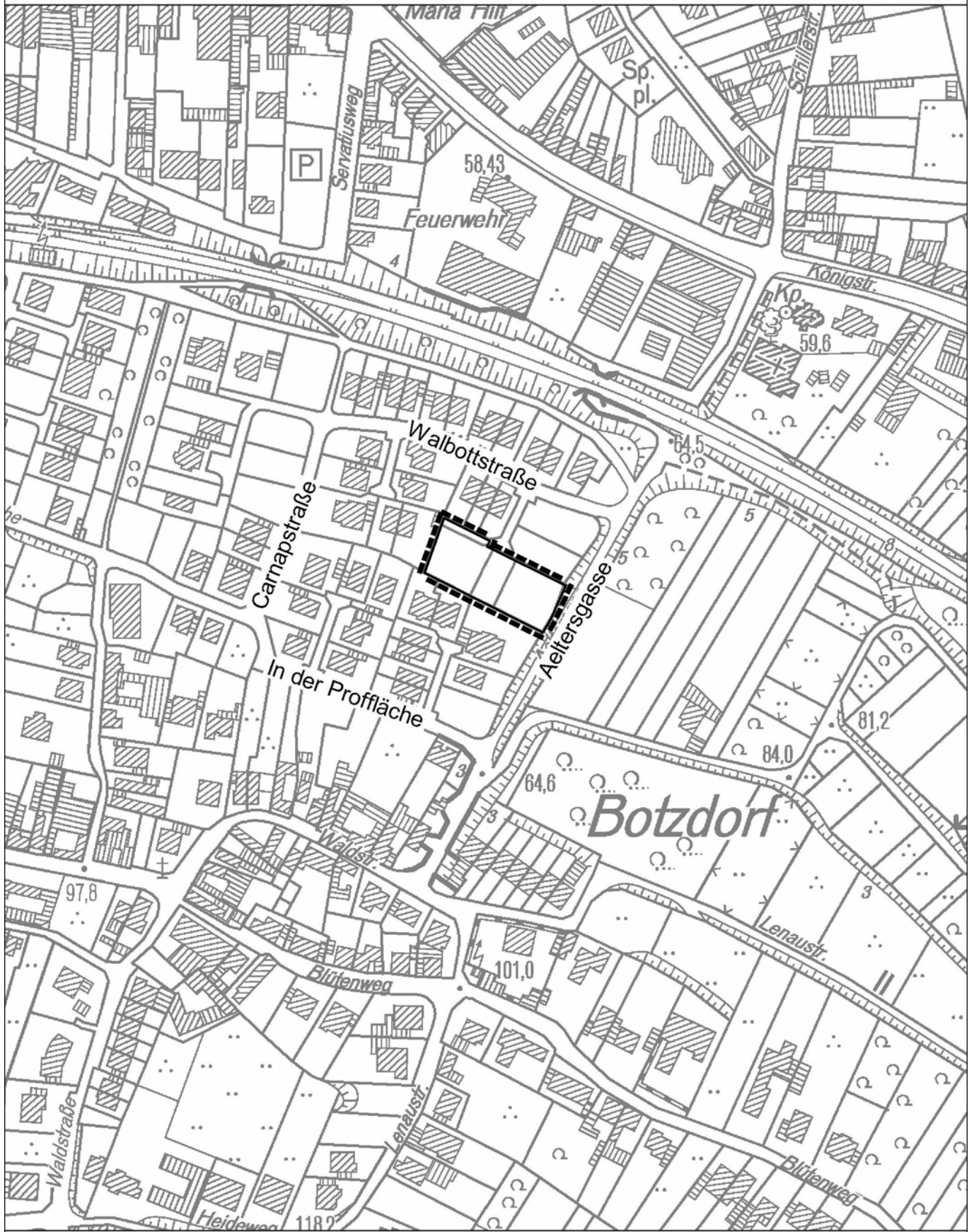
Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtskarte
- 2 Bebauungsplanentwurf
- 3 Begründung
- 4 Stellungnahmen der Stadt Bornheim (Abwägung)
- 5 Stellungnahmen der TÖB

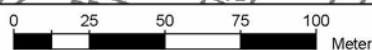
Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21

In der Ortschaft Bornheim

Stand: 10.11.2011



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



----- Grenze des Geltungsbereiches

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch die Änderung des Bebauungs-planes Bo 21 beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den	Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungs-planes Bo21 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch be- schlossen worden. Bornheim, den
In Vertretung	Bürgermeister
Erster Beigeordneter	
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungs-planes Bo 21 mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den	Dieser Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungs-planes Bo 21 ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Der Plan ist hiermit ausgefertigt. Bornheim, den
In Vertretung	
Erster Beigeordneter	Bürgermeister
Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungs-planes Bo 21 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Bornheim, den	Hinweis: Zu dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 gehört eine Begründung.
Bürgermeister	
Für den Planentwurf	
Dezernat II Bornheim, den	Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung Bornheim, den
Erster Beigeordneter	Fachbereichsleiter



Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

Geltungsbereich

Grünfläche, öffentlich

Parkanlage

Baugrenze

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

Allgemeine Darstellung

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

vorhandene Bebauung

parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Dezember 2010) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bornheim, den

Bebauungsplan Bo 21

1. Änderung

in der Ortschaft Bornheim

Gemarkung: Bornheim-Brenig • Flur: 88

Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Stand: 11.10.2012

STADT BORNHEIM

1. Änderung des Bebauungsplans Bo 21

in der Ortschaft Bornheim

Begründung

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 308, 339, 340 und 491, Flur 88 in der Gemarkung Bornheim Brenig. Er wird von Wohnbebauung umgeben und grenzt im Osten an die Aeltergasse.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan (Stand Juli 2006) ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen.

2.2 Flächennutzungsplan

In dem seit 15.06.2011 rechtwirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

2.3 Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan Bo 21 setzt für den größten Teil des Plangebietes allgemeines Wohngebiet fest. Ein Teilbereich des Grundstückes an der Aeltersgasse ist als Fläche für Schutz und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaft festgesetzt.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Landschaftsplan nicht aufgenommen.

3. Grünes C

Das Projekt Grünes C ist eine Gemeinschaftsaufgabe von sechs beteiligten Kommunen und gilt im Rahmen der Regionale 2010 als A-Projekt zum Themenbereich Grün.

Das Projekt umfasst die Freiflächen im Grenzbereich zwischen der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn und der Stadt Bornheim sowie im rechtsrheinischen Bereich die Fortsetzung im Bereich der Stadt Niederkassel (Mondorf), sowie Teile der Siegaue im Bereich der Stadt Troisdorf und der Stadt St. Augustin. Diese Freiflächen sollen durch eine durchgängige Fuß- und Radewegeverbindung, den so genannten Link, mit angrenzenden, qualitativ hochwertigen Grün- und Ruhebereichen verbunden werden. Darüber hinaus soll durch eine hochwertige Gestaltung der Ortsränder der vorhandene Korridor zwischen Bonn, Alfter und

Bornheim gegen weitere Bebauung gesichert werden. Ein weiteres Ziel des Grünen C ist es die stille Naherholung zu stärken, um ein weiteres Verkehrsaufkommen und die damit folgenden negativen Folgen zu verringern.

Ein wichtiger Projektbaustein auf Bornheimer Gebiet ist dabei die Sicherung eines bedeutsamen Bodendenkmals, ein alter römischer Gutshof (villa rustica).

4. Planungsanlass, Ziel und Zweck

Die villa rustica wurde bei Grabungen im Jahre 2002 entdeckt. Sehr schnell wurde dessen große historische Bedeutung und insbesondere der gute Erhaltungszustand erkennbar, so dass weitere Bauarbeiten auf dem Baugrundstück gestoppt wurden. Da seit dem Fund des Bodendenkmals keine Gelder zur Sicherung zur Verfügung stehen ist dieses historische Denkmal seitdem nur mit einer Plastikplane abgedeckt. Im Jahr 2007 fanden diesbezüglich Gespräche und Ortsbesichtigungen mit Herrn Dr. Otten, dem Referatsleiter "Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege" des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW, Herrn Prof. Kunow, Leiter des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Herrn Dr. Luley, stellvertretender Amtsleiters des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, und der Verwaltung statt. Als Ergebnis wurde die Bedeutung und auch die Notwendigkeit dieses Denkmal zu sichern festgestellt.

Im Rahmen des Regionale Projektes Grünes C ergibt sich nun die einmalige Möglichkeit diese Sicherung und auch Präsentation des Denkmals zu realisieren, da auch von Seiten der Regionale 2010 Agentur und der Bezirksregierung Köln die Bedeutsamkeit des Denkmals anerkannt wurde. Auch vom Ministerium Bauen und Verkehr NRW wird die Meinung vertreten, dass durch gezielte Planung und durch die Schaffung einer Wegeverbindung die villa rustica ein wichtiger Bestandteil des Grünen C auf Bornheimer Stadtgebiet werden könnte und auch werden sollte. Entscheidend für die Integration der villa rustica in das Förderprojekt Grünes C ist dabei, dass die beiden zur Zeit noch freistehenden, östlich des ausgegrabenen Denkmals gelegenen, Baugrundstücke (Flurstücke 339, 340) frei von Bebauung bleiben, um so den Anschluss an den Freiraum im Osten sicher zu stellen. Um dies zu gewährleisten soll der dort seit 1998 rechtskräftige Bebauungsplan Bo 21 geändert werden und die bis jetzt als Wohnbauflächen ausgewiesenen Grundstücke in öffentliche Grünfläche umwandelt werden.

5. Städtebauliches Konzept/ Planungsrechtliche Festsetzungen

Das städtebauliche Konzept und die daraus resultierende planungsrechtliche Festsetzung sieht für das Plangebiet, im Sinne einer Sicherung des Bodendenkmals, die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche vor. Um Teile des Denkmals für die Öffentlichkeit zu präsentieren soll ein Schutzbau über einen Teil (die Badeanlage) des ausgegrabenen Denkmals errichtet werden. Dies wird durch die Festsetzung eines Baufeldes sicher gestellt. Um das Bodendenkmal direkt von der Aeltergasse zu erreichen, soll mit Hilfe einer Treppen-/ Rampenanlage und einem Fußweg eine Zugänglichkeit über die ausgewiesene Grünfläche erreicht werden.

6. Umweltbezogene Auswirkungen

Eine formale Umweltprüfung wird im Rahmen einer vereinfachten Änderung nicht durchgeführt. Ebenfalls besteht bei einem Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Notwendigkeit einer Eingriffsbilanzierung.

Da es sich bei der Änderung um die Rücknahme von Baumöglichkeiten handelt kann für alle Schutzgüter angenommen werden, dass keine negativen Auswirkungen durch die Planänderung verursacht werden. Insbesondere für das Schutzgut Mensch kann von

positiven Wirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden, da durch die Umwandlung von Wohnbaufläche in Grünfläche und die Umsetzung des Projektbausteins „Sicherung villa rustica“ im Rahmen des Projektes Grünes C die stille Naherholung gestärkt wird.

Eine besondere Stärkung erfährt das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Bebauungsplanänderung, da das vorhandene Bodendenkmal villa rustica einen besonderen Stellenwert erhält und durch die Umplanungen gesichert und der Öffentlichkeit präsentiert wird.

Auf Grund des geringen Eingriffes lediglich für den Wegebau auf den nicht ausgegrabenen Flurstücken 339 und 340, und die Errichtung des Schutzbaus auf bereits ausgegrabenen und mit Planen abgedeckten Flächen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Tier und Pflanzenwelt zu rechnen. Somit besteht keine Bedenken aus artenschutzrechtlicher Sicht.

7. Hinweise

Bodendenkmalschutz

Das Plangebiet liegt im eingetragenen Bodendenkmal Nr. 14 „Römische Villa Rustica“. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurden bereits in Abstimmung und mit Überwachung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland auf den noch nicht ausgegrabenen Flurstücken 339 und 340 Suchschnitte auf den geplanten Wegen durchgeführt. Im Rahmen dieser Suchschnitte waren keine Befunde vorhanden. Sollten wieder erwarten jedoch archäologischer Bodenfunde oder Befunde aufgedeckt werden, ist unverzüglich die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder die Außenstelle des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege in Overath, Gut Eichthal, an der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/930-0, Fax: 02206/9030-22 zu unterrichten.

Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt.

Sofern bei Durchführung der Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen werden, ist das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Kampfmittel

Im unmittelbaren Bereich des Plangebietes haben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmittel ergeben. Da eine Garantie über die Freiheit von Kampfmitteln jedoch nicht gewährt wird, sind bei Kampfmittelfunden während Erd- und Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am zur Offenlage beschlossen. Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden. Die Offenlage ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Stadt Bornheim

1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 BauGB

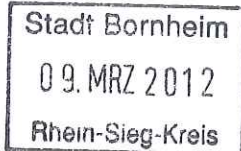
Im Zeitraum vom 21.02.2012 bis 19.03.2012 fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §13a Abs. 3 BauGB statt. Neben der Möglichkeit der Stellungnahme der Öffentlichkeit wurden auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Innerhalb der Frist ging lediglich ein Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Amt 61, Abtl. 61.2 Regional-/Bauleitplanung vom 07.03.2012 ein. In diesem wurden jedoch ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen gegen die Bebauungsplanänderung vorgebracht. Dem Hinweis auf den geschützten Landschaftsbestandteil wird bei der weiteren Planung Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag der Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 : Planung

Abtl. 61.2 : Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.02.2012 61 26 01 – Bo 21

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
07.03.2012

**Bebauungsplan Nr. Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 1. Änderung
Beteiligung gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB**

Zu o.g. Planung werden keine Anregungen vorgebracht.

Da der geplante Änderungsbereich unmittelbar an einen geschützten Landschaftsbestandteil sowie ein Landschaftsschutzgebiet grenzt, wir darauf hingewiesen, dass dieser durch die Planung nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Auftrag

D. Klüser



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 151
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	067/2013-7
Stand	09.01.2013

Betreff Bebauungsplan Nr. 101 D (Ortsteil Roisdorf); 4. Änderung;
Einleitungsbeschluss, Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) einzuleiten. Das Plangebiet liegt zwischen der Straße Siefenfeldchen und der Stadtbahnlinie 18 (s. Anlage).
2. gemäß § 13a (3) BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und stattdessen bei der Bekanntmachung der Einleitung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Geschäftsbereich 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

Sachverhalt

Der AWO-Kindergarten möchte seine Einrichtung von 3 auf 5 Gruppen erweitern, wodurch 32 weitere U3-Plätze geschaffen werden können. Hierfür soll das Gebäude erweitert werden. Auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 101 D ist ein Ausbau jedoch nicht möglich. Die 4. Änderung des Bebauungsplans wird deshalb empfohlen.

Des Weiteren wurden die städtischen Flächen, Flurstücke Nr. 434 und Nr. 436 (Flur 27), an die Nachbar-Eigentümergeinschaft Siefenfeldchen Nr. 2 verkauft. Die 4. Änderung soll der Eigentümergeinschaft eine Nutzung als Wohnbaufläche ermöglichen.

Da es sich um eine Änderung des Bebauungsplans zur Innenentwicklung handelt, wird empfohlen ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

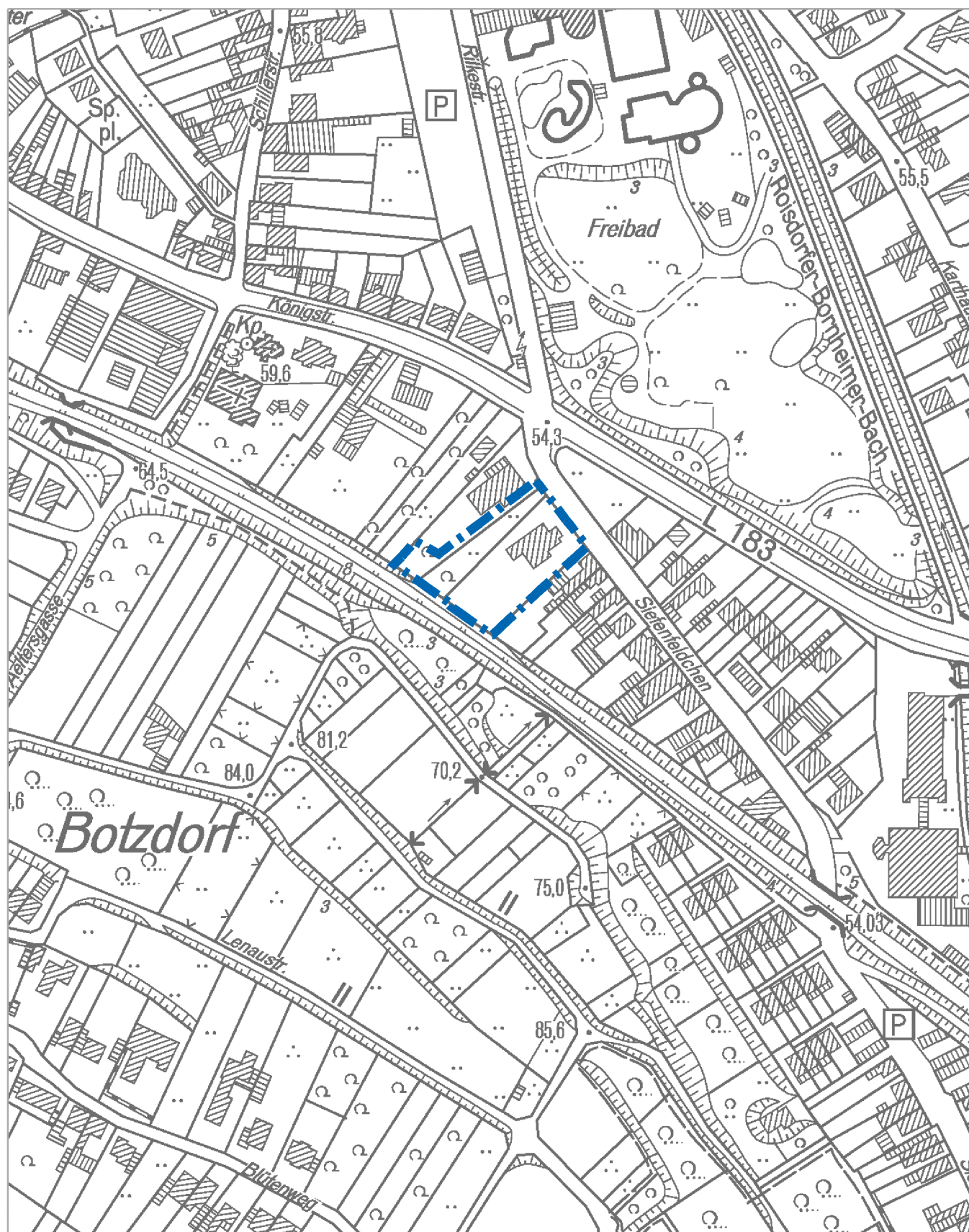
1000 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

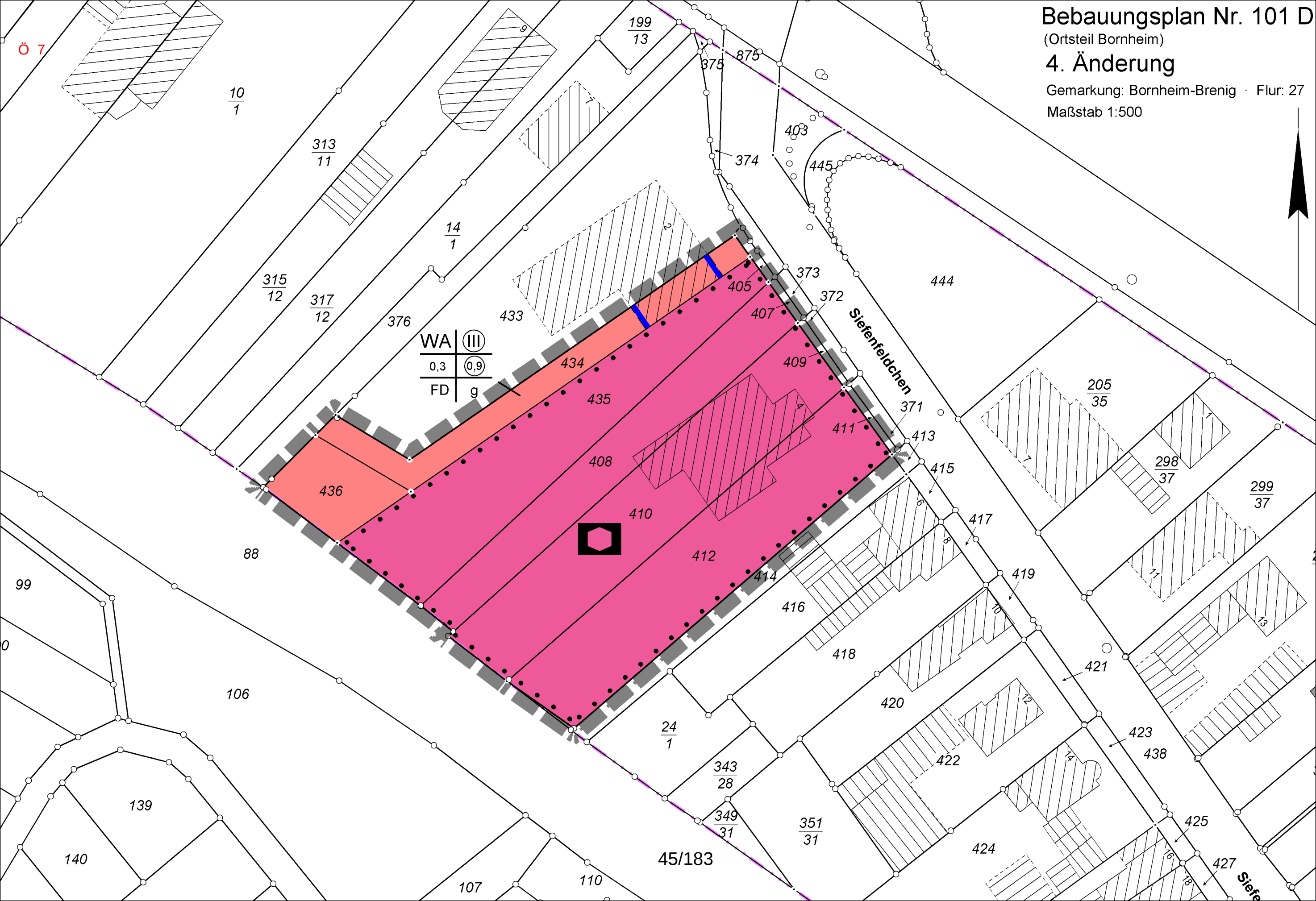
1. Übersichtskarte
2. Entwurf Bebauungsplan
3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
4. Lageplan KiGa

Übersichtskarte zur 4. Änderung des Bebauungsplanes 101 D in der Ortschaft Bornheim

Stand: 9.1.2013



Maßstab 1:500



Stadt Bornheim

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim)

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

1. Lage des Plangebietes

Das ca. 3000 m² große Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim zwischen der Straße Siefenfeldchen und der Stadtbahnlinie 18.

2. Planungsanlass

Der AWO-Kindergarten möchte seine Einrichtung von 3 auf 5 Gruppen erweitern, wodurch 32 weitere U3-Plätze geschaffen werden können. Hierfür soll das Gebäude erweitert werden. Auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 101 D, 1. Änderung, ist ein Ausbau jedoch nicht möglich, weshalb der Bebauungsplan erneut geändert werden soll.

Des Weiteren wurden die bisher städtischen Flurstücke Nr. 434 und 436 (Flur 27), an die Nachbar-Eigentümergeinschaft Siefenfeldchen Nr. 2 verkauft. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 D soll der Eigentümergeinschaft eine Nutzung als Wohnbaufläche ermöglichen.

3. Planungsrechtliche Situation

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet im Bereich des Kindergartens Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar. Im Bereich des Nachbargrundstücks ist eine gemischte Baufläche dargestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 101 D setzt im Plangebiet derzeit ein Allgemeines Wohngebiet fest. Gebäude müssen zwingend 3-geschossig sein.

Im Bereich des Nachbargrundstücks sind bisher Straßenverkehrsfläche sowie Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt.

4. Städtebauliche Situation

In der Nachbarschaft des bestehenden AWO-Kindergarten befindet sich nördlich angrenzend ein 3-geschossiges Mehrfamilienhaus und südlich ein 2-geschossiges Wohnhaus.

Westlich grenzt die Stadtbahnlinie 18 an das Plangebiet.

5. Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Erweiterung des AWO-Kindertens planungsrechtlich zu ermöglichen.

Des Weiteren soll dem Nachbargrundstück die Nutzung der von der Stadt erworbenen Flurstücke als Wohnbaufläche ermöglicht werden. Der städtebauliche Nutzen einer Realisierung des bisher im Bebauungsplan festgesetzten 4m breiten Weges in Richtung Aeltersgasse sowie der Grünfläche (Parkanlage) ist nicht mehr vorhanden.

6. Städtebauliches Konzept und Erschließung

Der AWO-Kindergarten soll in Richtung Stadtbahnlinie 18 erweitert werden. Für die Erweiterung wird in der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 D anstatt des allgemeinen Wohngebiets eine Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Es werden keine weiteren Festsetzungen getroffen. Weitere Vorgaben werden im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

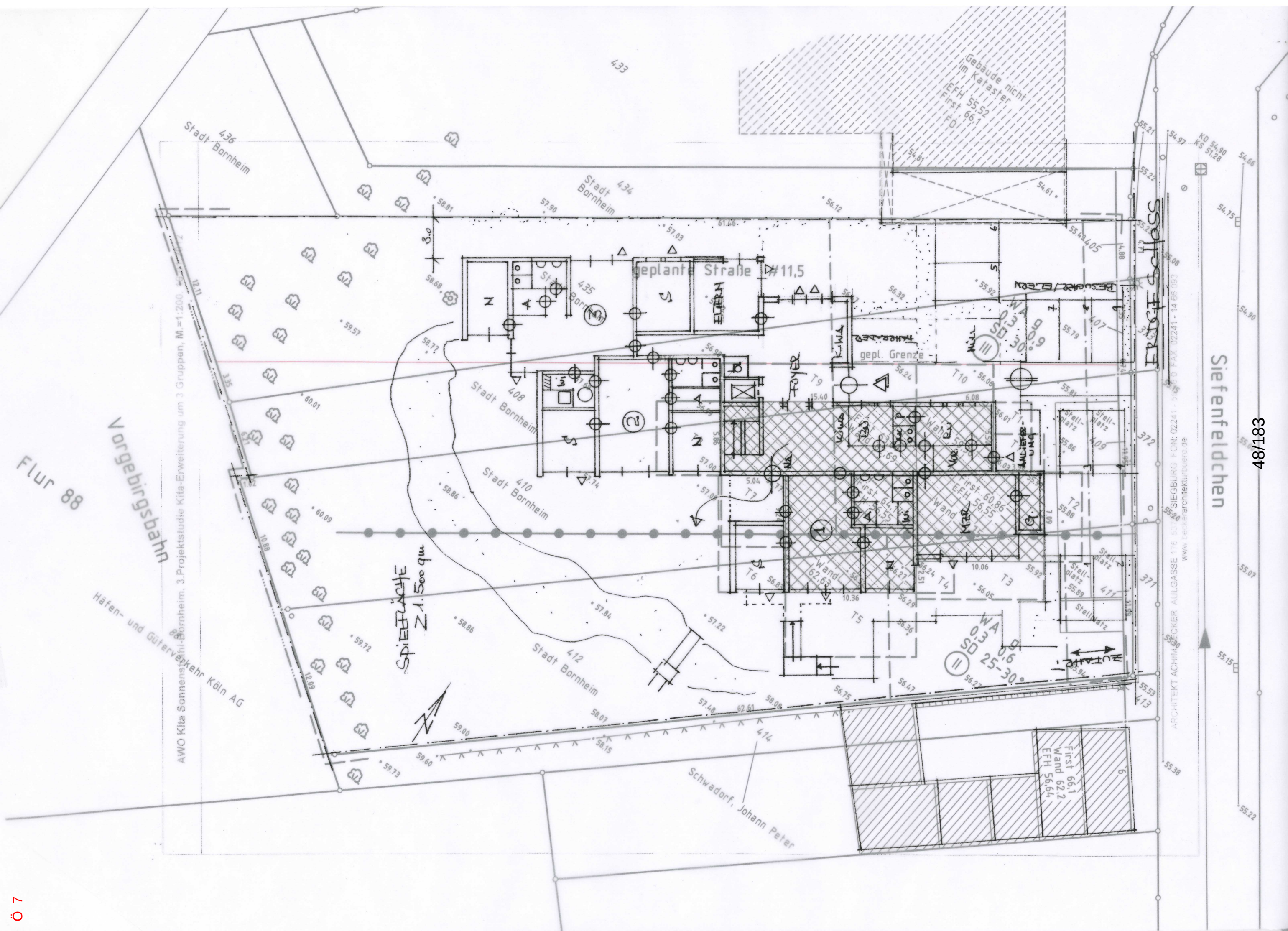
Für die Flurstücke Nr. 434 und Nr. 436 wird gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplans ein Allgemeines Wohngebiet mit zwingend 3-geschossiger, geschlossener Bauweise, Flachdach, GRZ 0,3 und GFZ 0,9 festgesetzt. Da das Grundstück bereits bebaut ist, wird durch die Festsetzung keine weitere Bebauung ermöglicht. Die Flurstücke Nr. 434 und 436 werden dem Grundstück von Haus Nr. 2 zugerechnet.

Die Planung entspricht gemäß § 8 (2) BauGB den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung erfolgt über die Straße Siefenfeldchen.

7. Umweltprüfung

Da es sich um eine Änderung des Bebauungsplan zur Innenentwicklung handelt, wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung, welche auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beinhaltet, soll deshalb nicht durchgeführt werden.



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	033/2013-7
Stand	12.12.2012

Betreff Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes He 29 in der Ortschaft Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Teilbereich des Bebauungsplanes He 29)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Hersel gemäß Satzung vom 04.03.2011, in Kraft getreten am 16.03.2011, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 15.03.2014 - außer Kraft.

§ 2

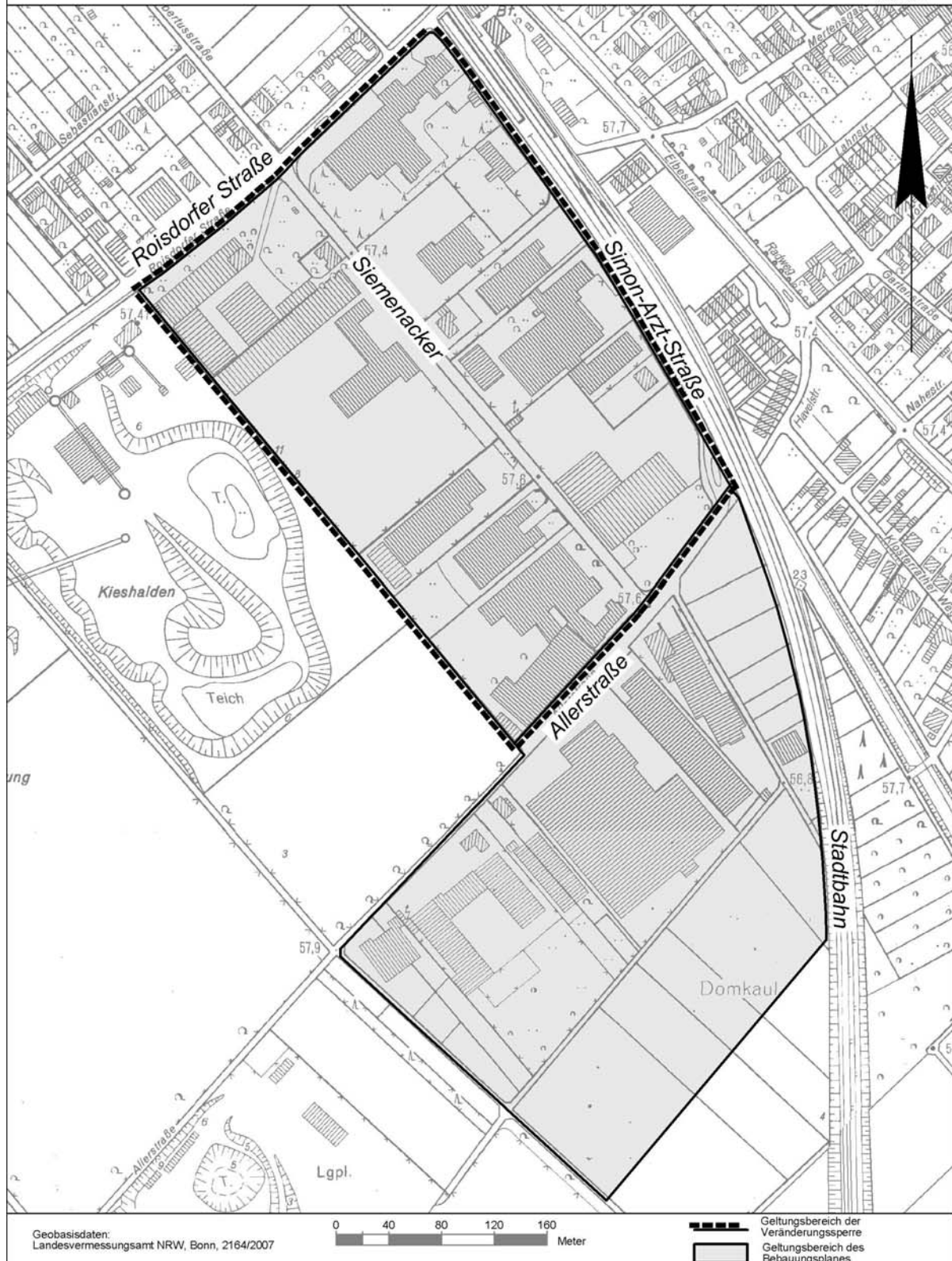
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich zwischen Roisdorfer Straße, Simon-Arzt-Straße, Allerstraße und den Kiesabbauflächen im Südwesten. Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

Übersichtskarte zur Veränderungssperre im Bebauungsplan He 29

In der Ortschaft Hersel



27.01.2011



Sachverhalt

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes He 29 hat der Rat am 24.02.2011 eine Veränderungssperre beschlossen, die mit Bekanntmachung am 16.03.2011 in Kraft getreten ist und am 15.03.2013 außer Kraft tritt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes He 29 in der Ortschaft Hersel soll entsprechend den langfristigen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bornheim eine Sicherung der ausschließlich gewerblichen Nutzung im südlichen Planbereich bewirkt werden. Dies dient der Stärkung des vorhandenen Gewerbes an diesem Standort bzw. der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben. Um eine Steuerungswirkung bezüglich der Entwicklung des Einzelhandels in Hersel zu erzielen, soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen im Bereich an der Roisdorfer Straße im Einzelfall geprüft werden.

Eine Ansiedlung von großflächigem zentrenrelevanten Einzelhandel, würde den Ausweisungen des Gebietsentwicklungsplanes widersprechen, welcher für den Bereich ein GIB (Bereich zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie) ausweist.

Um unerwünschte Entwicklungen auszuschließen empfiehlt der Bürgermeister, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen

voraussichtlich 75 € (Kosten für Bekanntmachung)

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	022/2013-1
Stand	07.12.2012

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung vom 24.01.2013 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 24.01.2013 aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Nr. 10 folgende neue Nr. 11 angefügt:
"ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendparlamentes an, der/die durch das Jugendparlament bestellt wird,"
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung auf "Nr. 3 bis 10" durch die Verweisung auf "Nr. 3 bis 11" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 25.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt

Nach § 2 Abs. 5 der vom Rat am 05.07.2012 beschlossenen Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim vom 10.09.2012 wird von den Mitgliedern des Jugendparlamentes ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gewählt, der/die als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen (bestellt) wird.

Die in der Satzung des Jugendparlamentes enthaltene Formulierung "vorgeschlagen" lässt es offen, ob das Jugendparlament sein/e Vertreter/in direkt in den Jugendhilfeausschuss wählen (bestellen) kann oder ob das Jugendparlament nur einen Wahlvorschlag zur anschließenden Wahl durch den Rat beschließen darf.

Maßgebend zur beratenden Teilnahme von Mitgliedern des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss ist letztlich eine entsprechende Regelung in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim.

So sieht die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim zur beratenden Vertretung des Stadtjugendringes und des Jugendamtselternbeirates im Jugendhilfeausschuss eine unmittelbare Bestellung (Wahl) durch den Stadtjugendring bzw. den Jugendamtselternbeirat vor.

Der Bürgermeister schlägt in Anlehnung an diese Regelungen vor, ebenso bei der Vertretung des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss zu verfahren und die im Beschlussentwurf enthaltene Regelung einer "unmittelbaren" Bestellung / Wahl der betreffenden Person durch das Jugendparlament zu beschließen. Dann ist eine Wahl durch den Rat nicht erforderlich.

Um eine beratende Vertretung des Jugendparlamentes bereits im Jugendhilfeausschuss am 31. Januar 2013 zu ermöglichen, ist das In-Kraft-Treten der Änderungssatzung am 25.01.2013 vorgesehen.

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim sind im Übrigen unter Nr. 1 bis 7 alle dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes angehörenden beratenden Mitglieder und unter Nr. 8 bis 10 die übrigen beratenden Mitglieder aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwand zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und zur Aktualisierung des Ortsrechts.

22,60 € Sitzungsgeld je Sitzungsteilnahme für das zusätzliche beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	028/2013-2
Stand	11.12.2012

Betreff Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2013/2014

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hatte - nach Vorberatung durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss - in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 gemäß Vorlage Nr. 591/2012-2 mit großer Mehrheit folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bornheim begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Reduzierung des Hebesatzes für die Kreisumlage der Haushaltsjahre 2013 bis 2015.
Er fordert den Kreistag unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis auf,

1. die Hebesätze für die Kreisumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes so festzusetzen, dass sich keine tatsächliche Mehrbelastung für den städtischen Haushalt ergibt;
2. ausdrücklich auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW zu verzichten.“

Mit Stellungnahme vom 7. Dezember 2012 hat der Bürgermeister dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises diesen Beschluss des Rates der Stadt Bornheim im Rahmen des Verfahrens zur Benennungsherstellung übermittelt. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat die Stellungnahme der Stadt Bornheim zusammen mit den Stellungnahmen der übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2013/2014 zur Kenntnis gegeben. Über diese Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

In Bezug auf die Umlagegrundlagen und die Personalkosten ist dem Anliegen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung derer Haushaltssituation wie folgt Rechnung getragen worden:

- Aufgrund der bei den Kommunen vorliegenden Erkenntnisse zur Entwicklung der Steuerkraft in der ersten Referenzperiode für das GFG 2014 ist der Argumentation der Städte und Gemeinden gefolgt und die Haushaltsplanung dahingehend geändert worden, als im nunmehr vorliegenden Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 mit einer 5 %igen Steigerung der Umlagegrundlagen kalkuliert wurde. Daraus ergibt sich eine Verbesserung im Umfang von rd. 0,5 %-Punkten bei der Allgemeinen Kreisumlage.
- Verschlechterungen, die sich aus der 2. Modellrechnung zum GFG 2013 ergeben haben, werden durch eine im Haushaltsplanentwurf enthaltene pauschale Kürzung der

Personalkosten im Umfang von 500 T€ kompensiert. Die Realisierung dieser Kürzung soll durch weitere zeitliche Verzögerungen bei der Neu- und Nachbesetzung von Stellen erreicht werden.

Hinsichtlich der einzelnen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhobenen Forderungen und deren Beurteilung durch den Rhein-Sieg-Kreis wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Der Bürgermeister hatte in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 29.11.2012 zugesagt, den Punkt „Kreishaushalt“ auf die Tagesordnung der Januarsitzung des Rates zu setzen.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat am 20.12.2012 den Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014 in den Kreistag eingebracht. Die Verabschiedung des Kreishaushaltes 2013/2014 ist in der Sitzung des Kreistages am 14. März 2013 vorgesehen. Der Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014 liegt zwischenzeitlich vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung enthält die erforderlichen Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Doppelhaushalt). Der Haushaltsplan bestehend aus Ergebnis- und Teilergebnisplänen sowie Finanzplan und Teilfinanzplänen enthält darüber hinaus die Werte der mittelfristigen Planung bis einschließlich 2017.

Die Haushaltssituation des Rhein-Sieg-Kreises stellt sich für die Jahre 2013 und 2014 wie folgt dar:

1. Entwurf des Ergebnisplans

Sowohl in 2013 als auch in 2014 stehen geplanten Aufwendungen in Höhe von rd. 600 Mio. € Erträge in gleicher Höhe gegenüber. Damit ist der Ergebnisplan ausgeglichen und der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich hergestellt.

Auf der Ertragsseite dominieren die Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit rd. 400 Mio. €, davon entfallen rd. 235 Mio. € auf die Kreisumlage.

Der Anteil der Kreisumlage an den gesamten Erträgen beträgt rd. 40 %. Der Kreisumlagesatz beträgt für das Jahr 2013 **37,77 %** und für das Jahr 2014 **36,29 %**.

Für die Stadt Bornheim ergibt sich auf der Basis der Umlagegrundlagen gemäß der 2. Modellrechnung zum GFG 2013 eine Kreisumlagebelastung in Höhe von 17.870.000 € im Haushaltsjahr 2013. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan 2013 in Höhe von 170.000 € dar.

Für das Jahr 2014 wird auf der Basis der prognostizierten Umlagegrundlagen mit einer Kreisumlagebelastung in Höhe von 18.124.000 € gerechnet. Dies sind rd. 100.000 € mehr als zuletzt in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für 2014 vorgesehen.

Auf der Aufwandsseite dominieren die Transferaufwendungen mit rd. 340 Mio. €, davon entfallen auf Sozialhilfeleistungen rd. 160 Mio. €, auf die Landschaftsumlage rd. 120 Mio. € und auf die Jugendhilfeleistungen rd. 54 Mio. €.

Die bilanziellen Abschreibungen in Höhe von rd. 12 Mio. € entsprechen einem Anteil von rd. 2 % an den gesamten Aufwendungen.

Der Entwurf des Ergebnisplans liegt der Vorlage als Anlage 1 bei.

2. Entwurf des Finanzplans

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit übersteigen die geplanten Einzahlungen die geplanten Auszahlungen. In 2013 beläuft sich der Liquiditätsüberschuss auf rd. 11,9 Mio. €, in 2014 auf rd. 7,4 Mio. €.

Ursächlich hierfür sind die zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen (insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Bilanzielle Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), die nicht in gleichem Maße zu Liquiditätsveränderungen führen. Die Liquiditätsüberschüsse dienen zur Finanzierung der Kredittilgung.

Im Bereich der Investitionstätigkeit stehen Einzahlungen in Höhe von rd. 3,7 Mio. € Auszahlungen im Umfang von rd. 16,5 Mio. € gegenüber. Hieraus resultiert ein Finanzierungsdefizit in Höhe von rd. 12,8 Mio. €. In dieser Höhe wird der jeweilige Kreditbedarf in den Jahren 2013 und 2014 im Entwurf der Haushaltssatzung festgesetzt.

In der Finanzierungstätigkeit stehen Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen sowie aus Tilgungserstattungen in Höhe von rd. 18,6 Mio. € in 2013 und 19,4 Mio. € in 2014 Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt rd. 16 Mio. € in 2013 und rd. 12,6 Mio. € in 2014 gegenüber. Hieraus resultieren Liquiditätsüberschüsse in Höhe von 2,6 Mio. € bzw. 6,8 Mio. €.

Die planmäßige Tilgung der Kreditmarktschulden des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt in Höhe von rd. 5,5 Mio. € in 2013 und rd. 6,3 Mio. € in 2014.

Daneben werden planmäßige Tilgungen und Sondertilgungen für Darlehen, die an die Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS) weitergeleitet wurden, im Umfang von rd. 10,5 Mio. € in 2013 und rd. 6,4 Mio. € in 2014 geleistet. Diese Tilgungsleistungen sollen durch die BRS erstattet werden. In 2013 weist der vorliegende Entwurf des Finanzplans nur eine anteilige Erstattung in Höhe von rd. 3,2 Mio. € aus.

Insgesamt verbessert sich die Liquiditätssituation des Rhein-Sieg-Kreises damit um 1,7 Mio. € in 2013 und um 1,4 Mio. € in 2014.

Der Entwurf des Finanzplans liegt der Vorlage als Anlage 2 bei.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Entwurf Ergebnisplan 2013_2014

Entwurf Finanzplan 2013_2014

Stellungnahmen

**Haushaltsplan
2013/2014**

:rhein-sieg-kreis 

Gesamtergebnisplan		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-14.628.776	-13.281.000	-17.000.000	-16.000.000	-16.000.000	-16.000.000	-16.000.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-346.872.792	-356.190.629	-396.159.299	-403.112.988	-415.366.498	-426.937.216	-433.866.871
3	+ Sonstige Transfererträge	-3.515.106	-3.205.400	-3.374.700	-3.414.700	-3.458.700	-3.501.700	-3.544.700
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-90.971.008	-89.179.200	-96.561.100	-96.947.100	-96.831.100	-97.121.100	-97.610.100
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.231.104	-3.291.900	-3.650.550	-3.662.150	-3.608.150	-3.630.150	-3.644.150
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-42.544.802	-53.737.150	-65.863.355	-72.001.420	-76.250.205	-78.791.405	-79.828.905
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-8.290.621	-7.633.161	-6.238.610	-6.236.612	-6.235.025	-5.338.000	-5.332.000
8	+ Aktivierte Eigenleistungen							
9	+/- Bestandsveränderungen							
10	= Ordentliche Erträge	-510.054.209	-526.518.440	-588.847.614	-601.374.970	-617.749.678	-631.319.571	-639.826.726
11	- Personalaufwendungen	60.761.592	67.761.314	72.548.028	71.145.144	72.599.017	73.413.121	74.241.822
12	- Versorgungsaufwendungen	13.218.204	7.199.000	7.667.000	6.084.000	6.626.200	6.717.300	6.714.700
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	105.848.397	103.852.645	116.647.495	118.960.165	117.864.606	116.698.456	116.718.576
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.460.222	11.886.986	11.842.425	12.249.122	12.594.401	12.851.384	13.429.269
15	- Transferaufwendungen	304.242.034	321.659.500	334.867.200	346.616.150	359.838.950	370.869.250	382.506.650
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.287.001	39.799.102	44.279.085	45.209.453	46.888.803	49.308.040	44.759.009
17	= Ordentliche Aufwendungen	536.817.450	552.158.547	587.851.233	600.264.034	616.411.977	629.857.551	638.370.026
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	26.763.242	25.640.107	-996.381	-1.110.936	-1.337.701	-1.462.020	-1.456.700

Gesamtergebnisplan		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017
19	+ Finanzerträge	-7.419.408	-8.027.650	-7.805.950	-7.602.950	-7.491.550	-7.374.000	-7.253.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.438.119	10.338.060	8.802.331	8.713.886	8.829.251	8.836.020	8.709.700
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.018.712	2.310.410	996.381	1.110.936	1.337.701	1.462.020	1.456.700
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	27.781.953	27.950.517	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge							
24	- Außerordentliche Aufwendungen							
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)							
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	27.781.953	27.950.517	0	0	0	0	0

**Haushaltsplan
2013/2014**

:rhein-sieg-kreis 

Gesamtfinanzplan		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-14.629.176	-13.281.000	-17.000.000	-16.000.000	-16.000.000	-16.000.000	-16.000.000
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-343.595.174	-350.685.500	-390.368.475	-396.234.675	-409.135.205	-420.410.555	-427.444.705
3 +	Sonstige Transfer-einzahlungen	-3.548.388	-3.205.400	-3.374.700	-3.414.700	-3.458.700	-3.501.700	-3.544.700
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-90.811.751	-86.653.800	-92.453.100	-91.830.100	-92.494.100	-93.965.100	-97.005.100
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.850.324	-3.291.900	-3.650.550	-3.662.150	-3.608.150	-3.630.150	-3.644.150
6 +	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-46.442.476	-53.737.150	-65.863.355	-72.001.420	-76.250.205	-78.791.405	-79.828.905
7 +	Sonstige Einzahlungen	-6.194.113	-4.933.450	-5.217.350	-5.215.350	-5.214.250	-5.207.250	-5.201.250
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-7.223.657	-8.027.650	-7.805.950	-7.602.950	-7.491.550	-7.374.000	-7.253.000
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-515.295.060	-523.815.850	-585.733.480	-595.961.345	-613.652.160	-628.880.160	-639.921.810
10 -	Personalauszahlungen	56.678.664	58.858.614	64.819.228	66.363.244	67.076.417	67.796.021	68.522.122
11 -	Versorgungs- auszahlungen	7.548.600	7.199.000	7.840.078	7.970.156	7.999.990	8.130.010	8.160.022
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	103.889.910	103.852.645	116.647.495	118.960.165	117.864.606	116.698.456	116.718.576
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	8.310.993	10.338.060	8.802.331	8.713.886	8.829.251	8.836.020	8.709.700
14 -	Transferauszahlungen	304.220.679	319.912.600	333.082.200	344.644.150	357.870.950	368.931.250	380.653.650
15 -	sonstige Auszahlungen	37.978.585	39.149.102	42.601.885	41.913.253	44.830.603	44.812.840	43.078.809
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.627.431	539.310.021	573.793.217	588.564.854	604.471.817	615.204.597	625.842.879
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 ./ 16)	3.332.371	15.494.171	-11.940.263	-7.396.491	-9.180.343	-13.675.563	-14.078.931

Gesamtfinanzplan		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-6.478.375	-7.029.000	-3.287.500	-3.495.000	-8.086.000	-6.834.000	-6.648.000
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-220.787	-15.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten							
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	-2.639.977	-2.468.600	-366.900	-368.100	-369.400	-370.000	-371.300
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.339.138	-9.512.600	-3.659.400	-3.868.100	-8.460.400	-7.209.000	-7.024.300
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	327.892	295.000	725.000	808.000	593.000	730.000	585.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.659.959	6.703.000	6.140.000	8.602.000	13.000.000	12.605.000	11.680.000
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.718.929	2.660.200	4.879.400	3.141.700	2.855.200	2.441.800	2.313.800
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen			1.000.000	1.000.000	1.000.000		
28	- Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen	4.283.053	6.134.300	3.265.000	2.905.000			
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	682.054	352.450	435.950	192.650	265.000	220.000	215.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	19.671.888	16.144.950	16.445.350	16.649.350	17.713.200	15.996.800	14.793.800
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	10.332.749	6.632.350	12.785.950	12.781.250	9.252.800	8.787.800	7.769.500
32	= Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag (17 und 31)	13.665.120	22.126.521	845.687	5.384.759	72.457	-4.887.763	-6.309.431

Gesamtfinanzplan		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-26.765.000	-8.872.350	-18.643.850	-19.415.150	-20.162.600	-25.113.000	-13.741.500
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.788.774	9.390.600	16.007.000	12.632.800	16.628.300	21.857.800	11.382.300
35	= Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit	-19.976.226	518.250	-2.636.850	-6.782.350	-3.534.300	-3.255.200	-2.359.200
36	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)	-8.311.106	22.644.771	-1.791.163	-1.397.591	-3.461.843	-8.142.963	-8.668.631
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-8.662.534	-9.698.640	12.946.131	11.154.968	9.757.377	6.295.534	-1.847.429
38	= Liquide Mittel (= Zeilen 36 und 37)	-14.973.640	12.946.131	11.154.968	9.757.377	6.295.534	-1.847.429	-10.516.060

zzgl. Einzahlungen a. d. Aufnahme
von Liquiditätskrediten 2011 - 285.345.000

abzgl. Auszahlungen f. Tilgung von
Liquiditätskrediten 2011 290.620.000

= LIQUIDE MITTEL (Ergebnis 2011) - 9.698.640

An alle
Kreistagsabgeordneten

**Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2013/2014;
Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.11.2012 hat der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren zur Benehmensherstellung nach dem neu gefassten § 55 der Kreisordnung NRW eingeleitet. Demnach erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Am 23.11.2012 wurde der Haushaltsentwurf mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern erörtert. Zwischenzeitlich haben die Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Siegburg und Troisdorf sowie der Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg und Windeck (Anlagen 1 - 15) Stellungnahmen vorgelegt. Darüber hinaus hat der "Fachverband der Kämmerer e. V., Kreisverband Rhein-Sieg" eine Stellungnahme vorgelegt (Anlage 16, Seiten 44/45).

In den Stellungnahmen werden folgende Forderungen erhoben:

- 1. Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage / Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt soll unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots weiter gesenkt bzw. so festgesetzt werden, dass sich keine tatsächlichen Mehrbelastungen für die Haushalte der Städte und Gemeinden ergeben.**
(alle vorliegenden Stellungnahmen)

Anmerkung der Verwaltung:

Gegenüber der Finanzplanung für das Jahr 2013 aus dem Doppelhaushalt 2011/2012 ergeben sich keine Mehrbelastungen der Städte und Gemeinden bei der Allgemeinen Kreisumlage. In der Finanzplanung wurde für 2013 von einem Umlageaufkommen von rd. 241,8 Mio € ausgegangen, tatsächlich beträgt das Umlageaufkommen für 2013 nach dem vorgelegten Entwurf des Doppelhaushalts 2013/2014 233,6 Mio €.

Die Städte und Gemeinden führen zur Begründung der o. g. Forderung folgende Argumente an:

1.1: Umlagegrundlagen

(Bornheim, Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Siegburg, Troisdorf, Alfter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg, Windeck)

Der Kreis gehe ab 2014 von einer Steigerung der Umlagegrundlagen von 2,5 % jährlich aus. Nach individuellen Berechnungen der voraussichtlichen Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergäben sich deutlich höhere Steigerungen pro Jahr (2014: 5,25%, 2015: 4,5%, 2016: 4,54%), was insbesondere auf die Anwendung der Orientierungsdaten des Landes auf die Entwicklung der Einkommen- und Gewerbesteuer zurückzuführen sei. Bei Anwendung dieser Steigerungsraten auf die Umlagegrundlagen wäre eine Senkung des Umlagesatzes und damit eine echte Entlastung der kommunalen Haushalte möglich.

Aus Sicht der Stadt Siegburg ist es dringend erforderlich, zwischen den Kommunen und dem Kreis ein abgestimmtes Verfahren zur Entwicklung einheitlicher Umlagegrundlagen und damit übereinstimmender Ansätze in den Haushalten zu entwickeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da für die Entwicklung der Umlagegrundlagen insgesamt keine Orientierungsdaten des Landes existieren, hatte sich die Verwaltung auf Basis der in 2013 tatsächlich eingetretenen Steigerung der Umlagegrundlagen gegenüber 2012 (1,5 %) unter Berücksichtigung der zurückhaltenden Konjunkturmeldungen dafür entschieden, ab 2014 eine jährliche Steigerung von 2,5 % zu Grunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der Belange der Städte und Gemeinden hat sich die Verwaltung zwischenzeitlich aufgrund der bei den Kommunen vorliegenden Erkenntnissen zur Entwicklung der Steuerkraft in der ersten Referenzperiode für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (01.07. bis 31.12.2012) der Argumentation der Städte und Gemeinden angeschlossen und die Haushaltsplanung dahingehend verändert, als im nunmehr vorliegenden Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 mit einer 5%igen Steigerung der Umlagegrundlagen kalkuliert wurde. Hieraus ergibt sich eine fortwirkende Verbesserung im Umfang von rd. 0,5 % - Punkten Allgemeiner Kreisumlage.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2015 bis 2017 wird die Steigerungsrate von 2,5% aufrecht erhalten.

Der Anregung der Stadt Siegburg ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu folgen, da die Fortschreibung der Planungsdaten in der Planungshoheit des Rhein-Sieg-Kreises liegt. Eine Abstimmung mit 19 Kommunen kann allein aus praktischen Erwägungen im Haushaltsaufstellungsprozess nicht erfolgen, da nicht nur die summarische Ermittlung, sondern auch eine Bewertung zu erfolgen hätte, die allein der Kommunalaufsicht obliegt.

1.2: Personalkosten

(Bornheim, Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Siegburg, Troisdorf, Alfter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg, Windeck)

Der im Haushaltsentwurf des Kreises im allgemeinen Haushalt gegenüber der Planung aus dem Doppelhaushalt 2011/2012 vorgesehene Personalmehrbedarf von 9,2 Mio € in 2013 und 5,8 Mio € in 2014, der neben tariflichen Steigerungen und Besoldungserhöhungen auch für 20 wieder zu besetzende sowie darüber hinaus zusätzliche Stellen veranschlagt sei, werde für nicht vertretbar gehalten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssten ihre Haushalte durch Verringerung der Personalkosten und Aufgabenreduzierung konsolidieren. Auch der Kreis müsse hier aus Solidarität seine Bemühungen intensivieren, was eine umfassende Aufgabenkritik inklusive der pflichtigen Aufgaben einschließe.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass neu einzurichtende Stellen noch nicht zum Jahresbeginn 2013 besetzt werden könnten, so dass zumindest für dieses Jahr der Personalaufwand nur anteilig angesetzt werden dürfte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des Sparbeschlusses zum Haushalt 2010, der Einsparungen von letztlich 3,5 % für 2012 vorsah, wurde eine Vielzahl von Stellen nicht nachbesetzt. Dies hatte zur Folge, dass gesetzliche Aufgaben teilweise nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können. Der herrschende Arbeitsdruck führte bereits zu erkennbaren Erhöhungen des Krankenstandes. Hinzu kommen in einigen Bereichen neue, zusätzliche Aufgaben. Auf die Erläuterungen im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs hierzu (ab Seite 48) wird verwiesen.

Bereits in der dem Eckdatenpapier zu Grunde liegenden Kalkulation war keine ganzjährige Finanzierung des zusätzlichen Personals vorgesehen. Wegen zeitverzögerter Besetzungen im Laufe des Jahres 2013 wurden die Personalaufwendungen sowohl für die Stellenwiederbesetzungen, als auch für die Neueinrichtung von Stellen nicht für ein volles Kalenderjahr kalkuliert.

Um der Haushaltssituation der Städte und Gemeinden weiterhin entgegen zu kommen, wurden die Verschlechterungen, die sich aus der 2. Modellrechnung zum GFG 2013 ergeben haben, durch eine im Haushaltsplanentwurf enthaltene pauschale Kürzung der Personalkosten (500 T€), die durch weitere zeitliche Verzögerungen bei der Neu- und Nachbesetzung von Stellen erreicht werden soll, kompensiert. Erst mit Wirkung ab 2014 kann damit für die insgesamt 40 wieder zu besetzenden Stellen (die in den Stellungnahmen der Städte und Gemeinden genannte Zahl ist nicht zutreffend) eine Personaleinstellung erfolgen.

1.3: Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage

(Niederkassel, Alfter, Much, Swisttal)

Der Rhein-Sieg-Kreis weist darauf hin, dass nach einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales -MIK- NRW die planmäßige Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage grundsätzlich unzulässig sei. Er erscheine zweifelhaft, ob dies zutreffend sei, da der Erlass damit im Widerspruch zu den Vorschriften der §§ 75 und 76 GO stünde, da die hierin enthaltenen Regelungen zur Haushaltssicherung nach § 56c Kreisordnung NRW auch für Kreise anwendbar seien. Zudem bestehe die Möglichkeit, sparsamer zu planen und im Rahmen des Jahresabschlusses entstehende Fehlbeträge im Sinne einer praktikablen und rechtskonformen Umsetzung des Rücksichtnahmegebots aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Der Städte- und Gemeindebund sei um Prüfung der Rechtslage gebeten worden. Sofern sich hieraus die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ergebe, solle der Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage in Ausübung des Rücksichtnahmegebots zumindest in dem Umfang, in dem der Kreis damit nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet würde, gesenkt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auffassung des Landkreistages NRW hat die Erlasslage weiterhin Gültigkeit, da keine neuen Wertungen in Bezug auf die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aus dem Umlagegenehmigungsgesetz folgen und die erfolgten Klarstellungen des MIK NRW (Erlass vom 13.12.2011, Anlage 17, Seiten 46/47) daher unverändert Geltung haben.

Eine Haushaltsplanung, die auf die Realisierung weiterer Fehlbeträge abzielt, entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung. Darüber hinaus ist die Erhaltung der allgemeinen Rücklage des Kreises zur Absicherung zukünftiger Risiken zwingend geboten.

1.4: Weitere Einsparpotentiale im Kreishaushalt (Swisttal)

Die finanziellen Auswirkungen der Brandschutzaufgaben zur Sanierung des Kreishauses sollen im Hinblick auf die Neuanschaffung von Mobiliar überprüft werden. An den Kreistag wird appelliert, die Höhe der Fraktionszuwendungen auf den Prüfstand zu stellen, mit dem Ziel, diese zu reduzieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen einer Brandschau wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Siegburg im Kreishaushalt Mängel festgestellt. Es besteht kurz- und mittelfristig trotz der zwischenzeitlich erfolgten Behebung einiger Mängel im Rahmen kleinerer Baumaßnahmen ein erheblicher Sanierungsbedarf. Der im Rahmen des bevorstehenden Aus- und Wiedereinzugs der Mitarbeiterschaft vorgesehene Austausch des zum Teil noch vorhandenen über 30 Jahre alten Mobiliars ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sowie aus arbeitsphysiologischen Gründen angezeigt.

Die Höhe der veranschlagten Fraktionszuwendungen ergibt sich aus der aktuellen Beschlusslage.

1.5: Rechnungsergebnisse der Vorjahre (Lohmar, Alfter, Much, Wachtberg)

Aus den gegenüber den Planungen positiveren Rechnungsergebnissen der Jahre 2010 und 2011 sowie den zu erwartenden Verbesserungen in 2012 ergebe sich, dass die Kreisumlage jeweils um 1%-Punkt zu hoch kalkuliert worden sei. Die sich hieraus ergebenden positiven Auswirkungen sowohl auf die Ergebnis- wie auf die Finanzrechnung des Kreises würden den Kommunen vorenthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Trotz der positiven Entwicklung waren in den Jahren 2010 (-17,6 Mio €) und 2011 (-27,8 Mio €) erhebliche Defizite im Kreishaushalt zu verzeichnen, die über die Ausgleichsrücklage abzudecken waren. Auch für 2012 ist mit einem erheblichen Defizit zu rechnen. Die Ausgleichsrücklage wird damit zum 31.12.2012 voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein.

Die Gründe für die in den Jahresabschlüssen eingetretenen Verbesserungen sind vielfältig. Ein wesentlicher Aspekt ist jedoch, dass es vielfach zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen gekommen ist. Solche zeitlichen Verschiebungen von Aufwendungen stellen keine "echten" Verbesserungen dar.

1.6: Pensionsrückstellungen und Abschreibungen (Lohmar, Meckenheim, Alfter, Wachtberg)

Bei der Berechnung der Kreisumlage würden Pensionsrückstellungen und Abschreibungen eingerechnet, die im Kreishaushalt nur Buchungspositionen seien, bei den Städten und Gemeinden aber Zahlungsabflüsse darstellten. Hieraus erhalte der Kreis jedes Jahr rund 20 Mio € und damit mehr als drei Prozentpunkte Kreisumlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreisumlage bemisst sich nach § 56 Abs. 1 KrO NRW nach Erträgen und Aufwendungen. Die Höhe der Zahlungsmittelzu- und -abflüsse ist hier nicht maßgebend.

Neben den genannten "Buchungspositionen", die nach der geltenden Rechtslage als ordentliche Aufwendungen des Kreises in die Berechnung der Kreisumlage einfließen

müssen, ergeben sich im Kreishaushalt auch Mittelabflüsse, die nach der Systematik des § 56 KrO NRW nicht in die Berechnung der Kreisumlage einfließen (z. B. Tilgungen).

Der genannte Betrag von 20 Mio € kann von der Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

1.7: Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt

(Much, Wachtberg)

Neben der fehlenden Begründung zur Notwendigkeit der Personalaufstockung sei unbekannt, ob alle aktuell beschlossenen Kostenbeteiligungen von Bund und Land (Umsetzung Fiskalpakt etc.) in die Haushaltsplanung eingeflossen seien (Much).

Die Gemeinde Wachtberg wendet ein, sie sei selbstverständlich bereit, ihren Beitrag in der Solidargemeinschaft des Jugendamtes zu leisten, jedoch dürfe dieser Beitrag nicht so weit gehen, dass die Gemeinde selbst Gefahr laufe, ein Sanierungskonzept aufstellen zu müssen. Nach den ihr vorliegenden Fallzahlen leiste die Gemeinde Wachtberg jährlich weit mehr als 1 Mio € an Umlage gegenüber den in das Gemeindegebiet zurückfließenden Leistungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fördermittel von Bund und Land für den Ausbau der u3-Plätze in Kindertageseinrichtungen sind im Haushalt berücksichtigt. Die Veranschlagung erfolgte unter der Annahme, dass Bundes- und Landesmittel im zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge benötigten Umfang bereitgestellt werden. Hierzu müssten dem Rhein-Sieg-Kreis jedoch über die bisher angekündigten Fördermittel hinaus noch weitere Bundes- und/oder Landesmittel zufließen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass alle vorliegenden Anträge für 2013 und 2014 mit den bereitgestellten Mitteln bewilligt werden können.

Gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW ist eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der durch Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen. Ein Erlass aus Billigkeitsgründen kann für keine Kommune im Solidarverbund erfolgen.

2. Auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56 c Kreisordnung NRW soll verzichtet werden.

(Städte Bornheim, Meckenheim; Gemeinden Alfter, Swisttal)

Es wird angeführt, dass der Kreis keine Aussage dazu getroffen habe, in wie weit es beabsichtigt sei, aufgrund der erheblichen Haushaltsdefizite der vergangenen Jahren von dem Recht, eine Sonderumlage nach dem neu eingeführten § 56 c Kreisordnung NRW zu erheben, Gebrauch zu machen. Es wird angeregt, der Kreistag möge den Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage beschließen bzw. auf die Erhebung einer Sonderumlage dauerhaft verzichten und diese nur im Falle einer Überschuldung anwenden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist derzeit nicht beabsichtigt, eine Sonderumlage zu erheben. Ein Kreistagsbeschluss zum Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage ist nicht erforderlich. Solange der Kreistag nicht nach entsprechender vorheriger Beteiligung der Städte und Gemeinden nach §§ 55 und 56 KrO NRW die Erhebung einer Sonderumlage beschlossen hat, kann eine solche nicht erhoben werden.

Ein dauerhafter Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage widerspräche der Verpflichtung des Kreises zur Gesunderhaltung der Kreisfinanzen aus § 9 KrO NRW.

3. **Bei der nächsten Haushaltsaufstellung sollen detailliertere Informationen zum Haushaltsentwurf bereitgestellt werden.**
(Gemeinden Eitorf, Swisttal)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Umlagengenehmigungsgesetz trat am 18.09.2012 in Kraft. Eine Abstimmung des Zeitplans der Haushaltsplanaufstellung für den Doppelhaushalt 2013/2014 des Kreises auf die Neuregelungen des Gesetzes war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Aufgrund der Sechs-Wochen-Frist für die Herstellung des Benehmens war eine deutliche frühere Beteiligung der Städte und Gemeinden erforderlich, als bis dahin vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung am 05.11.2012 war es nicht möglich, weitergehende Informationen vorzulegen. Das versandte Eckpunktepapier enthielt nach Auffassung der Verwaltung die zur Beurteilung der Entwicklung der Kreisumlage wesentlichen Eckpunkte (Finanzausgleich, Personalkosten, Aufwendungen für Soziale Hilfen, Verkehrsverluste, Aufwand für Gebäudesanierungen, Entwicklung Jugendamt, Verschuldung). Auch für die Zukunft kann es aus Sicht der Verwaltung zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung einerseits aus verfahrensimmanenten Gründen sowie andererseits im Hinblick auf die Informationsrechte des Kreistages nur bei einer auf Eckpunkte beschränkte Information bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	016/2013-2
Stand	04.12.2012

Betreff Haushaltsplanungsprozess 2014 ff.

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu beauftragen, für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Sachverhalt

Die Zeit- und Meilensteinplanung für den Haushaltsplanungsprozess 2014 ff. konnte zwischenzeitlich verwaltungsseitig abgeschlossen und dem AK Finanzen in seiner Sitzung am 28.06.2012 vorgestellt werden.

In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Prozessplanung an dem Ziel, den Haushalt – so wie es der Gesetzgeber fordert - noch im Vorjahr zu verabschieden. Damit könnte das Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht bereits im ersten Quartal 2014 abgeschlossen und die etatlose Zeit auf wenige Wochen reduziert werden. Dies bedingt die frühzeitige Aufnahme der Prozessarbeiten. Bereits im ersten Quartal 2013 sollen die konkreten Prozessvorbereitungen erfolgen. Schwerpunkt dieser Vorbereitungsphase ist die Definition und Kommunikation von inhaltlichen und zeitlichen Prozessvorgaben sowie die Schaffung der technischen Voraussetzungen.

In der nachfolgenden zweimonatigen Detailplanungsphase erfolgt die dezentrale Anmeldung der Haushaltsansätze durch die Produktverantwortlichen, die sodann im Rahmen der Haushaltsgespräche erörtert werden. Anschließend erfolgt die Aufstellung und Bestätigung des Haushaltsentwurfs und dessen Einbringung in der Ratssitzung am 26.09.2013. Im Anschluss an die Einbringung erfolgt die Beratung des Haushaltsentwurfs in den Rats-Gremien.

Die Verabschiedung des Haushalts ist in der Sitzung des Rates am 17.12.2013 vorgesehen.

Die graphische Darstellung des zeitlichen Ablaufs entnehmen Sie bitte der Anlage.

In inhaltlicher Hinsicht soll sich die Ansatzermittlung erstmals an den aktuellsten Ist-Daten orientieren. Diese stehen nach der derzeitigen Planung im April 2013 mit der Aufstellung des

Jahresabschlussentwurfs für das Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung.

Die Planung wird sich im Kern an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, den Auflagen der Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie der Zielsetzung im Rahmen des strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses ausrichten.

Darüber hinaus sind Weiterentwicklungen insbesondere in Bezug auf Produktziele und -kennzahlen vorgesehen. Die Ergebnisse aus der parallel stattfindenden Projektarbeit zur wirkungsorientierten Steuerung sollen in den Haushaltsplanungsprozess einfließen.

Die Aufstellung eines Haushaltes für die Jahre 2014 und 2015 (Doppelhaushalt) bietet Chancen, sie birgt aber auch Risiken.

Aus der prozessorientierten Betrachtung ergeben sich Vorteile insbesondere durch Ressourceneinsparungen. Freiwerdende Ressourcen in allen Bereichen der Verwaltung können gezielt in anderen Prozessen zur Aufarbeitung (bspw. Im NKF-Gesamtabschluss) bzw. zur Weiterentwicklung (bspw. Interne Leistungsverrechnung) eingesetzt werden. So wird die Verwaltungsarbeit produktiver, und tendenziell kommt es zu Einsparungen.

Im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes entstünde keine haushaltslose Zeit, d.h. der Etatvollzug wird nicht gehindert. Hierdurch würden Verzögerungen im Haushaltsvollzug vermieden und die dringend erforderliche Kontinuität im Investitionsbereich wäre sichergestellt.

Risiko ist und bleibt die mögliche Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung. Dieses Risiko besteht allerdings auch bei einer einjährigen Planung, wenn der Prozess frühzeitig begonnen und abgeschlossen werden soll. Gegenüber der jährlichen Haushaltsplanung hat der Nachtragshaushalt auch den Vorteil, dass nicht der gesamte Haushalt neu aufgestellt werden muss, sondern nur die Bereiche, in denen sich die Änderungen bemerkbar machen.

Allerdings gibt der Rat mit der Entscheidung für einen Doppelhaushalt grundsätzlich auch Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand. Die strategische Zielvorgabe des Haushaltssicherungskonzeptes und die Erfüllung der von der Kommunalaufsicht verfüigten Auflagen schränken diese Gestaltungsmöglichkeiten jedoch sehr ein.

Der Bürgermeister empfiehlt unter Hinweis auf die dargestellten Chancen, einen Doppelhaushalt für die Jahre 2014 und 2015 aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

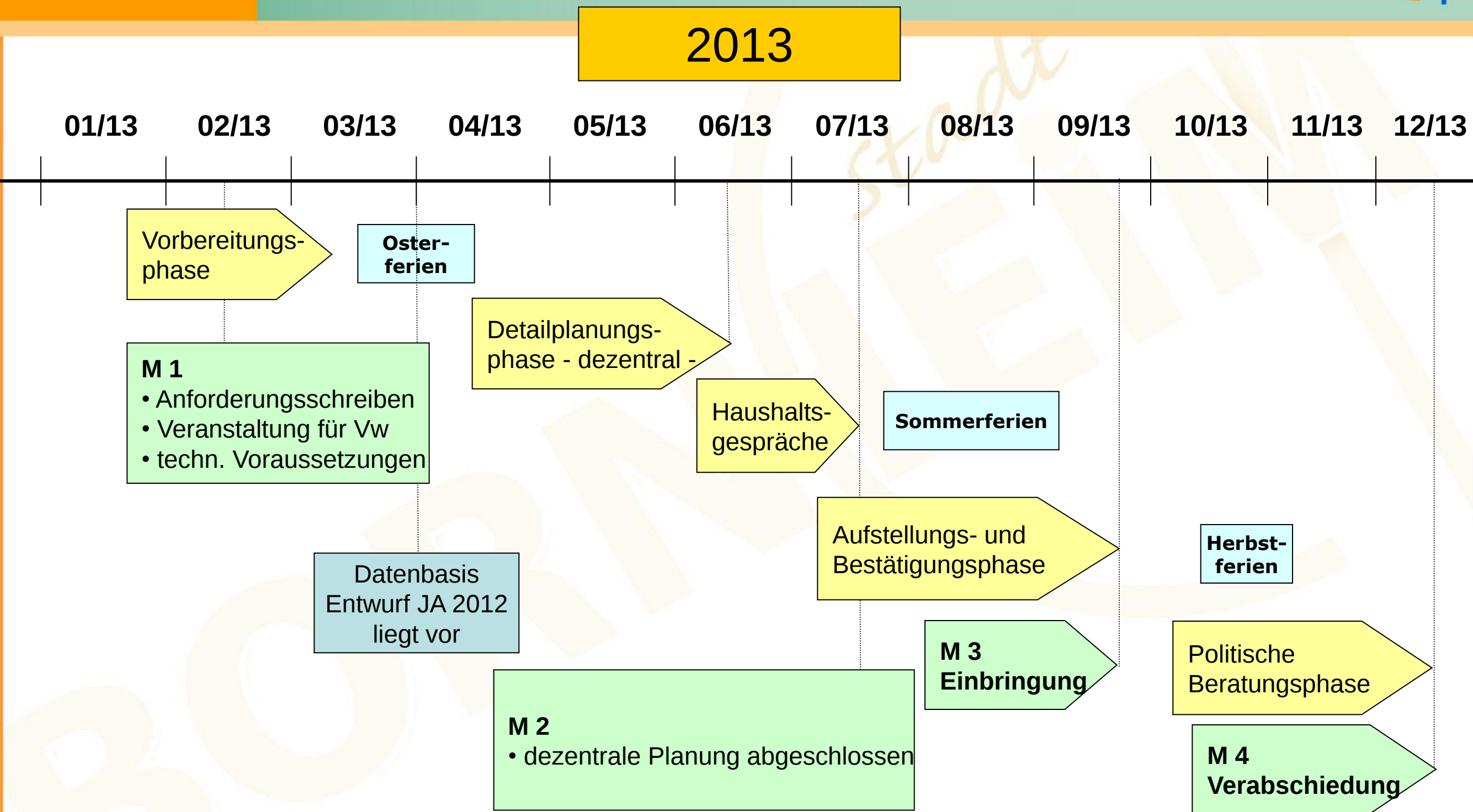
keine

Anlagen zum Sachverhalt

Zeit- und Meilensteinplanung Haushaltsplanungsprozess 2014 ff.

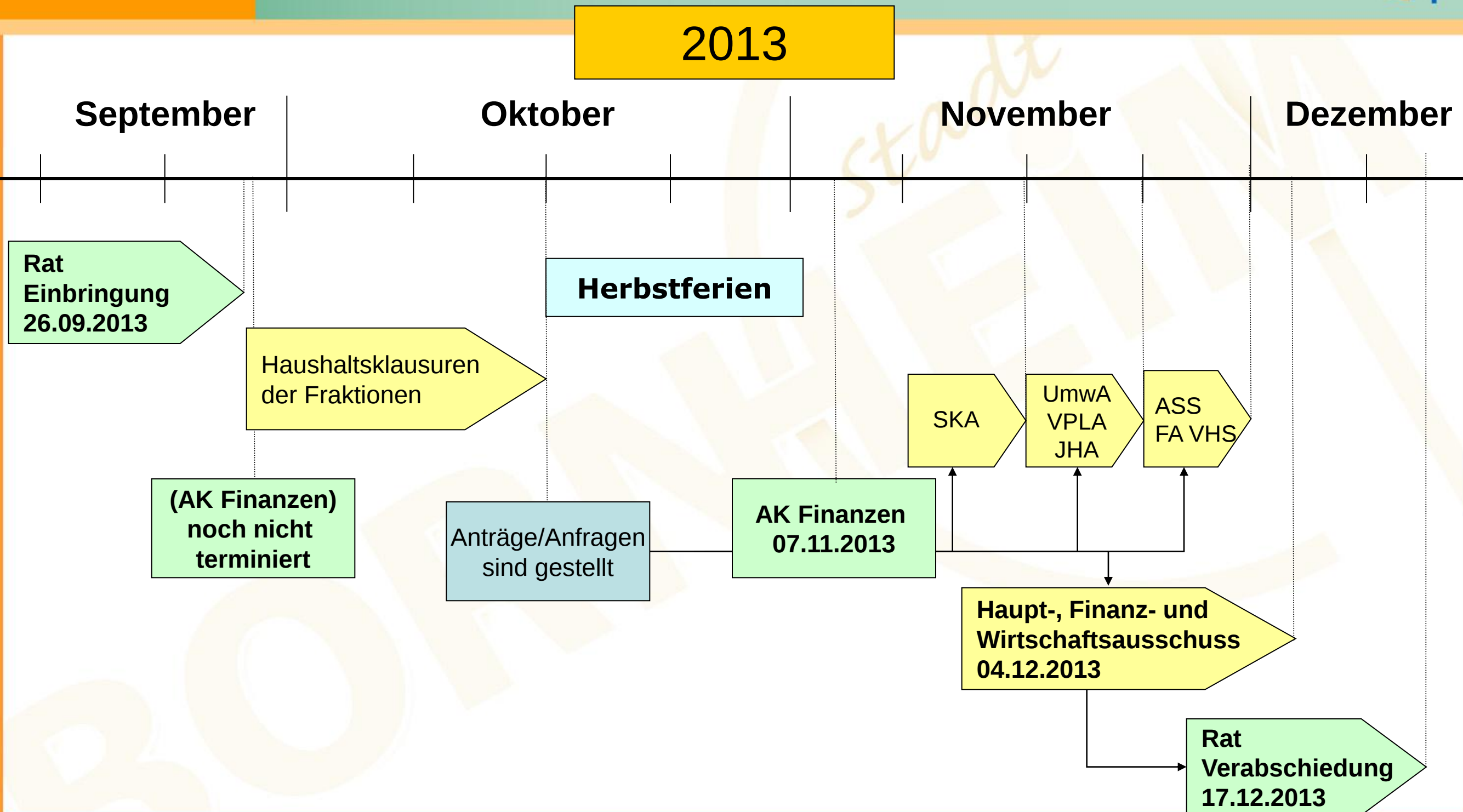
Geschäftsprozess Haushalt 2014 ff.

– Zeitreihe und ausgewählte Meilensteine –



Politische Beratungsphase

– Haushaltsplanungsprozess 2014 ff. –



Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	021/2013-2
Stand	13.12.2012

Betreff Aktuelle Situation im kommunalen Finanzausgleich

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, dass sich die Stadt Bornheim – wie bereits beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 – an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 beteiligt.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt, dass die Stadt Bornheim sich – wie bereits beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 – an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 beteiligt.

Sachverhalt

Dem Rat wurde mit Vorlage Nr. 497/2011-2 in seiner Sitzung am 17.11.2011 zur Entwicklung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2001 bis einschließlich 2012 berichtet. Mit Vorlage Nr. 459/2012-2 wurden dem Rat in seiner Sitzung am 20.09.2012 die Eckpunkte und die erste Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 vorgestellt. Auf die beiden Vorlagen und die darin dargestellte Änderung in der Berechnungssystematik der Schlüsselzuweisungen, die Anlass für die Beteiligung der Stadt Bornheim an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 war (vgl. Vorlage Nr. 569/2011-1), wird ausdrücklich Bezug genommen.

Im kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2011 bis 2013 ergibt sich derzeit folgender Sachstand:

GFG 2011

Gegen das GFG 2011 ist am 23.12.2011 durch insgesamt 45 Kommunen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. An der Verfassungsbeschwerde hat sich die Stadt Bornheim beteiligt.

Die Verfassungsbeschwerde wird finanzwissenschaftlich durch Herrn Prof. Dr. Ingolf Deubel begleitet.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat der Landesregierung Fristverlängerung bis Februar 2013 zur Stellungnahme eingeräumt. Die Landesregierung hat ein separates Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich in NRW in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten, welches vor allem die Wiedereinführung gestaffelter fiktiver Hebesätze und die Berechnung und Gewichtung des Soziallastenansatzes zum Gegenstand hat, soll Anfang 2013 vorliegen, so dass die

Ergebnisse frühestens für das GFG 2014 Auswirkungen haben werden.

Ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs in der Sache wird nicht vor dem 2. Halbjahr 2013 erwartet.

GFG 2012

Der nordrhein-westfälische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 28.11.2012 in dritter Lesung das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 verabschiedet.

Die verabschiedete Fassung des GFG 2012 entspricht bis auf eine marginale Änderung, die sich aber nicht auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen auswirkt, der bekanntgemachten Entwurfsfassung. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2012 Nr. 32 vom 6.12.2012 (Seite 567 bis 578) veröffentlicht. Damit besteht eine Rechtsgrundlage auch für die Auszahlung der für das Jahr 2012 vorgesehenen Abmilderungshilfen.

Die Zuwendungen nach dem GFG 2012 wurden für die Stadt Bornheim wie folgt festgesetzt:

- Schlüsselzuweisungen 7.675.430 Euro
- Abmilderungshilfe 901.444 Euro
- Allg. Investitionspauschale 1.231.312 Euro
- Schul-/Bildungspauschale 1.174.316 Euro
- Sportpauschale 132.015 Euro

In einer Informationsveranstaltung am 5.12.2012 wurde seitens der Anwaltskanzlei, die die Interessen der verfassungsbeschwerdeführenden Kommunen vertritt, angekündigt, auch gegen das nunmehr verabschiedete GFG 2012 im Wege der Verfassungsbeschwerde vorzugehen. Die Kosten des Verfahrens sollen durch die Kommunen übernommen werden, die sich bisher nicht am Verfahren beteiligt haben. Die Beteiligung der Stadt Bornheim an dieser Verfassungsbeschwerde würde insoweit keine weiteren Kosten verursachen.

GFG 2013

Zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 wurde am 5.12.2012 eine zweite Modellrechnung zur Verfügung gestellt. Gegenüber der ersten Modellrechnung sinkt die verteilbare Finanzausgleichsmasse um 63,4 Mio. Euro. Grund ist eine in der Referenzperiode angefallene Erstattungsleistung im Bereich der Körperschaftsteuer. Dies führt zu geringeren Schlüsselzuweisungen und zu einer geringeren allgemeinen Investitionspauschale für die Stadt Bornheim.

	Plan 2013	Eckpunkte GFG 2013	GFG 2013 (2. Modellrechnung)	Differenz 1. zu 2. Modellrechnung	Differenz zum Plan 2013
Schlüsselzuweisung	9.260.900 €	8.859.107 €	8.757.361 €	-101.746 €	-503.539 €
Allg. Investitionspauschale	1.256.700 €	1.338.783 €	1.317.934 €	-20.849 €	61.234 €
Schul-/Bildungspauschale	1.185.793 €	1.174.357 €	1.174.357 €	0 €	-11.436 €
Sportpauschale	132.300 €	132.273 €	132.273 €	0 €	-27 €
Summe	11.835.693 €	11.504.520 €	11.381.925 €	-122.595 €	-453.768 €

Die durch die Veränderungen beim Soziallastenansatz in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 hervorgerufenen Umschichtungen vom kreisangehörigen in den kreisfreien Raum setzen sich im Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 fort.

Der Gesetzentwurf für das GFG 2013 ist am 4.12.2012 in den Landtag eingebracht und am 12.12.2012 in erster Lesung beraten worden. Eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist für den 18.01.2013 vorgesehen. Die abschließende Beratung und Verabschiedung des Gesetzes ist für März 2013 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	024/2013-2
Stand	12.12.2012

Betreff Auswirkungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf das Finanz- und Rechnungswesen

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 13.09.2012 das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz- NKFVG-) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten und ist grundsätzlich erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Aus der gesetzlich vorgesehenen NKF-Evaluierung wurden Kenntnisse über den praktischen Umgang mit den neuen haushaltsrechtlichen Regelungen durch die Kommunen gewonnen, aber auch die Erfahrung gemacht, dass einzelne Bestimmungen einer Anpassung bedürfen, damit sie den Bedürfnissen eines bürgerorientierten haushaltswirtschaftlichen Handelns und den örtlichen Steuerungserfordernissen noch stärker gerecht werden und eine sachgerechte Transparenz gewährleisten.

Mit dem NKFVG wird der Evaluierungsbericht nach § 10 des NKF-Einführungsgesetzes durch Änderungen der entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde-, Kreis-, und Landschaftsverbandsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung umgesetzt.

Die Änderungen betreffen insbesondere

- die Zuführung von Jahresüberschüssen zur Ausgleichsrücklage,
- die Voraussetzungen zum Erlass einer Nachtragssatzung,
- die dem Haushaltsplan beizufügenden Übersichten,
- die Ermächtigungsübertragungen,
- die Inventur,
- die ergebnisneutrale Behandlung von Verlusten aus Anlagenabgängen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen,
- die Vorschriften zum Anhang im Jahresabschluss sowie
- die Behandlung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG).

Die gesetzlichen Änderungen werden künftig im Rahmen der Haushaltsplanungs-, Haus-

haltsbewirtschaftungs- sowie Rechnungslegungsprozesse beachtet.

Einer Hervorhebung bedürfen folgende Aspekte:

1. Im Hinblick auf die Handhabung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG - bisher: Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 60 € und 410,- € netto) ergeben sich Auswirkungen auf die Budgets des zum 01.01.2013 in Kraft tretenden Haushalts 2013.

Der Erwerb von GWG`s führte bisher zu Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und zu entsprechendem Abschreibungsaufwand im Jahr der Anschaffung. Durch die gesetzliche Änderung können diese Vermögensgegenstände nunmehr unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes 2013 ergeben sich dadurch folgende Änderungen in den betroffenen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen:

:

- In den **Teilergebnisplänen** verschiebt sich das Aufwandsbudget von bisher Zeile 14 „Bilanzielle Abschreibungen“ zu Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“. Diese Auswirkung ist ergebnisneutral.
- In den **Teilfinanzplänen** findet eine Verschiebung von den investiven Auszahlungen zu den konsumtiven Auszahlungen statt. Diese Änderung führt zu Minder- auszahlungen im investiven Finanzplan und zu Mehrauszahlungen im konsumti- ven Finanzplan. Eine Finanzierung der Auszahlungen für GWG`s über investive Einzahlungen ist künftig nicht mehr möglich und muss daher konsumtiv sicherge- stellt werden.

Wesentliche Auswirkungen auf den für 2013 geplanten Jahresfehlbedarf sind aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Die Vorgehensweise zur künftigen Behandlung der GWG`s wurde sowohl mit der ört- lichen Rechnungsprüfung als auch mit der Kommunalaufsicht erörtert und abge- stimmt.

2. Nach § 43 Abs. 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen aus Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Neuregelung stellt sicher, dass Wertveränderungen von Finanzanlagen, die re- gelmäßig außergewöhnliche, aber ergebniswirksame Ereignisse außerhalb der lau- fenden Verwaltungstätigkeit der Kommune darstellen, und zu Erträgen und Aufwen- dungen führen, im Rahmen des Jahresabschluss unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Dadurch entstehen keine Auswirkungen auf den Haus- haltsausgleich. Bei Umlageverbänden entsteht keine unmittelbare Auswirkung auf die zu erhebende Umlage.

Einzelheiten zu den vorgenommenen Änderungen können der Landtagsdrucksache Nr. 16/47 vom 12.06.2012 entnommen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ursprünglich vorgesehene Änderung des § 76 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW nicht beschlossen wurde.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	15.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	056/2013-4
Stand	27.12.2012

Betreff Gesamtschule Alfter / Dependance mit Gesamtschulen in Bonn oder Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat

1. mit der Gemeinde Alfter keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel der Errichtung einer dreizügigen Dependance der Europaschule Bornheim im Gebäude der derzeitigen Hauptschule in Alfter-Oedekoven abzuschließen,
2. eine Kooperation mit der Europaschule Bornheim und dem Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim für einen Übergang zu Abschlüssen im Sekundarbereich II bei Gründung einer weiterführenden Schule in Trägerschaft der Gemeinde Alfter anzubieten.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. mit der Gemeinde Alfter keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel der Errichtung einer dreizügigen Dependance der Europaschule Bornheim im Gebäude der derzeitigen Hauptschule in Alfter-Oedekoven abzuschließen,
2. eine Kooperation mit der Europaschule Bornheim und dem Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim für einen Übergang zu Abschlüssen im Sekundarbereich II bei Gründung einer weiterführenden Schule in Trägerschaft der Gemeinde Alfter anzubieten.

Sachverhalt

Die Gemeinde Alfter hat am 20.09.2012 bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag zur Errichtung einer vierzügigen integrativen Gesamtschule im Ganztagsbetrieb zum Schuljahr 2013/14 gestellt.

In einem Gespräch am 06.12.2012 wurden die Vertreter der Gemeinde Alfter durch die Regierungspräsidentin darüber informiert, dass die geplante Gesamtschule für das Schuljahr 2013/14 nicht genehmigt werden kann. Als Hauptgründe für die Haltung der Schulaufsichtsbehörde sind das Nichterreichen der im vorgeschriebenen Mindestprognosezeitraum von fünf Jahren erforderlichen jährlichen gemeindeeigenen Schülerzahlen sowie die Finanzsituation der Gemeinde Alfter zu sehen.

Seitens der Bezirksregierung wurde als Alternative eine Gesamtschul-Dependance mit den Nachbarkommunen Bornheim oder Bonn vorgeschlagen. Dieses Modell ist auf der Grundlage des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 22.11.2012 zwischenzeitlich möglich.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung in der Gemeinde Alfter hat der Bürgermeister der Stadt Bornheim in der Vergangenheit wiederholt schriftlich Stellung genommen und die Errichtung einer neuen Gesamtschule ausdrücklich begrüßt sowie keine Bedenken geäußert. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dependancen aus organisatorischen und schulischen Gründen in die weiteren Überlegungen nicht eingeschlossen werden können. Die Stadt Bornheim hat auch im Zusammenhang mit der Gründung einer Gemeinschaftsschule bzw. der Sekundarschule in Bornheim-Merten die Möglichkeit einer Dependance der Europaschule Bornheim geprüft und nicht umgesetzt.

Bereits in der Sitzung am 04.09.2012 (Vorlage Nr. 382/2012) hat der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlossen, keine Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter hinsichtlich der Anrechnung von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Bornheim beim Anmeldeverfahren zur Errichtung einer Gesamtschule in Trägerschaft der Gemeinde Alfter zum Schuljahr 2013/14 abzuschließen.

Die Stadt Bonn hat sich am 29.11.2012 per Beschluss gegen eine interkommunale Vereinbarung zur Gesamtschule Alfter ausgesprochen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bisher die Europaschule Bornheim und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern aus dem Wohnbereich der Gemeinde Alfter aufgenommen haben. Im Schuljahr 2012/13 besuchen insgesamt 384 Kinder aus der Gemeinde Alfter diese beiden Schulen (Eingangsklassen des 5. Schuljahres insgesamt 38 Kinder).

Der Rat der Gemeinde Alfter hat am 13.12.2012 beschlossen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bornheim oder der Bundesstadt Bonn abzuschließen mit dem Ziel, eine maximal dreizügige Dependance einer bestehenden Gesamtschule im Gebäude der derzeitigen Gemeinschafts-Hauptschule in Alfter-Oedekoven zu errichten. Mit Schreiben vom 14.12.2012 (siehe Anlage) bittet die Gemeinde Alfter nun den Schulträger der Stadt Bornheim um wohlwollende Prüfung.

Bereits im Vorfeld haben verschiedene Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden, den schulpolitischen Sprechern, der Europaschule Bornheim und der Gemeinde Alfter stattgefunden. Weiterhin stand das Thema auf der Tagesordnung der Schulkonferenz der Europaschule Bornheim am 19.12.2012. Die Schulkonferenz hat sich in dieser Sitzung einstimmig gegen die Errichtung einer Dependance am Schulstandort Alfter-Oedekoven ausgesprochen.

In Übereinstimmung mit der Schulkonferenz der Europaschule Bornheim müssen aus Sicht des Schulträgers der Stadt Bornheim folgende Aspekte bei der Entscheidungsabwägung einfließen:

- Die Qualität des schulischen Angebotes an der Europaschule Bornheim für die Schülerinnen und Schüler aus allen Herkunftskommunen, das breite Fächerangebot und die Wahlmöglichkeiten.
- Die Praktikabilität einer Dependance an zwei Standorten mit zwei Lernorten für Schülerinnen und Schüler, zwei Einsatzorten für Lehrerinnen und Lehrer, geteilte Schulleitungen, zusätzlicher Schülertransport, unterschiedliche Ausstattung der Schulräume.
- Auswirkungen auf andere weiterführende Schulen im Stadtgebiet Bornheim – auch die Sekundarschule Merten und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim.
- Die Kostenfolgen für die Stadt Bornheim.
- Die Auswertung der vorliegenden Schulentwicklungspläne und damit die quantitative Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit weiterführenden Schulen und Gesamtschulen im regionalen Umfeld.

Nach kurzfristiger Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Aspekte sowie Auswertung der hier vorliegenden Daten und Fakten und angesichts der finanziellen Unwägbarkeiten schlägt der Bürgermeister vor, keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer Dependence der Europaschule Bornheim am Standort Alfter-Oedekoven mit der Gemeinde Alfter abzuschließen.

Um Unsicherheiten bei den Eltern zum Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen im Februar und März 2013 zum kommenden Schuljahr zu vermeiden, ist eine kurzfristige Entscheidung unabdingbar.

Einer Kooperation zwischen den beiden weiterführenden Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim (Europaschule Bornheim und Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim) im Rahmen der Sekundarstufe II stehen beide Schulleitungen positiv gegenüber. Damit wäre der Schulstandort Alfter für eine weiterführende Schule (z.B. Sekundarschule) in der Sekundarstufe I gesichert und die Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur gewährleistet. Die Konditionen einer solchen Kooperation sind im Bedarfsfall in einem eigenen Beschlussverfahren und einer interkommunalen Vereinbarung zu definieren.

Grundsätzlich ist die Stadt Bornheim als Schulträger zu weiteren Gesprächen und zur regionalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich zum Wohle der Schülerinnen und Schüler mit allen Nachbarkommunen bereit und steht gerne für Fragen zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

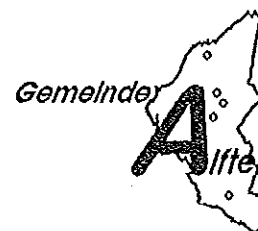
Zurzeit nicht absehbar

Anlagen zum Sachverhalt

1. Schreiben der Gemeinde Alfter vom 14.12.2012 (Anlagen 1.1 und 1.2)
2. Pressemitteilung der Bezirksregierung Köln vom 08.12.2012 (Anlagen 2.1 – 2.3)
3. Pressemitteilung der Stadt Bornheim als gemeinsame Erklärung der Fraktionen des Rates und des Bürgermeisters vom 20.12.2012 (Anlagen 3.1 und 3.2)
4. Beschluss der Schulkonferenz der Europaschule Bornheim vom 19.12.2012 (Anlage 4)

Anlage 1.1

Der Bürgermeister



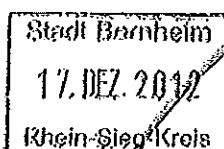
Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Fachgebiet 1.4
-Schule, Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit-

Stadt Bornheim

Postfach 1140

53308 Bornheim



Auskunft erteilt: Herr Schmeken
Telefon: (0228) 6484-158
Fax: (0228) 6484-199
E-Mail: michael.schmeken@alfter.de
Ihr Zeichen:
Aktenz. (bitte stets angeben):
Datum: 14.12.2012

Gesamtschule Alfter – Dependancenlösung mit Gesamtschulen anderer Gemeinden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler, *Lieber Wolfgang,*

die Gemeinde Alfter hat am 20.09.2012 bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Errichtung einer 4-zügigen integrativen Gesamtschule (Gemeinsamer Unterricht für Schüler/innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) im Ganztagsbetrieb für die Gemeinde Alfter zum Schuljahr 2013/14 gestellt.

Am 6.12.2012 hat Regierungspräsidentin Walsken in einem persönlichen Gespräch die Vertreter der im Rat der Gemeinde Alfter vertretenen Fraktionen und mich darüber informiert, dass die zum Schuljahr 2013/2014 geplante Gesamtschule Alfter nicht genehmigt werden kann, da der Schulentwicklungsplan zu wenig gemeindeeigene Schüler in dem gesetzlich vorgeschriebenen Prognosezeitraum (5 Jahre) ausweist und die Haushaltslage der Gemeinde Alfter zum jetzigen Zeitpunkt die Bedingungen für die Genehmigung einer gemeindeeigenen Gesamtschule als freiwillige Aufgabe nicht zulässt.

Ferner wies die Regierungspräsidentin auf die Möglichkeit einer Dependancenlösung hin. Dieses Modell ist auf Grundlage des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes seit dem 22.11.2012 möglich. Danach können kleinere Dependancen einer bestehenden Gesamtschule zugelassen werden. Für die Gemeinde Alfter bestünde daher grundsätzlich die Möglichkeit, eine solche Dependance in den Räumlichkeiten der Hauptschule Oedekoven zu errichten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Alfter eine Nachbarkommune dafür gewinnt, eine solche Dependance in Alfter einzurichten. Die Nachbarkommune müsste auch nicht an Investitionskosten beteiligt werden.

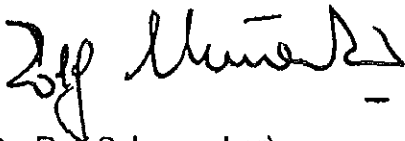
Zu Ihrer Information habe ich den vollständigen Text der Presseinformation 104/2012 der Bezirksregierung Köln meinem Schreiben beigelegt.

Anlage 1.2

Der Rat der Gemeinde Alfter hat die Verwaltung am 13.12.2012 ermächtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bornheim oder der Bundesstadt Bonn mit dem Ziel abzuschließen, eine maximal dreizügige Dependence einer bestehenden Gesamtschule im Gebäude der derzeitigen Gemeinschaftshauptschule in Alfter-Oedekoven zu errichten.

Ich leite hiermit die Bitte um Errichtung einer Dependence der Bornheimer Gesamtschule am Standort Alfter-Oedekoven mit der Bitte einer wohlwollenden Prüfung weiter. Über eine positive Reaktion würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Rolf Schumacher)

Anlage 2.1

Bezirksregierung Köln



Presseinformation 104/2012

Köln, 08.12.2012

Seite 1

Keine Genehmigung für eigene Gesamtschule in Alfter - Dependancenlösung möglich

Pressestelle
 presse@brk.nrw.de
 Telefon: (0221) 147 - 2163
 - 2164
 Fax: (0221) 147 - 3399
 Zeughausstraße 2-10,
 50667 Köln
 www.bezreg-koeln.nrw.de

In einem persönlichen Gespräch hat Reglerungspräsidentin Gisela Walsken Bürgermeister Dr. Rolf Schumacher und Vertreter der im Rat der Gemeinde Alfter vertretenen Fraktionen heute darüber informiert, dass die geplante Gesamtschule für das Schuljahr 2013/2014 nicht genehmigt werden kann. Zusätzlich informierte sie über die neue Möglichkeit eine Dependance einer bestehenden Gesamtschule einer anderen Gemeinde in Alfter zu gründen.

Reglerungspräsidentin Gisela Walsken: „Mir war es wichtig offen und transparent über die derzeitige Situation und mögliche Lösungen frühzeitig zu informieren. Dies gilt insbesondere vor dem Engagement und Einsatz von Eltern, Politik und Verwaltung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann Alfter die Bedingungen für eine Genehmigung einer gemeindeeigenen Gesamtschule nicht erfüllen. Dies belegt der vorgelegte Schulentwicklungsplan und die angespannte Haushaltslage in Alfter.“

Zu wenig gemeindeeigene Schüler

Der vorgelegte Schulentwicklungsplan weist aus, dass in dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestprognosezeitraum von fünf Jahren die erforderliche Mindestanzahl von jährlich 100 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht werden wird. Schon für das Schuljahr 2014/2015 kommt der Schulentwicklungsplan zu dem Ergebnis, dass

Region denken
 Praktisch entscheiden



mit nur noch 83 gemeindeeigenen Schülerinnen und Schülern die Mindestschülerzahl deutlich unterschritten wird.

Der Versuch zur Errichtung einer Gesamtschule in Alfter scheiterte bereits im vergangenen Jahr, weil statt der notwendigen 100 nur 89 Kinder angemeldet wurden.

Finanzsituation von Alfter weiterer Hinderungsgrund

Die Bezirksregierung Köln hat bei Schulneugründungsplänen neben den schulrechtlichen Voraussetzungen auch die Frage der Finanzierbarkeit im Rahmen der Kommunalaufsicht mitzuprüfen. Die Gemeinde Alfter verfügt bislang über kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Sie unterliegt damit in ihren Entscheidungen dem Nothaushaltsrecht. Daher kann sie die von ihr selbst mit 11,6 Millionen Euro veranschlagten Investitionen für einen Schulneubau nicht tätigen. Derzeit wären nur sogenannte Pflichtaufgaben zulässig. Bei der Neugründung würde es sich aber um eine freiwillige Leistung handeln. Auch ohne die erforderlichen Investitionen für eine neue Gesamtschule ist der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2022 bisher nicht sichergestellt und würde sich die Gefahr der Überschuldung erhöhen.

Dependancenlösung neue Alternative

Bereits seit 2009 berät die Bezirksregierung Köln die Gemeinde Alfter bei ihren Plänen eine gemeindeeigene Gesamtschule zu errichten. Regierungspräsidentin Walsken stellte den Vertretern aus Politik und Verwaltung heute eine Dependancenlösung vor. „Damit könnte vor Ort ein Gesamtschulangebot realisiert werden. Alfter kann sich bei diesem Lösungsweg auf die Unterstützung der Bezirksregierung

Köln, 06.12.2012
Seite 2

Pressestelle
presse@brk.nrw.de
Telefon: (0221) 147 – 2163
– 2164
Fax: (0221) 147 – 3399
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln
www.bezreg-koeln.nrw.de

Region denken
Praktisch entscheiden



verlassen“, resümiert Walsken. Dieses Modell ist auf Grundlage des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes seit dem 22.11.2012 möglich. Danach können kleinere Dependancen einer bestehenden Gesamtschule zugelassen werden. Für die Gemeinde Alfter bestünde daher grundsätzlich die Möglichkeit, eine solche Dependance in den Räumlichkeiten der Hauptschule Oedekoven zu errichten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Alfter eine Nachbarkommune dafür gewinnt, eine solche Dependance in Alfter einzurichten.

So könnten die Investitionskosten von 11,6 Millionen Euro für einen Neubau gespart werden. Die Nachbarkommune müsste auch nicht an Investitionskosten beteiligt werden. Dies könnte es einer Nachbargemeinde erleichtern eine Kooperation mit Alfter zu schließen. Zugleich würde der Haushalt von Alfter geschont.

Köln, 06.12.2012
Seite 3

Pressestelle
presse@brk.nrw.de
Telefon: (0221) 147 – 2163
– 2164
Fax: (0221) 147 – 3399
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln
www.bezreg-koeln.nrw.de

Region denken
Praktisch entscheiden

Anlage 3.1

Bornheim, 22.12.2012

Erklärung des Bürgermeisters und der Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Bornheim zu den Überlegungen einer Dependance der Europaschule in Alfter

Die Gemeinde Alfter hat die Stadt Bornheim am 14.12.2012 gebeten, einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen, mit der die Errichtung einer Dependance der Bornheimer Gesamtschule (Europaschule) in Alfter möglich wird. Hintergrund für diese Bitte ist die Entscheidung der Bezirksregierung Köln, keine Gesamtschule in Trägerschaft der Gemeinde Alfter zu genehmigen. Im Ergebnis eines Prüfungsprozesses kommen der Bürgermeister, die Fraktionsspitzen und die schulpolitischen SprecherInnen und Sprecher zu dem Schluss, dass eine Dependance der Europaschule in Alfter nicht die richtige Lösung darstellt. Zielführend ist stattdessen eine Kooperation zwischen weiterführenden Schulen (auch der Europaschule) und einer zu gründenden eigenständigen Sekundarschule in Alfter. Die gesamte Erklärung finden Sie hier!

Die Gemeinde Alfter hat die Stadt Bornheim am 14.12.2012 gebeten, einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen, mit der die Errichtung einer Dependance der Bornheimer Gesamtschule (Europaschule) in Alfter möglich wird. Hintergrund für diese Bitte ist die Entscheidung der Bezirksregierung Köln, keine Gesamtschule in Trägerschaft der Gemeinde Alfter zu genehmigen.

Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Alfter ist für die Stadt Bornheim wichtig. Und auch die regionale Weiterentwicklung der Bildungslandschaft hat für Rat und Verwaltung einen herausragenden Stellenwert.

Für die Entscheidung des Schulträgers Stadt Bornheim über die Bildung einer Dependance der Europaschule in der Gemeinde Alfter und damit über eine grundlegende Änderung dieser erfolgreichen Schule ist das Votum der Schulkonferenz der Europaschule unverzichtbar. Diese hat am 19.12. getagt und sich eindeutig gegen eine Dependance in Alfter ausgesprochen.

Aus der Sicht der Stadt Bornheim als Schulträger sind in Übereinstimmung mit der Schulkonferenz der Europaschule insbesondere folgende Aspekte abzuwägen und zu prüfen:

die Qualität des schulischen Angebotes an der Europaschule für die SchülerInnen und Schüler aus allen Herkunftskommunen, breites Fächerangebot und Wahlmöglichkeiten;
die Praktikabilität einer Dependance an zwei Standorten: 2 Lernorte für SchülerInnen und Schüler, 2 Einsatzorte für LehrerInnen und Lehrer, geteilte Schulleitung, zusätzlicher Schülertransport;
die Auswirkungen auf andere weiterführende Schulen in Stadtgebiet Bornheim – auch die Sekundarschule Merten und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium;
die Kostenfolgen für die Stadt Bornheim;
die Auswertung der vorliegenden Schulentwicklungspläne und damit die quantitative Versorgung von SchülerInnen und Schülern mit weiterführenden Schulen und Gesamtschulen im regionalen Umfeld.

Im Ergebnis dieses Prüfungsprozesses kommen der Bürgermeister, die Fraktionsspitzen und die schulpolitischen SprecherInnen und Sprecher zu dem Schluss, dass eine Dependance der Europaschule in Alfter nicht die richtige Lösung darstellt.

Zielführend ist stattdessen eine Kooperation zwischen weiterführenden Schulen (auch der Europaschule) und einer zu gründenden eigenständigen Sekundarschule in Alfter. Damit ist der Schulstandort Alfter für eine weiterführende Schule gesichert und die Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur in Kooperation mit Bornheimer Schulen gewährleistet.

Die endgültige Entscheidung wird nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel durch den Rat getroffen. Dennoch ist es nach Auffassung von Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden notwendig, die Öffentlichkeit und vor allem Eltern und Kinder nicht im Ungewissen zu lassen, zumal in den Medien der Eindruck erweckt wurde, als seien die Weichen bereits Richtung Dependance Europaschule gestellt. Die Stadt Bornheim wird eine Entscheidung treffen, bei der die Bildungsqualität für Kinder und Eltern Vorrang hat.

Anlage 3.2

Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Petra Heller, CDU-Fraktion, Wilfried Hanft, SPD-Fraktion, Gabi Deussen-Dopstadt, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Christian Koch, FDP-Fraktion, Hans-Gerd Feldenkirchen, UWG/Forum-Fraktion

< zurück zur Meldungsübersicht

Stellungnahme der Schulkonferenz der Europaschule Bornheim auf Anfrage der Stadt Bornheim betreffend der Errichtung einer Dependance der Europaschule in Alfter

Die Schulkonferenz der Europaschule Bornheim spricht sich einstimmig und mit großem Nachdruck gegen die Errichtung einer Dependance in Alfter aus. Die Schulkonferenz bittet den Schulträger dringend von einer entsprechenden Kooperation mit der Gemeinde Alfter abzuweisen. Das Vorgehen der Bezirksregierung Köln, der Stadt Bornheim die Errichtung einer Dependance der Europaschule in Alfter zu empfehlen, ohne die Schulgemeinde der Europaschule Bornheim an diesen Überlegungen zu beteiligen, löst Unverständnis und Befremden aus. Die Schulkonferenz bedauert, dass der Gemeinde Alfter trotz engagierter Unterstützung - auch durch die Europaschule Bornheim - die Gründung einer eigenen Gesamtschule versagt wurde und steht in Anerkennung dieser Situation einer Kooperation mit einer alternativ in Alfter zu gründenden Sekundarschule positiv gegenüber.

Begründung

Die Europaschule Bornheim hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1989 durch intensive Arbeit und mit Unterstützung des Schulträgers zu einer erfolgreichen Schule entwickelt, in der wertvolle pädagogische und fachliche Arbeit geleistet wird. Das lebendige Schulleben ist von einem respektvollen, demokratischen Umgang und einer hohen Identifikation aller Beteiligten mit der Europaschule Bornheim geprägt. Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrerschaft bilden trotz der Größe der Schule eine Schulgemeinde, in der jede und jeder Einzelne zählt.

Die Errichtung einer Dependance würde die Qualität der pädagogischen und fachlichen Arbeit an der Europaschule massiv und nachhaltig negativ verändern. Die Aufteilung der Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer auf zwei Schulstandorte würde in jedem Fall zu einer irreparablen Schädigung der Schulgemeinde führen.

Die Schulkonferenz der Europaschule Bornheim am 19.12.2012

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	027/2013-2
Stand	10.12.2012

Betreff Beteiligungsbericht 2011

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den Beteiligungsbericht 2011 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2011 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2011 unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF erlassenen Anforderungen der §§ 117 GO NRW und 52 GemHVO NRW erstellt.

Die Anwendung dieser Regelungen richtet sich nach § 3 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) und ist ab dem Stichtag 31.12.2010 für die Kommunen verbindlich.

Nach § 117 GO hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fort zu schreiben.

Da die Einsichtnahme in den Bericht für jedermann gestattet ist, wird der Bürgermeister in geeigneter Form auf diese Möglichkeit hinweisen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Beteiligungsbericht 2011 Allgemeiner Teil
- 02 Beteiligungsbericht 2011 Radio Bonn / Rhein-Sieg
- 03 Beteiligungsbericht 2011 SBB
- 04 Beteiligungsbericht 2011 Abwasserwerk
- 05 Beteiligungsbericht 2011 Wasserwerk Bornheim
- 06 Beteiligungsbericht 2011 WBV Wesseling-Hersel
- 07 Beteiligungsbericht 2011 Regionalgas Euskirchen
- 08 Beteiligungsbericht 2011 WV Dickopsbach
- 09 Beteiligungsbericht 2011 WV Südliches Vorgebirge
- 10 Beteiligungsbericht 2011 SRS i.L.
- 11 Beteiligungsbericht 2011 WFG Bornheim



Beteiligungsbericht 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung / Rechtsgrundlagen	3
II.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim	6
III.	Darstellung der einzelnen Beteiligungen	8
	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	9
	StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)	12
	Abwasserwerk der Stadt Bornheim.....	16
	Wasserwerk der Stadt Bornheim	19
	Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)	23
	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG.....	26
	Wasserverband Dickopsbach	31
	Wasserverband Südliches Vorgebirge.....	34
	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.....	37
	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim.....	40

I. Einführung / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bornheim bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bilden die §§ 107 - 115 im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW.S.474).

Die GO NRW unterscheidet zunächst zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen:

§ 107 GO NRW - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtun-

gen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.
- (6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.
- (7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Bisher hatten die Kommunen nach § 112 Abs. 3 GO NRW a. F. jährlich zur Information der Ratsmitglieder und Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts vorzulegen. Zum Stichtag 31. Dezember 2010 haben die Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 NKF Einführungsgesetz NRW (NKFEGR NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) einen umfassenderen Beteiligungsbericht aufzustellen:

§ 3 NKFEGR NRW - Aufstellung des neuen Beteiligungsberichts

- (1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 einen Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung und § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW aufzustellen. In der Zeit vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag nach Satz 1 kann der Beteiligungsbericht nach den Vorschriften des Satzes 1 jeweils zum Schluss eines Haushaltsjahres aufgestellt werden.
- (2) Gemeinden und Gemeindeverbände haben vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag nach Absatz 1 Satz 1 einen Beteiligungsbericht nach § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zu erstellen, wenn sie keinen Beteiligungsbericht nach Absatz 1 erstellen.

Die Stadt Bornheim legt mit dem Beteiligungsbericht für das Jahr 2011 nunmehr zum fünften Mal einen den NKF-Anforderungen entsprechenden Bericht vor. Er bündelt umfassende Informationen zu den im Jahr 2011 bestehenden Beteiligungen der Stadt in einer einheitlichen und verständlichen Form, basierend auf den wirtschaftlichen Daten der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011. Mit Hilfe dieses Berichtes sollen so die Strukturen und die Lage der beteiligten Unternehmen transparenter werden.

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten bereit gehalten und kann ebenfalls im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Maßgeblich für die Erstellung des Beteiligungsberichtes sind die in § 3 NKFEF NRW genannten Anforderungen der §§ 117 GO NRW sowie 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2012 (GV NRW. S. 432):

§ 117 GO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss nach § 116 aufzustellen ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 52 GemHVO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
 1. die Ziele der Beteiligung,
 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 3. die Beteiligungsverhältnisse,
 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
 8. der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Die Darstellung der einzelnen Unternehmen im Beteiligungsbericht orientiert sich an den o.g. Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die darin geforderten Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Beteiligungen wurden den jeweiligen Geschäftsberichten entnommen bzw. auf deren Basis anhand der folgenden Formeln ermittelt:

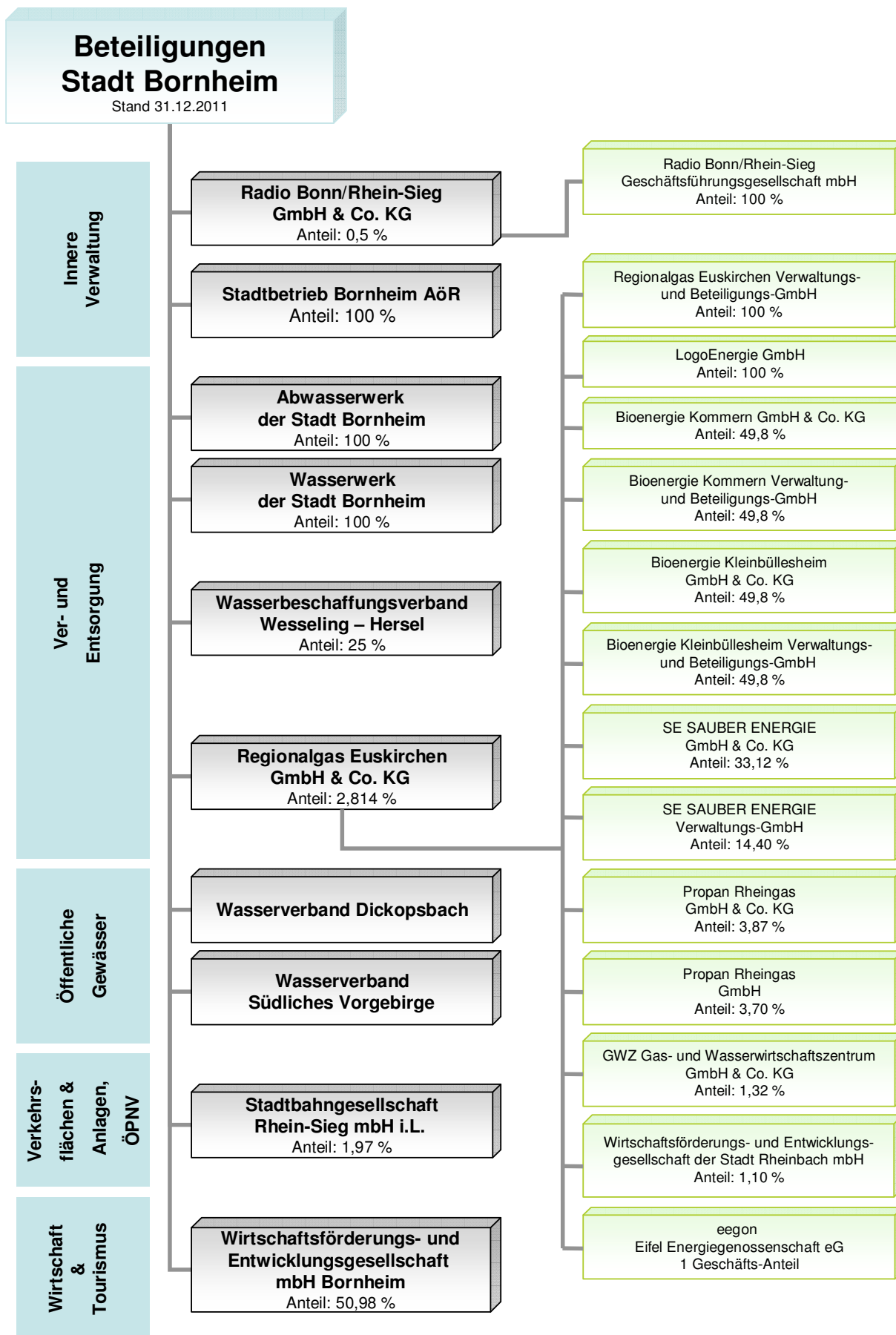
Eigenkapitalquote: $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital

Fremdkapitalquote: $\text{Fremdkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital

Eigenkapitalrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Eigenkapital}$ - Verzinsung des vom Kapitalgeber investierten Kapitals innerhalb einer Periode

Umsatzrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Umsatz}$ - Anteil Gewinn/Überschuss am Umsatz

II. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Die o.g. Übersicht gibt Auskunft, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen und Einrichtungen die Stadt Bornheim beteiligt ist. Im Sinne einer transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtungen der Stadt wurden dabei sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen dargestellt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn sich Gesellschaften, an denen die Stadt Bornheim Anteile hält (unmittelbare Beteiligung), ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligen.

Mittelbare Beteiligungen bestehen bei der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG sowie der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG. Da die Stadt Bornheim an diesen Gesellschaften nur geringe Anteile hält, wird unter Punkt III. des Beteiligungsberichts bei der Darstellung der einzelnen Beteiligungen auf eine detaillierte Präsentation der mittelbaren Beteiligungen verzichtet.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es im Geschäftsjahr 2011 keine Veränderungen der unmittelbaren Beteiligungsverhältnisse.

Mittelbar haben sich auf Grund der Errichtung von Biogasanlagen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in Mechernich-Kommern und in Euskirchen-Kleinbüllesheim zur Erzeugung von Biogas und dessen Verwertung über Blockheizkraftwerke (BHKW) bei den Beteiligungen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG im Geschäftsjahr 2011 folgende Neuerungen ergeben:

- ⇒ **Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG**
- ⇒ **Bioenergie Kommern Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH**
- ⇒ **Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG**
- ⇒ **Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH**

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz: Friedensplatz 2
53721 Siegburg

Telefon: 0 22 8 - 66 88-110
(Geschäftsführung) 0 22 1 - 49 967-100

Fax: 0 22 8 - 66 88-170
(Geschäftsführung) 0 22 1 - 49 967-199

Internet: www.radio-bonn.de

email: info@hsg-koeln.de
(Geschäftsführung)

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Gründung: 21. Juli 1989

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunkgesetz (LRG) für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- (1) Die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH & Co. KG	383.468,91	75,0
Bundesstadt Bonn / Stadtwerke Bonn	63.911,49	12,5
Stadt Siegburg	33.233,97	6,5
Rhein-Sieg-Kreis	25.564,59	5,0
Stadt Bornheim	2.556,46	0,5
Stadt Meckenheim	2.556,46	0,5
	511.291,88	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH	25.564,59	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Dietmar Henkel
Wolfgang Schmitz-Vianden

**Gesellschafter-
versammlung:** Dr. Arnd Jürgen Kuhn
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.127	108	515	407	376,85%
II. Sachanlagen	150.285	109.445	384.617	275.172	251,42%
III. Finanzanlagen	25.565	25.565	25.565	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.157.555	1.065.408	979.721	-85.687	-8,04%
II. Kassenbestand	304	318	218	-100	-31,32%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	750	250	2.250	2.000	800,00%
Bilanzsumme	1.335.586	1.201.094	1.392.886	191.792	15,97%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
Kapitalanteile der Kommanditisten	511.292	511.292	511.292	0	0,00%
B. Rückstellungen	60.400	90.200	121.565	31.365	34,77%
C. Verbindlichkeiten	763.894	599.602	760.029	160.427	26,76%
Bilanzsumme	1.335.586	1.201.094	1.392.886	191.792	15,97%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.948.439	2.761.606	3.077.764	316.158	11,45%
2. sonstige betriebliche Erträge	79.240	68.873	58.990	-9.883	-14,35%
3. Personalaufwand:					
Löhne und Gehälter	1.433	1.059	1.098	39	3,67%
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	54.919	52.847	75.222	22.374	42,34%
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.268.510	2.253.899	2.425.144	171.244	7,60%
6. Erträge aus Beteiligungen	0	0	22.194	22.194	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.683	1.802	366	-1.436	-79,71%
davon aus verbundene Unternehmen	0	1.802	282	-1.520	-84,35%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.011	14.941	13.125	-1.815	-12,15%
davon an verbundene Unternehmen	12.043	11.317	9.876	-1.441	-12,74%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	691.490	509.535	644.725	135.190	26,53%
10. Steuern vom Ertrag	107.273	80.636	100.471	19.835	24,60%
11. sonstige Steuern	4.505	596	1.066	470	78,79%
12. Jahresüberschuss	579.712	428.302	543.187	114.885	26,82%
13. Gutschrift auf Gesellschafterkonten	579.712	428.302	543.187	114.885	26,82%
14. Bilanzgewinn	0	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	38,28	42,57	36,71	-13,77%
Fremdkapitalquote	%	61,72	57,43	63,29	10,21%
Eigenkapitalrentabilität	%	113,38	83,77	106,24	26,82%
Umsatzrentabilität	%	19,66	15,51	17,65	13,80%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2011 Gewinnanteile in Höhe von 2.716 € sowie Zinsen in Höhe von 57 €.

StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)

Sitz:	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 93 20-0
Fax:	0 22 27 - 93 20 33
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art., die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt Gebührensatzungen für die Aufgaben nach 1. und 2. zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an privaten Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700.000	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	62,00	62,00	62,00	0

Zusammensetzung der Organe

Vorstand: Ulrich Rehmann

Verwaltungsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
Hans Dieter Wirtz (*ab 08. Dezember 2011*)
Ewald Keils
Sebastian Kuhl
Wilfried Hanft
Heinz-Joachim Schmitz
Stefan Montenarh
Heinz Müller
Thorsten Knott
Ute Kleinekathöfer
Rainer Züge (*ab 08. Dezember 2011*)
Dr. Arnd Jürgen Kuhn (*ab 08. Dezember 2011*)
Michael Söllheim (*ab 08. Dezember 2011*)

Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung / Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen geprüfte Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 vor. Der Jahresabschluss 2011 wird derzeit erstellt.

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	23.645	13.934	-	-	-
II. Sachanlagen	11.684.901	11.992.007	-	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	15.000	15.000	-	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	216.035	374.294	-	-	-
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	432.344	964.902	-	-	-
Bilanzsumme	12.371.925	13.360.137	-	-	-
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	4.700.000	4.700.000	-	-	-
II. Kapitalrücklage	2.629.040	3.745.084	-	-	-
III. Verlustvortrag	-1.207.073	-2.180.476	-	-	-
IV. Jahresfehlbetrag	-973.403	-794.729	-	-	-
B. Rückstellungen	258.243	333.587	-	-	-
C. Verbindlichkeiten	2.905.265	3.324.788	-	-	-
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.059.853	4.231.882	-	-	-
Bilanzsumme	12.371.925	13.360.137	-	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.693.595	3.884.845	-	-	-
2. sonstige betriebliche Erträge	150.366	149.527	-	-	-
3. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	870.311	899.442	-	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	784.241	775.928	-	-	-
4. Aufwendungen für Personal					
a) Löhne und Gehälter	1.881.485	1.935.205	-	-	-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	518.831	549.754	-	-	-
davon für Altersversorgung	131.253	154.165	-	-	-
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	321.915	345.286	-	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	424.994	308.867	-	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	796	1.720	-	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.007	8.638	-	-	-
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-962.026	-787.030	-	-	-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	210	451	-	-	-
11. sonstige Steuern	11.168	7.247	-	-	-
12. Jahresfehlbetrag	-973.403	-794.729	-	-	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	41,6	40,9	k. A.	-	-
Fremdkapitalquote	%	58,4	59,1	k. A.	-	-
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	5,1	7,5	k. A.	-	-
Anlagendeckungsgrad	%	44,0	45,6	k. A.	-	-
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-610	-364	k. A.	-	-
- Investitionstätigkeit	TEUR	-499	-651	k. A.	-	-
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	1.286	1.548	k. A.	-	-

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Zum Ausgleich des Verlustes des Hallenfreizeitbades flossen für das Geschäftsjahr 2011 963.368 €. Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt Bornheim in Form von Stadtpauschalen und Einzelabrechnungen mit dem SBB an der Finanzierung der durch den Stadtbetrieb zu erbringenden hoheitlichen Leistungen.

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG Münsterstraße 9 53881 Euskirchen
Telefon:	0 22 51 - 708-0
Fax:	0 22 51 - 708-163
Internet:	www.regionalgas.de
email:	info@regionalgas.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb im Sinne des § 1 EigVO NW (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Gründung:	01. Januar 1997
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, die der Stadt Bornheim nach gesetzlichen Vorschriften obliegt, sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	12.782.297,03	100

Beteiligungen der Beteiligung

Das Abwasserwerk hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Abwasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly (ab April 2011)
	Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Betriebsausschuss:	Rainer Züge (Vorsitzender)	
	Peter Blaser (bis 17. Oktober 2011)	
	Horst Braun-Schoder	
	Hans Brief (ab 18. Oktober 2011)	
	Julian Dopstadt	
	Thorsten Knott (ab 18. Oktober 2011)	
	Bernd Marx	

Betriebsausschuss: Alexander Meurer (bis 17. Oktober 2011))
Stefan Montenarh
Michael Paulsen
Wilhelm Rech
Peter Rörig
Harald Stadler
Peter Wirtz

Betriebsführung: Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	22.754	19.270	22.277	3.007	15,60%
II. Sachanlagen	103.001.056	102.782.326	102.531.088	-251.238	-0,24%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	27.000	1.000	17.500	16.500	1650,00%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	950.383	1.801.247	1.934.620	133.373	7,40%
Bilanzsumme	104.001.193	104.603.843	104.505.485	-98.358	-0,09%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	12.782.297	12.782.297	12.782.297	0	0,00%
II. Rücklagen	20.704.850	21.304.957	21.725.478	420.521	1,97%
III. Gewinn	1.167.803	1.017.451	1.028.800	11.348	1,12%
B. Empfangene Ertragszuschüsse	12.178.742	11.648.704	11.201.934	-446.770	-3,84%
C. Rückstellungen	310.800	213.000	378.500	165.500	77,70%
D. Verbindlichkeiten	56.856.701	57.637.433	57.388.476	-248.958	-0,43%
Bilanzsumme	104.001.193	104.603.843	104.505.485	-98.358	-0,09%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	13.602.442	13.272.235	13.207.698	-64.536	-0,49%
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-87.000	-26.000	16.500	42.500	163,46%
3. sonstige betriebliche Erträge	30.705	117.060	937	-116.123	-99,20%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.556.104	6.081.449	6.117.861	36.412	0,60%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.478.003	2.576.626	2.630.006	53.380	2,07%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	807.084	1.116.034	883.034	-233.000	-20,88%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.626	1.616	4.796	3.179	196,72%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.542.778	2.573.350	2.570.231	-3.119	-0,12%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.167.803	1.017.451	1.028.800	11.348	1,12%
10. Jahresgewinn	1.167.803	1.017.451	1.028.800	11.348	1,12%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	33,3	33,6	34,0		1,33%
Fremdkapitalquote	%	55,0	55,3	55,3		0,00%
Eigenkapitalrentabilität	%	3,4	2,9	2,9		0,00%
Umsatzrentabilität	%	8,6	7,7	7,8		1,30%
Materialaufwandsquote	%	48,2	45,8	46,3		1,09%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,4	2,0	2,0		0,00%
Anlagendeckungsgrad	%	33,6	34,1	34,7		1,76%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	3.526	2.916	3.127	211	7,24%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-6.122	-2.614	-2.464	150	5,74%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	2.532	330	-730	-1.060	-321,21%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	184	816	749	-67	-8,21%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte vom Abwasserwerk für das Haushaltsjahr 2011 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 625.002 €.

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG Münsterstraße 9 53881 Euskirchen
Telefon:	0 22 51 - 708-0
Fax:	0 22 51 - 708-163
Internet:	www.regionalgas.de
email:	info@regionalgas.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045.167,52	100

Mittelbare Beteiligungen

Das Wasserwerk hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly (ab April 2011)
	Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Betriebsausschuss:	Rainer Züge (Vorsitzender)	
	Peter Blaser (bis 17. Oktober 2011)	
	Horst Braun-Schoder	
	Hans Brief (ab 18. Oktober 2011)	
	Julian Dopstadt	
	Thorsten Knott (ab 18. Oktober 2011)	
	Bernd Marx	

Betriebsausschuss: Alexander Meurer (bis 17. Oktober 2011)
Stefan Montenarh
Michael Paulsen
Wilhelm Rech
Peter Rörig
Harald Stadler
Peter Wirtz

Betriebsführung: Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	34.166	29.131	21.691	-7.440	-25,54%
II. Sachanlagen	25.818.153	25.073.942	24.857.626	-216.316	-0,86%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	0	200	0	-200	-100,00%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	840.900	1.095.981	792.598	-303.383	-27,68%
Bilanzsumme	26.693.219	26.199.254	25.671.915	-527.339	-2,01%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168	0	0,00%
II. Allgemeine Rücklage	2.663.244	2.915.271	3.275.540	360.268	12,36%
III. Gewinn	384.962	493.203	376.293	-116.910	-23,70%
B. Sonderposten für Zuschüsse	3.349.623	3.160.124	3.038.605	-121.519	-3,85%
C. Rückstellungen	258.489	116.500	72.900	-43.600	-37,42%
D. Verbindlichkeiten	17.989.432	17.466.858	16.861.450	-605.408	-3,47%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.301	2.130	1.960	-170	-8,00%
Bilanzsumme	26.693.219	26.199.254	25.671.915	-527.339	-2,01%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.367.820	5.282.975	5.245.157	-37.819	-0,72%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	0	200	-200	-400	-200,00%
3. sonstige betriebliche Erträge	6.027	32.124	4.832	-27.293	-84,96%
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	948.044	906.265	904.577	-1.688	-0,19%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	787.230	580.727	663.600	82.873	14,27%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	978.354	1.036.362	1.047.318	10.956	1,06%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.193.333	1.273.812	1.242.147	-31.665	-2,49%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.624	5.217	5.868	652	12,49%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	820.873	831.783	806.179	-25.604	-3,08%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	650.637	691.568	591.835	-99.732	-14,42%
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	265.677	198.367	215.542	17.175	8,66%
11. sonstige Steuern	-2	-3	0	3	-100,00%
12. Jahresgewinn	384.962	493.203	376.293	-116.910	-23,70%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	19,1	20,8	22,2		6,73%
Fremdkapitalquote	%	68,4	67,1	66,0		-1,64%
Eigenkapitalrentabilität	%	7,6	9,0	6,6		-26,67%
Umsatzrentabilität	%	7,2	9,3	7,2		-22,58%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	3,8	2,4	2,4		0,00%
Anlagendeckungsgrad	%	19,7	21,7	22,9		5,53%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	875	1.090	1.172	82	7,52%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-1.145	-310	-851	-541	-174,52%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	501	-545	-512	33	6,06%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	181	416	225	-191	-45,91%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte vom Wasserwerk für das Haushaltsjahr 2011 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 132.935 €.

An Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlägen waren 21.037 € abzuführen.

Darüber hinaus flossen Konzessionsabgaben in Höhe von 554.400 €.

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)

Sitz:	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Telefon:	0 22 36 - 94 42-78
Fax:	0 22 36 - 94 42-0
Internet:	---
email:	---
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung:	20. April 1906 <i>(als Wasserleitungsgesellschaft Hersel - Wesseling)</i>
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck hält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Verbandsmitgliedschaft / Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Wesseling	143.161,73	40
Shell Deutschland Oil GmbH	125.266,51	35
Stadt Bornheim	89.476,08	25
	357.904,32	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserbeschaffungsverband hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	3	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim) Wilhelm Rech
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
I. Sachanlagen	2.184.816	2.189.727	2.124.148	-65.579	-2,99%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	39.278	84.318	160.150	75.832	89,94%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	320.041	292.834	148.692	-144.142	-49,22%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	0	0	0	-
Bilanzsumme	2.544.135	2.566.879	2.432.990	-133.889	-5,22%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Gezeichnetes Kapital	357.904	357.904	357.904	0	0,00%
II. Gewinnrücklage	23.110	23.110	23.110	0	0,00%
<i>B. Rückstellungen</i>	55.462	54.008	5.610	-48.398	-89,61%
<i>C. Verbindlichkeiten</i>	2.107.658	2.131.464	2.046.366	-85.099	-3,99%
<i>D. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	393	0	-393	-100,00%
Bilanzsumme	2.544.135	2.566.879	2.432.990	-133.889	-5,22%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	1.018.715	992.606	972.946	-19.661	-1,98%
2. sonstige betriebliche Erträge	15.069	16.407	15.845	-562	-3,43%
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	67.018	50.697	51.316	619	1,22%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	355.895	365.785	378.641	12.856	3,51%
4. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	116.974	120.464	115.467	-4.997	-4,15%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	35.763	33.147	31.097	-2.050	-6,18%
davon für Altersversorgung	9.483	9.145	8.813	-332	-3,63%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	128.841	114.123	104.090	-10.033	-8,79%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	228.238	226.951	213.657	-13.294	-5,86%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	609	552	552	0	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	100.928	97.374	94.043	-3.330	-3,42%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	737	1.025	1.031	6	0,57%
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-218	0	0	0	-
11. sonstige Steuern	955	1.025	1.031	6	0,57%
12. Jahresgewinn	0	0	0	0	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	15,0	14,8	15,7		5,50%
Fremdkapitalquote	%	85,0	85,2	84,3		-0,96%
Cash-flow aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	171	162	-32	194	119,75%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-14	-119	-38	81	68,07%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-67	-70	-74	-4	-5,71%
Finanzmittelfonds am Jahresende	TEUR	320	293	149	-144	-49,15%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verbandsmitgliedschaft der Stadt Bornheim hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Sitz:	Münsterstraße 9 53881 Euskirchen
Telefon:	0 22 51 - 708-0
Fax:	0 22 51 - 708-163
Internet:	www.regionalgas.de
email:	info@regionalgas.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	01. Januar 1997
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Versorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH	12.500.083,33	50,000
rhenag Rheinische Energie AG	10.739.166,67	42,957
Stadt Rheinbach	1.057.166,67	4,229
Stadt Bornheim	703.583,33	2,814
	25.000.000,00	100,000

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	25.000,00	100,00
LOGOEnergie GmbH	25.000,00	100,00
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	300.000,00	49,8
Bioenergie Kommern Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	25.000,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	526.000,00	49,8

Fortsetzung Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in €	Anteil in %
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH	25.000,00	49,8
SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG	330.000,00	33,12
SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs-GmbH	3.600,00	14,40
Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	273.900,58	3,87
Propan Rheingas GmbH, Brühl	958,67	3,70
GWZ Gas- und Wasserwirtschaftszentrum GmbH & Co. KG, Bonn	51.129,18	1,32
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	550,00	1,10
eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	500,00	1 Geschäftsanteil
	1.586.638,43	

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	136,75	136,75	143,50	6,75

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird durch die Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Christian Metze

Gesellschafterversammlung: Heinz Joachim Schmitz
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Aufsichtsrat: Hans-Dieter Wirtz
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. In 2011 lag das Mandat bei der Stadt Bornheim. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	174.451	187.959	193.070	5.111	2,72%
II. Sachanlagen	64.485.758	65.259.830	63.937.513	-1.322.317	-2,03%
III. Finanzanlagen	360.938	710.638	1.147.452	436.814	61,47%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	740.654	1.186.298	798.370	-387.928	-32,70%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.646.499	36.066.657	27.869.150	-8.197.507	-22,73%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	19.604.642	17.744.061	17.439.306	-304.755	-1,72%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	96	383	44.585	44.202	11540,99%
Bilanzsumme	107.013.038	121.155.827	111.429.447	-9.726.380	-8,03%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	25.000.000	25.000.000	25.000.000	0	0,00%
II. Gewinnrücklagen	18.982.000	20.711.000	22.263.000	1.552.000	7,49%
III. Bilanzgewinn	9.500.340	9.500.056	9.500.233	177	0,00%
B. Sonderposten	9.001.868	7.575.475	14.150.394	6.574.919	86,79%
C. Rückstellungen	23.752.000	26.485.000	23.110.000	-3.375.000	-12,74%
D. Verbindlichkeiten	13.294.149	24.469.416	17.321.828	-7.147.587	-29,21%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.482.681	7.414.880	83.992	-7.330.889	-98,87%
Bilanzsumme	107.013.038	121.155.827	111.429.447	-9.726.380	-8,03%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	148.903.266	146.867.484	150.954.365	4.086.881	2,78%
2. Erdgassteuer	-15.826.626	-17.557.710	-14.420.464	3.137.246	17,87%
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	2.000	80.400	115.900	35.500	44,15%
4. andere aktivierte Eigenleistungen	458.130	655.721	558.050	-97.671	-14,90%
5. sonstige betriebliche Erträge	3.770.672	878.813	1.334.954	456.141	51,90%
6. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	87.339.379	84.880.439	95.492.840	10.612.401	12,50%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.265.944	8.391.538	8.102.981	-288.557	-3,44%
7. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	7.566.041	7.507.714	7.785.465	277.750	3,70%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.922.937	2.029.740	2.259.070	229.330	11,30%
davon für Altersversorgung	561.943	661.350	678.324	16.974	2,57%
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.674.523	6.195.262	5.834.368	-360.894	-5,83%
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	11.932.286	9.686.676	7.315.780	-2.370.896	-24,48%
10. Erträge aus Beteiligungen	0	35.667	33.578	-2.089	-5,86%
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	124.256	218.097	421.713	203.616	93,36%
davon aus verbundenen Unternehmen	382	k.A.	k.A.	-	-
12. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	0	53.387	521.629	468.242	877,07%
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	233.784	343.389	139.704	-203.685	-59,32%
davon an verbundene Unternehmen	9.943	k.A.	k.A.	-	-
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.496.802	12.197.101	12.589.518	392.417	3,22%
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.077.799	2.024.863	1.452.742	-572.121	-28,25%
16. sonstige Steuern	37.928	34.523	84.599	50.076	145,05%
17. Jahresüberschuss	11.381.075	10.137.716	11.052.177	914.462	9,02%
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	8.265	340	56	-284	-83,62%
19. Einstellung in die Gewinnrücklagen	1.889.000	638.000	1.552.000	914.000	143,26%
20. Bilanzgewinn	9.500.340	9.500.056	9.500.233	177	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	53,9	k.A.	k.A.		-
Fremdkapitalquote (ohne Sonderposten)	%	41,6	48,2	36,4		-24,53%
Eigenkapitalrentabilität	%	21,3	18,4	19,5		6,04%
Umsatzrentabilität	%	7,6	6,9	7,3		6,07%
Materialaufwandsquote	%	74,6	k.A.	k.A.		-
Personalaufwandsquote	%	6,4	6,5	6,7		2,47%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	37.611	k.A.	k.A.	-	-
- Investitionstätigkeit	TEUR	-3.680	k.A.	k.A.	-	-
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-8.747	k.A.	k.A.	-	-
Finanzmittelfonds am Jahresende	TEUR	19.605	k.A.	k.A.	-	-

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2011 Gewinnanteile in Höhe von 267.330 €.

An Körperschaftssteuer waren 44.441 €, an Solidaritätszuschlägen 2.444 € sowie an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer 2.608 € abzuführen.

Darüber hinaus flossen Konzessionsabgaben in Höhe von 121.611 €.

Wasserverband Dickopsbach

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-308
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	25. März 1970
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüsse, das sind insbesondere
 - Geildorfer Bach
 - Lenterbach
 - Hennenbach
 - Siebenbach
 - Breitbach
 - Mühlenbach
 - Rheindorfer Bach

einschließlich der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

Die Verbandsbeiträge werden aufgebracht für:

	Vorflut zum Rhein in %	andere Aufgaben * in %
Stadt Wesseling	50,0	11,6
Stadt Brühl	25,0	21,5
Stadt Bornheim	25,0	66,9

* insbesondere Ausbau u. Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserrückhaltebecken

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Paulus
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Uwe Kuhnert
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	5.432.816	5.336.500	5.285.505	-50.995	-0,96%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	157.621	69.304	8.265	-61.039	-88,07%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	102.947	351.164	414.310	63.146	17,98%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>					
Bilanzsumme	5.693.385	5.756.969	5.708.080	-48.889	-0,85%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Rücklagen	1.171.756	1.171.756	1.171.756	0	0,00%
II. Jahresüberschuss	156.756	368.579	458.727	90.148	24,46%
<i>B. Sonderposten</i>	2.890.698	2.836.410	2.814.816	-21.594	-0,76%
<i>C. Rückstellungen</i>	2.305	1.846	2.743	897	48,61%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	1.471.870	1.378.378	1.260.038	-118.340	-8,59%
Bilanzsumme	5.693.385	5.756.969	5.708.080	-48.889	-0,85%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlag	-439.716	-510.187	-338.688	171.500	33,62%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.061	-1.365	-1.267	98	7,18%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlag	-44.404	-52.467	-48.469	3.998	7,62%
Sonstige ordentliche Erträge	0	-459	0	459	100,00%
Ordentliche Erträge	-485.181	-564.479	-388.424	176.056	31,19%
Personalaufwendungen	88.221	87.317	90.041	2.725	3,12%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistu	48.455	19.113	32.743	13.630	71,31%
Bilanzielle Abschreibungen	105.255	100.423	99.261	-1.162	-1,16%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.583	79.919	17.053	-62.866	-78,66%
Ordentliche Aufwendungen	255.513	286.772	239.099	-47.673	-16,62%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-229.668	-277.707	-149.325	128.382	46,23%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	72.912	65.884	59.177	-6.707	-10,18%
Finanzergebnis	72.912	65.884	59.177	-6.707	-10,18%
Jahresergebnis	-156.756	-211.823	-90.148	121.675	57,44%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	23,3	26,8	28,6	6,72%
Fremdkapitalquote	%	76,7	73,2	71,4	-2,46%
Anlagedeckungsgrad	%	104,8	107,0	107,3	0,28%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2011 waren Jahresbeiträge in Höhe von 186.506 € an den Wasserverband Di-ckopsbach zu entrichten.

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-310
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	irmgard.mohr@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	14. Juni 1938
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Alfterer-Bornheimer Bach auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Absetzbecken) und zu unterhalten. Hierzu gehört das Erforderliche zur ökologisch sinnvollen Gestaltung des Alfterer-Bornheimer Baches und der Ufer.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Alfterer-Bornheimer Bach von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich der Bachseitenwege, der Absetzbecken und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

Die Beiträge werden aufgebracht entsprechend den Einzugsgebieten vom Mitglied Gemeinde Alfter mit 28,74 % und vom Mitglied Stadt Bornheim mit 71,26 %.

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Der Verband beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
Verbandsgeschäftsführung:	Geschäftsführerin: Irmgard Mohr Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung:
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Dr. Arnd Jürgen Kuhn

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	608.417	584.830	589.937	5.107	0,87%
<i>B. Umlaufvermögen</i>	136.138	156.663	168.331	11.668	7,45%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	744.556	741.493	758.268	16.775	2,26%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>	351.639	352.875	353.159	284	0,08%
<i>B. Sonderposten</i>	215.599	214.104	212.609	-1.495	-0,70%
<i>C. Rückstellungen</i>	0	0	34.600	34.600	-
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	177.317	174.515	157.901	-16.614	-9,52%
Bilanzsumme	744.556	741.493	758.268	16.775	2,26%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-93.095	-83.175	-86.495	-3.320	3,99%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-221	-221	-221	0	0,00%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-32	-32	-157	-125	396,70%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-35	0	-26.957	-26.957	-
Sonstige ordentliche Erträge	0	-1.654	0	1.654	100,00%
Ordentliche Erträge	-93.382	-85.082	-113.830	-28.748	33,79%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	51.268	48.543	64.040	15.497	31,92%
Bilanzielle Abschreibungen	23.588	23.587	4.088	-19.499	-82,67%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.825	4.410	38.641	34.231	776,29%
Ordentliche Aufwendungen	79.681	76.540	106.768	30.229	39,49%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-13.701	-8.542	-7.061	1.481	17,34%
Finanzerträge	-4.083	-1.131	-1.583	-452	-39,94%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.900	9.150	8.360	-790	-8,63%
Finanzergebnis	5.817	8.019	6.777	-1.242	-15,49%
Ordentliches Jahresergebnis	7.885	-523	-284	239	45,73%
Jahresergebnis	-7.885	-523	-284	239	-45,73%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	47,2	47,6	46,6	-2,10%
Fremdkapitalquote	%	52,8	52,4	71,4	36,23%
Anlagedeckungsgrad	%	100,0	100,0	95,4	-4,60%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2011 waren Jahresbeiträge in Höhe von 60.571 € an den Wasserverband Südliches Vorgebirge zu entrichten.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sitz:	Scheidweilerstraße 38 50933 Köln
Telefon:	0 22 1 - 547 33 05
Fax:	0 22 1 - 547 35 88
Internet:	---
email:	srs@srs-koeln.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	17. Mai 1974
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Köln	389.120	50,00
Bundesstadt Bonn	158.720	20,39
Stadt Brühl	25.600	3,29
Stadt Bergisch Gladbach	25.600	3,29
Kreisstadt Siegburg	20.480	2,63
Stadt Bad Honnef	15.360	1,97
Stadt Königswinter	20.480	2,63
Stadt Wesseling	15.360	1,97
Stadt Hürth	30.720	3,95
Gemeinde Alfter	10.240	1,32
Stadt Bornheim	15.360	1,97
Stadt Sankt Augustin	20.480	2,63
Rhein-Sieg-Kreis	10.240	1,32
Rhein-Erft-kreis	10.240	1,32
Stadt Niederkassel	10.240	1,32
	778.240	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1	1	1	0

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Heinz Jürgen Reining
Jörn Schwarze (ab 17. Juni 2011)
Jürgen Fenske (bis 17. Juni 2011)

Herr Heinz Jürgen Reining wurde von der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.01.2008 zum Liquidator ernannt. Die Bestellung von Herrn Jörn Schwarze zum Liquidator erfolgte mit Wirkung zum 17.06.2011.

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Dr. Michael Pacyna
(Vertreter der Stadt Bornheim) Harald Stadler

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	-
II. Sachanlagen	0	0	0	0	-
III. Finanzanlagen	8.507	8.270	7.779	-491	-5,94%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte / Unfertige Leistungen	147.036	236.458	198.940	-37.517	-15,87%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	66.618	65.627	71.916	6.288	9,58%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.635.300	627.852	268.118	-359.734	-57,30%
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	80.702	3.751.626	3.915.129	163.503	4,36%
Bilanzsumme	5.938.164	4.689.834	4.461.883	-227.951	-4,86%
Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	778.240	778.240	778.240	0	0,00%
II. Bilanzverlust	-858.942	-4.529.866	-4.693.369	-163.503	-3,61%
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	80.702	3.751.626	3.915.129	163.503	4,36%
B. Rückstellungen	413.629	4.085.169	4.128.243	43.074	1,05%
C. Verbindlichkeiten	5.524.535	604.665	333.640	-271.025	-44,82%
Bilanzsumme	5.938.164	4.689.834	4.461.883	-227.951	-4,86%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	38.998	86.209	7.992	-78.218	-90,73%
2. sonstige betriebliche Erträge	7.251	1.449	442	-1.007	-69,49%
3. Materialaufwand:					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	38.998	103.578	7.992	-95.587	-92,28%
4. Personalaufwand:					
a) Gehälter	19.799	15.928	18.139	2.211	13,88%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113	0	0	0	-
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	122.386	93.274	244.104	150.830	161,71%
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	93	93	93	0	0,00%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.746	1.622	1.599	-23	-1,41%
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	254	0	0	0	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.894	0	0	0	-
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-132.355	-123.407	-260.109	-136.702	-110,77%
11. außerordentliches Ergebnis	-10.587	-3.679.872	-26.674	3.653.199	99,28%
12. Jahresfehlbetrag	-142.942	-3.803.279	-286.782	3.516.497	92,46%
13. Verlustvortrag	-1.245.919	-858.942	-4.529.866	-3.670.924	-427,38%
14. Einzahlung von Gesellschafternachsüssen	529.919	132.355	123.279	-9.076	-6,86%
15. Bilanzverlust	-858.942	-4.529.866	-4.693.369	-163.503	-3,61%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

- keine Angaben -

Die Gesellschafterversammlung hat in Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Als Nachschuss zum Ausgleich des Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. für das Geschäftsjahr 2011 flossen 5.660,18 €.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Sitz:	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 22 - 945-223
Fax:	0 22 22 - 945-590
Internet:	www.wfg-bornheim.de
email:	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	22. März 1996
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt Bornheim. Die Gesellschaft hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern und bei ihren Entscheidungen zu beachten.
2. Zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszweckes dienen namentlich folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
 - 2.2 Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
 - 2.3 Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - 2.4 Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.5 Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - 2.6 Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim
 - 2.7 Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - 2.8 Förderung überbetrieblicher Kooperationen
 - 2.9 Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - 2.10 Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 genannt sind und über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen. Sie ist verpflichtet, ihren Betrieb nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Beteiligung unmittelbar der Zweckverwirklichung dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	13.310,00	50,98
KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH	6.400,00	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6.400,00	24,51
	26.110,00	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1	1,75	1,75	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Beigeordneter Manfred Schier
Kai Hansen
Oliver Keyser

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Jörn Freynick
(Vertreter der Stadt Bornheim) Dr. Michael Pacyna
Sebastian Kuhl

Aufsichtsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Gabriele Deussen-Dopstadt
Wilfried Hanft
Michael Söllheim

Bilanz

Aktiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	5.637	4.802	3.567	-1.235	-25,72%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	8.031.168	9.833.600	7.587.131	-2.246.469	-22,84%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.903	122.871	83.987	-38.884	-31,65%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	20.873	6.332	12.866	6.534	103,19%
Bilanzsumme	8.082.581	9.967.605	7.687.551	-2.280.054	-22,87%

Bilanz Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

Passiva	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	26.110	26.110	26.110	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	1.726.171	2.050.553	2.746.484	695.931	33,94%
III. Jahresüberschuss	324.382	695.931	1.087.166	391.235	56,22%
B. Rückstellungen	1.497.520	978.360	2.009.350	1.030.990	105,38%
C. Verbindlichkeiten	4.508.398	6.216.651	1.818.441	-4.398.210	-70,75%
Bilanzsumme	8.082.581	9.967.605	7.687.551	-2.280.054	-22,87%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.846.383	1.016.613	5.480.536	4.463.923	439,10%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-1.106.789	1.802.432	-2.246.469	-4.048.901	-224,64%
3. sonstige betriebliche Erträge	152.681	372.044	71.122	-300.921	-80,88%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.269.452	2.329.784	1.907.462	-422.321	-18,13%
5. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	63.648	72.939	76.174	3.235	4,44%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	15.724	18.777	18.401	-377	-2,01%
davon für Altersversorgung	4.206	4.760	4.579	-181	-3,81%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.144	2.424	1.733	-691	-28,51%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	82.271	120.385	159.115	38.730	32,17%
8. Zinsen und ähnliche Erträge	42.363	51.819	113.000	61.181	118,07%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	166.059	94.681	158.355	63.674	67,25%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	336.340	603.918	1.096.949	493.031	81,64%
11. außerordentliche Erträge	0	103.100	0	-103.100	-100,00%
12. sonstige Steuern	11.958	11.087	9.782	-1.305	-11,77%
13. Jahresüberschuss	324.382	695.931	1.087.166	391.235	56,22%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2009	2010	2011	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	25,7	27,8	50,2		80,58%
Fremdkapitalquote	%	74,3	72,2	49,8		-31,02%
Eigenkapitalrentabilität	%	15,6	25,1	28,2		12,22%
Umsatzrentabilität	%	11,4	68,5	19,8		-71,02%
Materialaufwandsquote	%	73,0	82,6	59,0		-28,57%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.700	-1.700	4.389	6.089	358,18%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-2	-1	-1	0	0,00%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-1.680	1.686	-4.381	-6.067	-259,85%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	21	6	13	7	116,67%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim stellt der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim Ausfallbürgschaften über insgesamt 9,0 Mio. € zur Absicherung der laufenden Kreditverpflichtungen.

Im Übrigen hat die städtische Beteiligung an der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	034/2013-1
-------------	------------

Stand	12.12.2012
-------	------------

Betreff Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen zur Gewährung eines Bau- und Betriebskostenzuschusses für den Bau eines Kunstrasenplatzes in Walberberg innerhalb der Produktgruppe 1.08.01 -Sport-

Beschlussentwurf

Der Rat erteilt für das Jahr 2013 seine Zustimmung gemäß § 83 GO NRW zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Umfang von 62.000 € (50.000 € Baukostenzuschuss; 12.000 € Betriebskostenzuschuss) innerhalb der Produktgruppe 1.08.01 – Sport –.

Die Deckung ist gewährleistet durch

Minderaufwendungen und –auszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – in Höhe von 62.000 € Transferaufwendungen und –auszahlungen (Kreisumlage 2013 geringer als geplant).

Sachverhalt

Der Sportplatz in Walberberg ist ein Tennenplatz und befindet sich im städtischen Eigentum. Der Platz ist in einem äußerst schlechten Zustand. Zum Erhalt der Verkehrssicherheit des Tennenplatzes ist eine Sanierung dringend erforderlich. Nur so kann eine Gefährdung der Sporttreibenden verhindert werden und der Spielbetrieb sowie die Nutzung im Rahmen der Jugendarbeit sichergestellt werden. Diese Maßnahme ist sachlich und zeitlich unabweisbar. Der Sportplatz müsste ansonsten aus Sicherheitsgründen wegen akuter Verletzungsgefahr gesperrt werden. Damit könnte der Trainings- und Spielbetrieb des SSV Walberberg dort nicht mehr stattfinden. Ausweichmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

Anstelle einer herkömmlichen und aufwändigen Sanierung des Tennenplatzes soll der Sportplatz in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden.

Durch die zeitnahe Umwandlung in einen Kunstrasenplatz wird der Sportplatz vollständig und nahezu ganzjährig nutzbar.

Der Umbau des Sportplatzes soll durch den SSV Walberberg im Rahmen des „Mertener Modells“ erfolgen.

Mittel für den Baukostenzuschuss in Höhe von 50.000 EUR sowie den Betriebskostenzuschuss in Höhe von 12.000 EUR sind im Haushalt 2013 für den Sportplatz Walberberg nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung des Haushalts 2012/ 2013 war nicht abzusehen, dass der SSV Walberberg die Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz bereits im Jahr 2013 realisieren würde. Mittel für eine mögliche Umwandlung des Tennenplatzes sind im Finanzplan 2016 ausgewiesen.

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	066/2013-1
Stand	09.01.2013

Betreff Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. in den **Betriebsausschuss** zum Mitglied Herrn **Theo Geuer**, Sechtem, CDU-Fraktion, als sachkundigen Bürger anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen sachkundigen Bürger Herrn **Peter Wirtz**,
2. in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zur zusätzlichen stv. Sachkundigen Bürgerin Frau Elka Walter, Merten, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
3. in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zur zusätzlichen stv. Sachkundigen Bürgerin Frau Hildegard Helmes, Merten, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

Sachverhalt

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist beigelegt.

Das Wahlverfahren richtet sich jeweils nach § 50 Abs. 3 GO.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben der CDU-Fraktion



An
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathaus
53332 Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzender: Petra Heller
Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/945510
Telefax: 02222/945511
E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

07. Januar 2013

Ergänzungswahlen zu Ausschüssen und Umbesetzungen

Sehr geehrter Herr Henseler,

für die CDU-Fraktion bitte ich nachfolgende Veränderungen/Umbesetzungen für folgende Ausschüsse vorzusehen:

Betriebsausschuss

SKB Herrn Theo Geuer als ordentliches Mitglied an Stelle von SKB Herrn Peter Wirtz.

Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel

Stellv. SKB Frau Elka Walter und Frau Hildegard Helmes.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Heller
Fraktionsvorsitzende

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	462/2012-3/1
Stand	29.10.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße zu erlassen und im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat erlässt keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße und nimmt im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die beigefügte Anregung ohne Datum (eingegangen am 28.08.2012) der Anliegergemeinschaft „Schulparkplatz Roisdorf“ betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf wird Bezug genommen.

Die Anliegergemeinschaft begehrt mit ihrer Eingabe die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatzgelände in der Friedrichstraße sowie im Bereich der sogen. „Schutzhütte“ neben der Bushaltstelle oberhalb des Parkplatzes. Durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes sollen insbesondere Lärmbelästigungen während der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zukünftig vermieden werden. Verursacher dieser Ruhestörungen sind namentlich nicht bekannte, sich auf dem Parkplatz Friedrichstraße aufhaltende Personen, i. d. R. junge Erwachsene. Die Lärmbelästigungen sollen durch laute Musik, vorwiegend aus Automusikanlagen, sowie durch lautstarke Unterhaltung verursacht werden. Während der Treffen soll dann auch Alkohol konsumiert werden.

Die von den Anliegern geschilderte Situation ist dem Bürgermeister sowie der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim grundsätzlich bekannt.

Spezialgesetzliche Vorschrift zum Schutz der Nachtruhe ist § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NW (LImSchG). Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG sind Betätigungen von 22 bis 6 Uhr verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden können. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten ist prinzipiell die örtliche Ordnungsbehörde, sofern eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt. Um diesbezügliche Vergehen im

Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ahnden zu können, ist es allerdings erforderlich, den Verursacher/Störer zweifelsfrei zu benennen. Hier führt es insbesondere bei größeren Personengruppen zu erheblichen Schwierigkeiten, so dass oftmals eine Ahndung mangels konkreter Zuordnung der Störung nicht rechtssicher erfolgen kann.

Die von den Anwohnern vorgetragenen Lärmimmissionen sind jedoch nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol zu werten. Nicht jeder Alkoholkonsum führt zwangsweise zu Lärmbelästigungen oder sonstigem Fehlverhalten. Für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung eines von den Anliegern gewünschten Glas- und Alkoholverbotes sind vielmehr andere Gesichtspunkte maßgebend.

Straßen, Plätze, Gehwege oder Ähnliches sind Orte der Kommunikation, deren Gebrauch grundsätzlich Jedermann gestattet ist. Der Konsum von Alkohol an diesen Orten ist an sich nicht zu beanstanden, es sein denn, dass beispielsweise Jugendschutzvorschriften o. ä. betroffen sind. Die Einführung eines Alkoholverbotes in der Öffentlichkeit stellt für den Einzelnen einen Grundrechtseingriff dar, der nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann. Ein Grundrechtseingriff ist durchaus zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter zulässig, wobei bloße Belästigungen durch andere Personen oder auch Lärmbelästigungen nicht diesen schützenswerten Rechtsgütern zuzuordnen sind.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen könnte für die örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr § 14 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG NW) bzw. § 27 OBG NW dennoch als gesetzliche Grundlage für ein entsprechendes Verbot in Betracht kommen. Nach § 14 Abs. 1 OBG NW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. § 27 Abs. 1 OBG ermächtigt die Ordnungsbehörden darüber hinaus, generell zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsprechende Verordnungen zu erlassen. Der bloße Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist jedoch weder als konkrete noch als abstrakte Gefahr im Sinne von § 14 bzw. 27 OBG NW zu werten.

Bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf, Friedrichstraße, kann bis auf die Tatsache möglicher Lärmbelästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können, weder durch belegbare Zahlen der zuständigen Polizeidienststellen über festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, noch durch Feststellungen anderer Behörden vom Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden.

Lt. Mitteilung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim wurden im Zeitraum August 2011 bis August 2012 insgesamt 14 Polizeieinsätze unter dem Tenor „Lärmbelästigung während der geschützten Nachtruhe“ für den Bereich der Friedrichstraße erfasst. Die Ruhestörungen wurden neben fünf verschiedenen Anwohnern der Friedrichstraße im übrigen von Streifenwagenbesatzung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim gemeldet bzw. aufgenommen. Das Einsatzaufkommen der Polizei im Auswahlzeitraum wird als konstant zu den Vorjahren und insgesamt im Vergleich zu anderweitigen Einsatzschwerpunkten mit gleichem Einsatzanlass als gering bewertet. Im Bedarfsfall wurden die vor Ort angetroffenen Personen von den Polizeibeamten zur Ruhe ermahnt, Zusammenkünfte aufgelöst und für den Wiederholungsfall weitere polizeiliche Maßnahmen angedroht sowie in Einzelfällen Platzverweise ausgesprochen. Hinweise auf einen übermäßigen Alkoholkonsum, der insbesondere für die Ruhestörungen maßgebend war, wurden nicht festgestellt. Da keine Anhaltspunkte für einen übermäßigen Alkoholkonsum und daraus erwachsender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im betreffenden Bereich vorliegen, scheidet aus rechtlicher Sicht die Einführung eines Alkoholverbotes aus. Dabei ist es unerheblich, ob das Verbot generell oder nur für bestimmte Zeiten gelten soll.

Auch die Einführung eines generellen oder zeitlich befristeten Glasverbotes ist unter dem Aspekt der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu betrachten.

Grundlage für eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung wäre allenfalls § 27 OBG. Der Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie z. B. die Gesundheit von Menschen stehen bei derartigen Überlegungen im Vordergrund.

Auch diesbezüglich kann bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf nicht von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden. Einsätze von Rettungsdiensten, die in Folge von zerbrochenen Glasflaschen und damit verbundenen Verletzungen im Bereich des Parkplatzes oder der Schutzhütte erforderlich waren, sind nicht bekannt. Sachbeschädigungen an fremden Eigentum, die durch Glasflaschen verursacht worden sind, sind ebenfalls nicht bekannt. Der StadtBetrieb Bornheim, der mit der regelmäßigen Reinigung des besagten Bereiches beauftragt ist, kann über kein im Vergleich zu anderen Plätzen im Stadtgebiet Bornheim abweichendes höheres Aufkommen an Glasflaschen/-scherben berichten. Somit fehlt es für die Einführung eines Glasverbotes an dem Erfordernis einer bestehenden konkreten oder abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes NW.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist auf folgendes hinzuweisen: Mit Einführung eines von den Anliegern geforderten Glas- und Alkoholverbotes würde zwangsläufig bei den betroffenen Anwohnern eine Erwartungshaltung dergestalt erzeugt, dass zukünftig durch die ausgesprochenen Verbote möglicherweise keine Lärmbelästigungen mehr zu erwarten sind. Ausgesprochene Verbote erfüllen jedoch nur ihren Zweck, wenn sie auch entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden.

Die Überwachung eines Glas- und Alkoholverbotes würde grundsätzlich der Stadt Bornheim als örtlich zuständige Ordnungsbehörde obliegen. Die personellen Ressourcen der Stadt Bornheim lassen insbesondere eine regelmäßige Überwachung während der geschützten Nachtruhezeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) bzw. an Wochenenden nicht zu. Wie sowohl aus dem Schreiben der Anliegergemeinschaft als auch aus den Einsatzberichten der Polizei zu entnehmen ist, schreitet die Polizei bei Störungen der Nachtruhe bereits jetzt ein. Das geschilderte Problem einer nur vorübergehenden Lautstärkereduzierung kann ebenfalls nicht durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes gelöst werden. Zudem ist bei möglichen Ruhestörungen der sowohl im Ordnungs- als auch im Polizeirecht verankerte Grundsatz zu beachten, dass nur Verhaltensverantwortliche, in dem Fall der konkrete Störer, im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens herangezogen werden kann. Im Falle akuter Belästigungen/Störungen besteht zudem sowohl für die Ordnungsbehörde als auch für die Polizei die Möglichkeit Platzverweise als Ordnungsmaßnahme auszusprechen.

Zudem ist zu befürchten, dass bei Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes möglicherweise ein Verdrängungseffekt an einen anderen Ort stattfindet, wodurch die bestehende Problematik nicht gelöst, sondern lediglich verschoben würde.

Im Schreiben der Anliegergemeinschaft wird ferner darauf hingewiesen, dass für den Parkplatz eine max. zulässigen Parkzeit von zwei Stunden besteht, die durch das Einlegen einer Parkscheibe zu dokumentieren ist. Tatsächlich besteht für den Parkplatz eine Höchstparkdauer von 2 Stunden. Eine uhrzeitliche Begrenzung dieser Regelung besteht nicht. Sinn und Anlass der bestehenden Parkscheibenregelung auf dem Parkplatz Friedrichstraße war und ist der erhöhte Parkdruck in den Morgen- und Vormittagsstunden, insbesondere unter Hinweis auf Eltern die Ihre Kinder zur Grundschule oder zum Kindergarten bringen/abholen bzw. das langfristige Blockieren von Stellplätzen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eines in der Friedrichstraße ansässigen Unternehmens. Eine Notwendigkeit zur Überwachung der bestehenden Parkscheibenregelung in den Abend- bzw. Nachtstunden war und ist nicht Intension der getroffenen Regelung. Die geltende Parkscheibenregelung wird im Rahmen der normalen Arbeitszeiten der Außendienstmitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs regelmäßig überprüft. Eine Kontrolle während der Nachtzeiten sowie an Wochenenden findet in der Regel nicht statt, da Probleme in Bezug auf einen erhöhten Parkdruck zu diesen Zeiten nicht bestehen.

Eine Lösung der Problematik kann am ehesten sicherlich durch einen weitergehenden Dialog zwischen Anwohnern und Verursachern gelöst werden. Dabei ist, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, der Einsatz der städt. Streetworker als hilfreich zu betrachten.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts empfiehlt der Bürgermeister von einer von den Anliegern gewünschten Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatz an der Friedrichstraße und im Bereich der „Schutzhütte“ aus Gründen der Rechtssicherheit sowie als ungeeignetem Mittel zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen abzu-
sehen.

Anlagen zum Sachverhalt

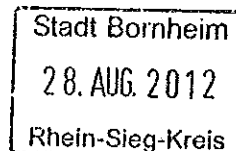
- 1 Anregung
- 2 polizeiliche Stellungnahme vom 28.06.2011
- 3 nicht-öffentliche Unterschriftslisten

ANLIEGERGEMEINSCHAFT - Schulparkplatz Roisdorf

Bornheim, im August 2012

Stadt Bornheim
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Herrn Thorsten Knott
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM



**Anregung nach § 24 GO,
hier: Störung der Nachtruhe im Ortsteil Roisdorf.**

Sehr geehrter Herr Knott,

hiermit bitten die Unterzeichner folgende Anregung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu behandeln:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen, die ein Alkoholverbot einschließlich eines Glasverbotes für den städtischen Parkplatz und in der Schutzhütte an der Friedrichstraße beinhaltet.

Begründung:

Nach nunmehr vielen Gesprächen mit den Jugendlichen, den zuständigen Fachbereichen der Bornheimer Stadtverwaltung, der Polizei und dem Ortsvorsteher hat sich in der Angelegenheit „Nachtruhe Friedrichstraße“ in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nichts getan.

Verstärkt wird unter der Woche, besonders an den Wochenenden und vor Feiertagen, trotz Parkgebotes für nur 2 Stunden, der Parkplatz Friedrichstraße von jungen Erwachsenen als Autotreffpunkt genutzt.

Bis zum darauf folgenden Tagesbeginn wird von nachmittags an, unter Begleitung von Bass-Gedröhn, auf diesem Parkplatz Party gemacht und alkoholische Getränke konsumiert.

Die Polizei, wenn sie überhaupt kommt, verweist darauf, dass sie nicht für den ruhenden Verkehr zuständig ist und Jugendliche ab 16 Jahren nicht das Biertrinken auf öffentlichen Parkplätzen verbieten kann, s. Anlage. Lediglich bei Ruhestörung schreitet die Polizei ein. Doch wenn der Polizeiwagen sich der Gruppe nähert, wird für den Zeitraum des Polizeiaufenthaltes die Automusikanlage runtergefahren oder sogar ausgeschaltet. Ist die Polizei weg geht die „Lärmparty“ von vorne los.

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

Von: Spinnrock, Bernhard <Bernhard.Spinnrock@polizei.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2011 11:31
An: stadler-bornheim@t-online.de
Cc: "Kübbeler, Bernhard"
Betreff: Roisdorf

Sehr geehrter Herr Stadler,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben per E-Mail vom 20.06.2011.

Ich habe die Situation mit dem zuständigen Bezirksbeamten, PHK Kübbeler, eingehend erörtert.

Zu den einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Situation Dorfplatz Roisdorf

Die von Ihnen und den Anwohnern beschriebene Situation ist hier bekannt. Aufgrund der Vorkommnisse und Ihrer Beschreibungen habe ich veranlasst, dass sowohl der zuständige Bezirksbeamte, der Wachdienst der PW Bornheim und der PW Duisdorf

Kenntnis von dem Treffpunkt haben. Im Rahmen personeller Möglichkeiten wird die Polizei den Dorfplatz verstärkt überwachen.

Die Polizei handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten überwiegend nach dem Polizeigesetz NRW. Dies erfordert grundsätzlich einen höheren Gefahrengrad. Das bloße Verweilen und Trinken auch von Alkoholika in der Öffentlichkeit ist, sofern nicht Jugendschutzbestimmungen tangiert sind, ist kein Grund für polizeiliches Einschreiten. Kommen aber weitere Aspekte hinzu (z. B. Vermüllung, Ruhestörungen etc.) kann die Polizei aufgrund gesetzlicher Normen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitengesetzes, Landesimmissionsschutzgesetzes oder weiterer Gesetze oder Rechtsverordnungen einschreiten.

Das Ordnungsrecht der Stadt Bornheim gibt der Polizei derzeit keine mir bekannte Möglichkeit zum Handeln.

Nicht öffentliche Unterlagen

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

~~Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.~~

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
E. Steinbach	Friedrichstr. 3	E. Steinbach
Stille	"	S. Stille
Ch. Steinbach	Friedrichstr. 3	Ch. Steinbach
R. Haas	" 5	R. Haas
W. Haas	" 5	W. Haas
A. Sobchard	Friedrichstr. 8	A. Sobchard
3. Joch	Bendenweg 10	3. Joch
Owald	Bendenweg 6	A. Oswald
Owald, Andreas	Bendenweg 6	A. Oswald

Nicht öffentliche Unterlagen

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Flohr, U+H	Friedrich- str. 16.	J. i. F. Flohr
Gymnos	in	
Lysch	Friedrichstr. 13	R. Lysch
Heinen	Friedrichstr. 15	Heinen
Soltschiel	Friedrichstr. 19	Soltschiel
Zeissl	Brunnenallee 29	Zeissl
Lammrich	Bendenweg 3	Lammrich
Johannes Bernart2	Bendenweg 7	Bernart

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
<i>S. Müller</i>	Friedrichstr. 7	<i>S. Müller</i>
<i>Oachmann</i>	Friedrichstr. 7	<i>Oachmann</i>
<i>Legsliwicz</i>	Friedrichstr. 7	<i>Legsliwicz</i>
<i>Krant</i>	Friedrichstr. 7	<i>Krant</i>
<i>Löfgen</i>	Friedrichstr. 7	<i>Löfgen</i>
<i>Siebert</i>	Friedrichstr. 14	<i>Siebert</i>
<i>Cavaleri</i>	Friedrichstr. 7	<i>Cavaleri</i>
<i>Köög</i>	„ 14	<i>Köög</i>
<i>Klink</i>	Friedrichstr. 14	<i>Klink</i>

Nicht öffentliche Unterlagen

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Karl Kambeck	53332 Bornheim Bendenweg 4	Kambeck
Th. Trimborn	53332 Bornheim Bendenweg 2	Th. Trimborn
R. Merzbach	53332 Bornheim Bendenweg 2	R. Merzbach
M. Jacobs	53332 Bornheim Brunnenallee 27	M. Jacobs
G. Wosterhuis	Brunnenallee 27 53332 Bornheim	G. Wosterhuis
E. Heuser	Bendenweg 1	Heuser
Ariel Batangtali	Friedrichstr. 5 53332 Bornheim	Ariel Batangtali
Elke Batangtali	Friedrichstr. 5 53332 Bornheim	Elke Batangtali
G. Kar	Friedrichstr. 14 53332 Bornheim	G. Kar

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

~~Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.~~

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Stein	Brunnenallee 29	Stein
Lindhauer	Brunnenallee 29	Lindhauer
M. Waßmund	Brunnenallee 29	M. Waßmund
V. WABMUNDT	Brunnenallee 29	WgR S
Nawothke	Brunnenallee 29	Nawothke
Hauck	Brunnenallee 29	R. Hauck
E. ZEISSL	— 4 —	A. Zeissl

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Walter, N.	Johann-Heide-Weg Bornheim	N. Walter
Piraino G.	Johann-Heide-Weg Bornheim	G. Piraino
Eshweiler, A.	Johann Heide Weg 10 Bornheim	A. Eshweiler
Kumbach	Gogam Heßter West Bornheim	Kumbach
Dahm-Schmidt	Johann-Heide-Weg 5	C. Dahm-Schmidt
H. Heine	Johann-Heide-Weg 8	H. Heine
A. Hinkel	Luce-Simon-Weg 22	A. Hinkel
A. Erel	Luce-Simon-Weg 7 53332 Bornheim	A. Erel

--	--	--

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken und ein striktes Glasverbot auf diesem Parkplatz und der Schutzhütte beinhaltet, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen und nicht einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Gierdes	Lucie-Simon-Weg 3 53332 Bornheim	Gierdes
Müller-Rosen	Lucie-Simon-Weg 3 53332 Bornheim	Müller-Rosen
Rosen	- 4 -	Müller-Rosen
Böing	Lucie-Simon-Weg 8	Böing
H. Steinhausen	Lucie-Simon-Weg 5 53332 Bornheim	H. Steinhausen
Miklis	Sebastiansweg 13 53332 Bornheim	A. Miklis
Stöhr	Josef-Göhl-St. 12 53332 Bornheim	T. Stöhr
Olser	Josef-Göhl-St. 14 53332 Bornheim	J. Olser
Bünge, Ulrike	Johann-Kreier-Weg 2 53332 Bornheim	Bünge

Nicht öffentliche Unterlagen

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken und ein striktes Glasverbot auf diesem Parkplatz und der Schutzhütte beinhaltet, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen und nicht einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Mellmann	Sebastiansweg 23	Mellmann
Webler	Sebastiansweg 21	U. Webler
Carsten	Sebastiansweg 15	H. Carsten
Wilmüller	Sebastiansweg 11	F. Wilmüller
Tönnies	Josef Götz Str. 8	Tönnies
Schmitz	Josef - Götz Str. 16	Schmitz
JUNG	JOSEF GÖTZ STR. 18	Jung
Kunze	Lucie-Simon-Weg 16	Kunze
Brenner	Lucie-Simon-Weg 16	Brenner

Nicht öffentliche Unterlagen

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

~~Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.~~

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Ge. Flammme	Sebastianusweg 9 Reisdorf	O. Flammme
Schaefer	Flussmeier Grundschule	Ge. Schaefer
Scheuer, Uta	Sebastian-Schule Schulleiterin	U. Scheuer
Schwarz Sylvie	Lucie-Simon Weg 20	Sylvie
Lösche, Fe	Lucie-Simon Weg 18	Fe
UTH, T.	Lucie-Simon- Weg 14	T. UTH
Härms-Langula	Lucie-Simon- Weg 10	H. Härms-Langula
Bilting - Kip	Lucie-Simon Weg 10	K. Bilting
Schmigge	Lucie-Simon	Schmigge

Wir Anlieger sehen nur in einer ordnungsbehördlichen Anordnung, die den Konsum von alkoholischen Getränken verbietet und verbunden mit einem Glasverbot auf diesem Parkplatz und in der Schutzhütte, eine Möglichkeit für die städtische Ordnungsbehörde und nach deren Dienstschluss für die Polizei hier in unserem Sinne einzugreifen.

Wir haben genug von Gesprächen mit „nichtzuständigen“ und nicht „einschreitungswilligen“ Behörden.

Wir haben genug von Gesprächen mit nichteinsichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder und den Bornheimer Stadtrat in unserem Antragssinne zu beschließen.

NAME	ANSCHRIFT	Unterschrift
Welter - Ell	Lucie-Simon-Weg 7	K. Welter - Ell
Miklis	Sebastianus- weg 13	Miklis
M. Hinder	Josef-Görte-str	Hinder
Clemens	Lucie-Simon-Weg 12	Clemens
Jaschke	Lucie-Simon-Weg 6	Jaschke

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.10.2012
Rat	08.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	464/2012-1
Stand	04.09.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 31.08.2012 betr. Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Anregung zur Livestream-Übertragung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bornheim und die damit verbundene Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim sowie der Geschäftsordnung des Rates zunächst zurückzustellen und dem Rat zu Beginn der Ratsperiode 2014 bis 2019 erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhalt

Zum beigefügten Bürgerantrag vom 31.08.2012 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Die Live-Übertragungen können für Transparenz sorgen und den Bürgern Einblicke in die politische Arbeit ermöglichen. Insbesondere jüngere Leute könnten über diesen Weg für die politische Arbeit interessiert werden.

Die Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen im Internet setzt voraus, dass die Sitzungsräume des Rathauses mit der erforderlichen und derzeit nicht vorhandenen Technik ausgestattet werden. Die Einzelheiten sind auch in Zusammenarbeit mit der Civitec zu klären. Die Beschaffung der erforderlichen Technik ist insbesondere aus Kostengesichtspunkten zu beurteilen.

Nach einer ersten Prüfung ist mit Anschaffungskosten in Höhe von ca. 3.000 EUR zu rechnen. Die Betriebskosten werden voraussichtlich ca. 7.000 EUR im Jahr betragen.

Die Stadt Bornheim hat sich über Jahre im Nothaushaltsrecht befunden. Nunmehr ist es unter erheblichen Anstrengungen gelungen, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht kann erwartet werden. Allerdings werden solche Genehmigungen in der Regel mit Auflagen verbunden.

So hat die Stadt bei allen freiwilligen Leistungen im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um eine solche neue freiwillige Aufgabe der

Stadt Bornheim.

Darüber hinaus weist der Bürgermeister darauf hin, dass im Doppelhaushalt für die Jahre 2012 und 2013 sowie im Haushaltssicherungskonzept keine Haushaltsmittel für eine Installation der zur Livestream-Übertragung im Internet erforderlichen technischen Ausrüstung der Sitzungssäle vorgesehen sind. Haushaltsrechtlich wäre eine Realisierung daher nur unter Verzicht auf andere in 2012 bzw. 2013 geplante Investitionen möglich.

Sofern - der Anregung folgend - Haushaltsmittel bei der Aufstellung des Haushalts 2014/2015 berücksichtigt werden sollen, ist sicherzustellen, dass die im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Ziele nicht gefährdet werden.

Insbesondere ist hinsichtlich der zu erwartenden Kosten abzuwägen, ob nicht die bisherigen Informationsmöglichkeiten der Stadt Bornheim der Öffentlichkeit die notwendige Transparenz bieten.

Persönliche Anwesenheit in den Sitzungen, die flächendeckende Verteilung des Amtsblattes, offizielle Verlautbarungen des Bürgermeisters und nicht zuletzt der Betrieb des Ratsinformationssystems eröffnen den Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Informationsmöglichkeiten. Darüber hinaus sind auf der Internetseite der Stadt Bornheim umfangreiche Informationen aus allen Bereichen der Stadt vorhanden.

Das zur Verfügung stehende Informationspotential kann daher als gut angesehen werden. In dieser Hinsicht ist eine zwingende Notwendigkeit zur Live-Übertragung von Sitzungen im Internet nicht gegeben.

Darüber hinaus ist nach hiesiger Einschätzung die mit einer Livestream-Übertragung zu erzielende Reichweite bei weitem nicht flächendeckend. Viele Bürgerinnen und Bürger haben aus vielfältigen Gründen nicht die Möglichkeit, diese Technik zu nutzen.

Ein wesentlicher Aspekt der Bewertung ist auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der von den Aufnahmen betroffenen Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Gem. § 48 Abs. 2 GO sind Ratssitzungen grundsätzlich öffentlich. In § 48 Abs. 3 GO wird der Umgang mit personenbezogenen Daten geregelt. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW. Eine Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen im Internet ist rechtlich eine Übermittlung nach § 16 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.08. 1990 (7 C 14.90) ausgeführt, dass Tonaufzeichnungen das Recht der Ratsmitglieder zur freien Rede beeinträchtigen können.

Nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten NRW muss der einzelne Teilnehmer einer Sitzung - trotz der Öffentlichkeit einer Sitzung – es nicht hinnehmen, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Gem. § 4 Datenschutzgesetz NRW ist für die Live-Übertragung eine schriftliche Einwilligung aller Teilnehmer einer Sitzung grundsätzlich erforderlich. So müssen beispielsweise auch die Zuschauer sowie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige oder Berater über die Datenerhebung aufgeklärt und die Einwilligung schriftlich erteilen.

Auch dürfen gemäß § 22 des Kunsturhebergesetzes Bilder nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Diese Gesichtspunkte sind bei einer Entscheidung zur Übertragung von Sitzungen im Internet dringend zu berücksichtigen.

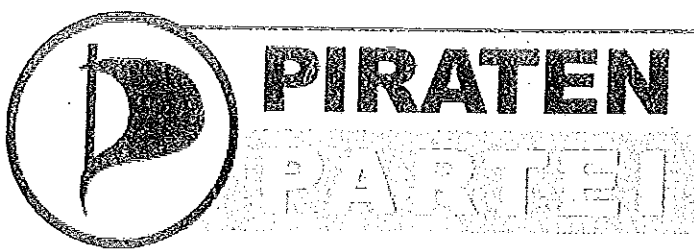
Darüber hinaus befindet sich die Wahlperiode des jetzigen Rates bereits schon weit in der zweiten Hälfte. Eine Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung während der laufenden Wahlperiode ist rechtlich möglich, sollte aber nur im Ausnahmefall erfolgen.

Nach alledem schlägt der Bürgermeister vor, der Anregung gem. § 24 GO NRW zur Liveübertragung derzeit nicht zu folgen und die Entscheidung darüber dem neuen Rat zu Beginn der Wahlperiode 2014 bis 2019 zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

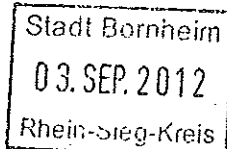
Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Rhein-Sieg
Ortsgruppe Bornheim



Jürgen Weiler - Hohlenberg 10 - 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Henseler

Rathausstr. 2
53332 Bornheim



31. August 2012

Betreff: Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ortsgruppe Bornheim der Piratenpartei NRW, vertreten durch ihre Sprecher Jakob Jürgen Weiler und Daniel Böttcher, stellt folgenden Bürgerantrag und bittet um Beratung im Rat der Stadt Bornheim.

Die Ortsgruppe Bornheim der Piratenpartei NRW begrüßt den Betrieb des Ratsinformationssystems, das den Bornheimer Bürgern die Möglichkeit bietet, sich über die Tätigkeit des Rates und der Ausschüsse zu informieren.

Auf dem Weg zu mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung schlagen wir als einen weiteren wichtigen Schritt die Live-Übertragung von Ratssitzungen und Ausschüssen im Internet vor. Bürger hätten somit die Möglichkeit, Ratssitzungen direkt zu verfolgen und Entscheidungsprozesse in ihrer Entwicklung zu begleiten. Gerade in einer Stadt wie Bornheim mit ihrer großen Flächenausdehnung wären frei zugängliche Informationen über die Abläufe politischer Entscheidungsfindung eine wertvolle Erweiterung des Informationsangebotes. Frei verfügbare Informationen sind die Grundlage einer Politik auf Augenhöhe mit den Menschen unserer Stadt.

Es dürfte auch im Interesse der Stadt Bornheim, der Fraktionen und Ratsmitglieder sein, diese Transparenz zu fördern und den Bürgern eine offenere Politik zugänglich zu machen. Daher hoffen wir, dass der Rat der Stadt Bornheim unseren Bürgerantrag unterstützt und die Bürger intensiver in die politischen Prozesse einbindet.

Jürgen Weiler
Sprecher der Ortsgruppe Bornheim

Hohlenberg 10
53332 Bornheim

Telefon 02222/938456

E-Mail:

jjw@piratenpartei-bornheim.de

Presse:

presse@piratenpartei-rhein-sieg.de

Internet:

www.piratenpartei-bornheim.de

www.piratenpartei-rhein-sieg.de

Bankverbindung:

Piratenpartei Rhein-Sieg

Kreissparkasse Köln

Konto-Nr.: 1029365

Bankleitzahl 370 502 99

Antrag:

Grundmodul: Änderung der Hauptsatzung

Der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 (Stand: 76. Erg. Oktober 2010) wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§14 (3) Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sind in allen öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse grundsätzlich gestattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bornheim.

Modul 1: Änderung der Geschäftsordnung

§29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird durch folgende Regelung neu gefasst:

§29 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

(1) Den akkreditierten Medienvertretern sind Aufnahmen vor der Sitzung als Übersichtsaufnahmen gestattet, während der Sitzung sind nur Aufnahmen des jeweiligen Redners am Rednerpult, des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden sowie des Bürgermeisters zulässig.

(2) Aufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern sind nur zulässig, sofern sie am Rednerpult sprechen. Ihnen steht es frei, verlangte Auskünfte von ihrem Platz aus zu geben.

(3) Vor Beginn der Rats- und Ausschusssitzung wird durch den Vorsitzenden gefragt, ob es Bedenken hinsichtlich der Live-Übertragung gibt. Ist dies der Fall, findet eine Live-Übertragung für diese Sitzung nicht statt.

Modul 2: Live-Übertragung der Rats- und Ausschusssitzungen durch die Stadt

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

§29a Live-Übertragung der Ausschusssitzung und der Stadtratssitzung

Die Stadt Bornheim filmt alle öffentlichen Teile der Ausschüsse und der Ratsversammlung und stellt diese als Live-Stream zur Verfügung. Aufgenommen werden hierbei lediglich das Rednerpult sowie der dahinter sitzende Sitzungsvorsitzende. Die Streaminhalte stehen unter einer freien Lizenz und können kostenfrei verwendet werden.

Erweiterung zu Modul 2: Mediathek

Die Stadt Bornheim stellt die Sitzungen online in einer Mediathek öffentlich und frei abrufbar zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Dem Benutzer soll es ermöglicht werden, die einzelnen Tagesordnungspunkte der Sitzung in dem Video direkt anzuwählen.

Begründung:

Ratsversammlungen sind öffentlich, weil sie Organe der Kommunen und somit die zentrale politische Vertretung der jeweiligen Bürger vor Ort sind. Die dort stattfindenden Diskussionen und Entscheidungen sollen für die vertretenen Bürger nachvollziehbar stattfinden.

Diese ausdrücklich erwünschte Teilnahme der Bürger ist ihnen jedoch häufig aufgrund von zeitlichen oder räumlichen Gründen oder aufgrund mangelnder Mobilität nicht möglich. Das Internet schafft hier die Möglichkeit, dass auch diese Bürger die Chance haben, den Diskussionen und Entscheidungen der von ihnen gewählten Vertreter zu folgen. Die hierdurch entstehende Transparenz kann dazu dienen, verlorengegangenes Vertrauen in die Politik zurückzugewinnen und Bürger für Mitwirkung zu gewinnen. Die Unterzeichner des Antrages weisen in diesem Zusammenhang besonders auf die Tatsache hin, dass die Bürger der Stadt Bornheim zum Teil große Entfernungen zurücklegen müssen, um das Recht auf Teilnahme an Ratssitzungen überhaupt wahrnehmen zu können.

Zu Grundmodul 1:

Die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Vertretungen ist einer der wichtigsten Grundsätze der demokratischen Staatsordnung. Daher sind alle Sitzungen des Rates gemäß § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bis auf wenige Tagesordnungspunkte grundsätzlich öffentlich.

Zu Modul 1:

Die Beschränkung auf akkreditierte Medienvertreter ermöglicht eine grundgesetzkonforme Kontrolle darüber, wer Aufnahmen anfertigt. Eine Kontrolle der Aufnahmen an sich ist jedoch nicht möglich, da diese eine unerlaubte Zensur darstellen würde und mit der Pressefreiheit nicht vereinbar ist.

Durch die Begrenzung des Aufnahmebereichs während der Sitzung auf das Rednerpult, den Bürgermeister und den Sitzungsleiter wird ein Persönlichkeitsschutz definiert, welcher sich auf Grund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt. Insbesondere Verwaltungsmitarbeitern wird so der notwendige Schutz gewährt. Mitglieder der Ratsversammlung und Verwaltungsmitarbeiter, die nicht aufgezeichnet werden möchten, können einfach von ihrem Platz aus sprechen.

Mit der Erlaubnis von Übersichtsaufnahmen vor der Sitzung trägt die Regelung der aktuellen Rechtsprechung Rechnung. Selbst vor Gerichtsverhandlungen sind diese zulässig.

Zu Modul 2:

Ein direktes Anbieten eines Live-Streams hätte den Vorteil für die Stadt, dass sichergestellt ist, dass alle Sitzungen vollständig dokumentiert werden; auch solche Sitzungen, bei denen keine Medienvertreter anwesend sind. Des Weiteren wäre sichergestellt, dass der Datenschutz eingehalten wird, insbesondere bei einer fest installierten Kamera.

Unzweifelhaft führt dies zu Kosten für die Stadt Bornheim: Initial kann man mit einem Betrag von ca. 2.000 € für ein Notebook, eine HD-Videokamera und Software (optional) rechnen. Bei ~~159/183~~ einer

Cloudlösung sind dann weitere Kosten von 100 bis 200 € pro Sitzung zu kalkulieren. Der Vorteil einer Cloudlösung wäre das Skalieren von Kosten und Leistung mit der Anzahl an Zuschauern.

Zur Erweiterung zu Modul 2:

Eine Mediathek ist eine wichtige Möglichkeit für Bürger, unabhängig von Tageszeiten am politischen Prozess - zumindest passiv - teilzunehmen und sich eine Meinung zu den relevanten kommunalen Themen zu bilden. Dies ermöglicht die Teilnahme an politischen Debatten, ohne sich zeitlich und örtlich an den Sitzungsterminen orientieren zu müssen.

Rechtliche und tatsächliche Aspekte

Aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass Live-Übertragungen von Ratssitzungen im Internet rechtlich möglich sind. Die Gemeindeordnung trifft hierzu keine Aussagen, insbesondere enthält sie kein Verbot der Übertragung. Dennoch ist nach Aussage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wegen des Eingriffs in Rechte Betroffener eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Dies kann der Rat in seiner Geschäftsordnung festschreiben. Hinsichtlich des Datenschutzrechtes hält der Landesbeauftragte eine Übertragung von Ratssitzungen grundsätzlich für möglich, hat aber gleichwohl Bedenken. So verweist er auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach durch Tonaufzeichnungen das Recht des Ratsmitgliedes auf freie Rede beeinträchtigt sein könnte. Die Tatsache, dass die gesamte Sitzung weltweit verfolgt werden kann, könnte das Redeverhalten verändern oder auch ein Hemmnis für Einzelne darstellen. Daher muss der einzelne Teilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen nicht hinnehmen, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grunde sollte vor Beginn der Ratssitzung durch den Vorsitzenden gefragt werden, ob es Bedenken hinsichtlich der Live-Übertragung gibt. Ist dies der Fall, so findet eine Live-Übertragung für diese Sitzung nicht statt. Diese Vorgehensweise wird von der Stadt Bonn bereits seit drei Jahren angewendet und hat sich in der Praxis bewährt.

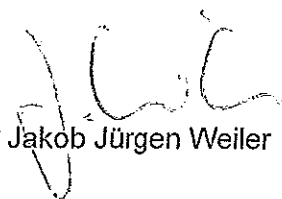
Abstimmungsmodalität:

Es ist zwingend erforderlich, zuerst über das Grundmodul abstimmen zu lassen. Eine Ablehnung des Grundmoduls hat zur Folge, dass sich eine Abstimmung über die anderen Module erübrigt, da sie ohne eine Änderung der Hauptsatzung nicht gesetzeskonform beschlossen werden können.

Das Modul 1 sowie Modul 2 mit der Erweiterung, können in beliebiger Reihenfolge abgestimmt werden. Eine Abstimmung über die Erweiterung zu Modul 2 ergibt nur bei positivem Beschluss von Modul 2 Sinn. Andernfalls hätte es de facto bei positivem Beschluss der Erweiterung eine Aufhebung des Beschlusses zu Modul 2 zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag und verantwortlich für den Bürgerantrag



Jakob Jürgen Weiler



Daniel Bötticher

Rat	08.11.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 450/2012-6/1

Stand 18.10.2012

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt.

Sachverhalt

Der Antrag der FDP-Fraktion beinhaltet verschiedene Aspekte der Gebäudewirtschaft und der Flächenbewirtschaftung:

- Projektentwicklung für die städtische Fläche an der Königstraße und der Rilkestraße,
- Nutzungsänderungen im Rathaus sowie in den Räumen Alter Weiher sowie Konzentration städtischer Dienststellen im Bereich des Rathauses, Verzicht auf die Anmietung in der Brunnenallee,
- Anbau an die Bürgerhalle für Infocenter, Bürgerbüro und Hausmeisterloge,
- Realisierung eines Studentenheims auf dem städtischen Grundstück Adenauerallee Ecke Bonner Straße als Investorenprojekt (z.B. mit dem Studentenwerk),
- Umnutzung des alten Bürgermeisteramtes.

Der Bürgermeister sieht z.Z. keinen Anlass und keine Notwendigkeit, die Unterbringung städtischer Dienststellen und Einrichtungen neu zu konzipieren. Die derzeitige Unterbringung ist unabhängig von den bestehenden Prüfaufträgen zur Stadtbücherei sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus organisatorischen Gründen vertretbar und erfordert keine dringende Änderung. Die städtischen Dienststellen sind derzeit auf zwei wesentliche Standorte (Rathaus und Brunnenallee) konzentriert. Die Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist heute auf so vielen Wegen möglich, dass eine Konzentration auf einen Standort nicht zwingend ist. Zudem sind die Entfernungen zwischen den beiden Standorten auch für kurzfristige Gesprächstermine vertretbar.

1. Projektentwicklung für die städtische Fläche an der Königstraße und der Rilkestraße

Die angesprochene Fläche befindet sich mitten in der Entwicklung (s. Vorlage 347/2012-6). Bis spätestens November 2015 muss Ersatz für die 5-gruppige Kita-Einrichtung an der Secundastraße geschaffen werden, weil der neue Eigentümer den Mietvertrag nicht verlängern möchte. Dazu wird ein Teil der bisherigen Freibadwiese für einen neuen Kita-Standort in Anspruch genommen werden müssen.

Die Errichtung eines 6-gruppigen Kindergartens auf dem Freibadgrundstück hat für die Verwaltung vor dem Hintergrund des auslaufenden Mietvertrages für den Standort Secundastraße und dem zukünftigen Rechtsanspruch der Eltern auf einen U3-Betreuungsplatz

Vorrang. Die Kombination dieses Projekts mit weiteren Nutzungen und Einrichtungen für Jugend, Bildung und Kultur gefährdet die rechtzeitige Bereitstellung der Ersatz- und Zusatzräume des Kindergartens. Dieses Risiko darf nicht eingegangen werden. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse sind durch den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften gefasst worden.

Im weiteren Verfahren wird noch betrachtet und bewertet werden, ob die Errichtung und der Betrieb einer solchen Einrichtung durch die Stadt oder durch einen Investor wirtschaftlicher ist. Dabei sind aber auch bilanzielle Aspekte zu beachten (Schaffung von Vermögenswerten).

Darüber hinaus hat ein privater Investor Interesse an der Fläche angemeldet, um evtl. eine Einrichtung für gesundheitliche Zwecke zu errichten. Dazu führt dieser zurzeit eine Standortprüfung durch, bevor ggf. über ein Grundstücksgeschäft etc. in Verhandlungen eingetreten werden kann.

Die Möglichkeit zur anschließenden Weiterentwicklung des Areals kann bei der Planung des Projekts evtl. berücksichtigt werden. Hier sind in erster Linie eine entsprechende Erschließung und der Zuschnitt der zukünftigen Grundstücksteile entscheidend.

Aus der Sicht der Verwaltung würde aber ein neues Objekt mit VHS, Stadtbücherei, Bornheimer Jugendtreff und Räumen für die Bornheimer Musikschule – wie von der FDP-Fraktion angeregt – zu zusätzlichen laufenden Belastungen des Haushaltes führen. Nach den bisherigen Erkenntnissen der Verwaltung ist es für die Bornheimer Musikschule kaum denkbar, eine Anmietung in einem Neubau zu finanzieren.

2. Nutzungsänderungen im Rathaus sowie in den Räumen Alter Weiher sowie Konzentration städtischer Dienststellen im Bereich des Rathauses, Verzicht auf die Anmietung in der Brunnenallee

Im Antrag wird angeregt, den Ratstrakt des Rathauses künftig ausschließlich für Sitzungsräume und Fraktionsbüros zu nutzen. Den Fraktionen stehen derzeit ergänzend zu den Sitzungsräumen im ersten Obergeschoss des Ratstraktes derzeit fünf Räume mit einer Fläche von ca. 128 m² zur Verfügung. Eine komplette Inanspruchnahme der Flächen im Erdgeschoss des Ratstraktes würde zu einer Ausweitung auf nahezu 300 m² führen. Für eine Ausweitung der Fraktionsräume sieht der Bürgermeister derzeit keinen Anlass.

Die Raumverteilung im Rathaus erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Zuordnung der Räume zu Arbeitsprozessen. Unter anderem sollen Fachbereiche nach Möglichkeit im engen räumlichen Zusammenhang untergebracht werden. Das Konzept ist in den letzten Jahren immer wieder optimiert worden, ohne jedoch unnötigen Umzugsaufwand zu produzieren. Klar ist jedenfalls, dass auf die Büroräume für die Verwaltung im Ratstrakt nicht verzichtet werden kann, was Voraussetzung für eine Alleinnutzung des Ratstraktes durch Rat und Fraktionen wäre. Hinzu kommt, dass die Verbindung des Standesamtes zum Trauzimmer ebenso organisatorisch sinnvoll ist wie die Zuordnung der Kasse zu dem besonders gesicherten Raum in diesem Bereich.

Hinsichtlich der Ausführungen zu PCB im Ratstrakt muss folgendes richtig gestellt werden: Die dort gemessenen Raumluftwerte bedeuten keine Belastung, die eine Verlegung der Büroräume aus dem Gebäudeteil zur Folge haben müssten. – Dies würde für die Nutzung der Räume als Fraktionsräume ggf. genauso gelten. – Fakt ist jedoch, dass bei allen durchgeführten Messungen die Ergebnisse weit unterhalb des sog. Interventionswertes von 3000 ng/m³ der PCB-Richtlinie lagen. Die gemessenen Werte geben gemäß Richtlinie Anlass, die Quelle der Luftverunreinigung aufzuspüren und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mittelfristig zu beseitigen. Diese Beseitigung soll dann sinnvollerweise auch in allen Sitzungsräumen erfolgen. Dazu erarbeitet die Verwaltung gerade ein Konzept. Auf eine Besei-

tigung der Schadstoffquellen dauerhaft völlig zu verzichten, hält der Bürgermeister für nicht vertretbar.

Darüber hinaus sieht der Antrag eine Prüfung der Konzentration städtischer Fachbereiche durch Unterbringung des Fachbereichs 4 im Rathausbereich vor.

Ein Umzug der VHS aus dem in großen Teilen eigens für diese Einrichtung erweiterten Gebäudes steht nicht auf der Agenda. Es ist aus gebäudewirtschaftlicher Sicht weder erforderlich, noch sinnvoll.

Der Bürgermeister sieht wie bereits eingangs dargestellt z.Z. keinen Anlass, die Unterbringung städtischer Dienststellen und Einrichtungen neu zu konzipieren.

Die Kosten der Anmietung in der Brunnenallee in Roisdorf sind vertretbar (siehe auch 3.).

3. Anbau an die Bürgerhalle für Infocenter, Bürgerbüro und Hausmeisterloge

Aus der Sicht der Verwaltung gibt es derzeit keine Notwendigkeit, zusätzliche Räumlichkeiten für die Unterbringung von Infocenter und Bürgerbüro zu bauen.

Die fehlenden Flächen lassen sich auch nicht ohne weiteres durch die Verlagerung des Infocenters und des Bürgerbüros in einen Anbau an die Bürgerhalle schaffen. Die erforderlichen Abstände zum Bestand ergeben sehr hohe Restriktionen für eine Baufläche. Hinzu kommt die relativ günstige Miete der Räume für den Fachbereich 4. Mit der theoretisch ein zu sparenden Kaltmiete von aktuell rd. 6,85 € / m² für den Fachbereich 4 lässt sich kein Ersatzraum finanzieren.

4. Realisierung eines Studentenheims auf dem städtischen Grundstück Adenauerallee Ecke Bonner Straße als Investorenprojekt (z.B. mit dem Studentenwerk)

Der Bürgermeister ist grundsätzlich offen für eine Vermarktung des Grundstücks.

Bislang war es jedoch durchaus sinnvoll, die Entwicklungen u.a. rund um den Toom-Markt abzuwarten.

Interessenten für den Bau eines Studentenwohnheims hat es bisher nicht gegeben. Die Verwaltung kann aber mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim besteht.

Bei einer endgültigen Entscheidung über die Verwertung des Grundstückes, wird selbstverständlich auch die Frage einer möglichen Verwaltungsnutzung abschließend beantwortet.

5. Umnutzung des alten Bürgermeisteramtes

Nach den vorherigen Ausführungen sieht der Bürgermeister derzeit keine Möglichkeit einer anderen Nutzung des alten Bürgermeisteramtes. Die dargestellten Nutzungen würden zudem zusätzlichen – möglicherweise sogar freiwilligen - Aufwand für den städtischen Haushalt beinhalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Stadt Bornheim
27. AUG. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim, 27. August 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für den zu verkaufenden Teil der Freibadwiese folgendes Projekt zu entwickeln:

- (1) Das zu verkaufende Teilstück der Freibadwiese wird einem Investor mindestens zum Bilanzwert des Grundstücks verkauft.
- (2) Der Investor errichtet auf einem noch näher zu bestimmenden Teil der Fläche ein Gebäude zur dauerhaften Anmietung durch ein privates Unternehmen. Gewünscht sind Nutzungen aus den Bereichen Gesundheit, Sport oder Erholung. Ausgeschlossen sind Einzelhandel und Wohnnutzung.
- (3) Auf einem anderen Teil der Fläche errichtet der Investor ein städtisches Zentrum für Jugend, Bildung und Kultur. Das Gebäude(-ensemble) soll von der Stadt Bornheim dauerhaft gemietet werden und folgende städtische Einrichtungen bündeln: Ein Familienzentrum oder eine Kindertagesstätte mindestens als Ersatz für die Kindertagesstätte Secundastraße, die Volkshochschule, die Stadtbücherei, der Bornheimer Jugendtreff, Räume für die Musikschule. Durch ein ausgewogenes Nutzungskonzept lässt sich gewährleisten, dass insbesondere die Räume für Musikschule, Jugendtreff und Volkshochschule optimal ausgenutzt werden.
- (4) Zwischen dem privaten Gebäude und dem o.g. Zentrum soll ein Mehrgenerationenplatz mit Grünflächen entstehen, der die Fläche auflockert und in Richtung des Hallenfreizeitbads städtebaulich öffnet. Der Platz soll anteilig durch den privaten Nutzer des anderen Gebäudes mitfinanziert werden.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister ferner, die Machbarkeit der folgenden Vorhaben zu prüfen:

- (1) Der Ratstrakt des Rathauses soll künftig ausschließlich für den Ratssaal, zwei Sitzungsräume im Obergeschoss, weitere Sitzungsräume im Erdgeschoss und alle Fraktionsbüros genutzt werden.

- (2) Das Gebäude „Alter Weiher“ soll nach Umzug der VHS, der Fraktionsbüros und der Rettungswache genutzt werden, um den FB 4 wieder am Rathaus zu zentralisieren und somit die Mietnutzung auf der Brunnenallee/Friedrichstraße entbehrlich zu machen. Gegebenenfalls ist auf der Fläche der RTW-Stellplätze oder dem für die Polizeiwache vorgesehenen Grundstück ein Anbau bzw. Erweiterungsbau des Rathauses zu errichten oder die kurzfristige Anmietung von Büro/Gewerbeflächen im Umfeld des Rathauses zu prüfen.
- (3) Das Infocenter und das Bürgerbüro sollen in Verbindung mit einer Hausmeisterloge durch einen Anbau in die Bürgerhalle integriert werden, um Büroflächen im Verwaltungstrakt zu schaffen.
- (4) Das Grundstück Adenauerallee/Bonner Straße soll möglichst an das Studentenwerk Bonn zur Errichtung eines Studentenwohnheims verkauft werden, um notwendige Investitionen am oder im Rathaus zu refinanzieren. Falls das Studentenwerk nicht interessiert ist, soll ein privater Investor für dieses Vorhaben gefunden werden. Falls auch diese Variante nicht zu realisieren ist, soll das Grundstück anderweitig veräußert werden.
- (5) Das „alte Bürgermeisteramt“ soll nach Umzug des BJT und des Kindergartens (Kompensation durch neue Kindergärten Bornheim Nord/West und Freibadwiese) für Gastronomie (Erdgeschoss sowie Außenfläche), Trauzimmer (Erdgeschoss) sowie das Stadtarchiv evtl. in Kombination mit einem kleinen Stadtmuseum und Ausstellungsflächen (Obergeschoss) genutzt werden.

Begründung:

Die FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass verschiedene Projekte der Stadtentwicklung in Bornheim gebündelt angefasst werden sollten, um einen integrierten Ansatz zur Lösung unterschiedlicher Frage- und Problemstellungen zu finden. Die im Beschlussentwurf dargestellten Maßnahmen bauen daher aufeinander auf oder bedingen sich gegenseitig. Einzelne Punkte sollten daher an dieser Stelle gesondert begründet werden:

- Freibadwiese: Das zu verkaufende Teilstück der Wiese konnte bislang nicht vermarktet werden. Es bietet sich daher an, lediglich ein Teilstück für eine private Nutzung anzubieten, um im Gegenzug den Rest der Fläche öffentlich mit einem Mehrgenerationenplatz und dem angedachten Zentrum für Jugend, Bildung und Kultur zu belegen. Die Stadt könnte mit diesem Projekt die Wiese teilweise veräußern und als Mieter ein neues Gebäude auf dem Areal nutzen.
- Städtisches Gebäude auf der Freibadwiese: Hier sollen verschiedene Jugend-, Bildungs- und Kultureinrichtungen gebündelt werden, um sich im Sinne eines Clusters gegenseitig zu stärken. Neben einem Kindergarten/Familienzentrum als Ersatz für die wegfallenden Räume im Kloster (vgl. dazu auch Vorlage 347/2012 im JHA am 05.09.2012) kann hier eine neu aufgestellte Stadtbücherei, die VHS, der Jugendtreff sowie die Musikschule neue Räume finden, die sich durch ein kluges Nutzungskonzept im Tagesverlauf unterschiedlich belegen lassen.
- Der Mehrgenerationenplatz würde einen Teil des Grünflächen-Charakters der Freibadwiese erhalten und der Bevölkerung als Ort der Erholung und der optischen Auflockerung des Areals dienen.
- Da der Ratstrakt des Rathauses in geringem Maße mit PCB belastet ist, sollten die Räume nach Auffassung der FDP-Fraktion nicht mehr dauerhaft als Büroraum genutzt werden. Eine Bündelung aller Sitzungs- und Fraktionsräume in diesem Bereich des Rathauses ist sinnvoll. Da diese Räume nur zeitweise belegt sind, ist die PCB-Problematik für die Nutzer weniger gravierend als bei dauerhaft genutzten Büroräumen.

- Durch verschiedene Maßnahmen strebt die FDP-Fraktion eine Konzentration der Stadtverwaltung im Bereich des Rathauses an. Die Nutzung der angemieteten Flächen auf der Brunnenallee / Friedrichstraße ist unserer Auffassung nach aus finanziellen Gründen nicht sinnvoll. Darüber hinaus verbessert eine Konzentration der Verwaltung die interne Kommunikation der Fachbereiche.

- Aufgrund der extremen Knappheit an bezahlbarem Wohnraum und der dauerhaft steigenden Studierendenzahl könnte das Studentenwerk Bonn an der Errichtung eines Wohnheims in Bornheim interessiert sein. Das Studentenwerk betreibt bereits Liegenschaften außerhalb des Bonner Stadtgebiets. Mit dem ÖPNV, dem Fahrrad und dem Auto ist der Standort an der Adenauerallee außerdem mindestens so gut an die Universität angebunden wie Wohnheime in entfernteren Stadtteilen Bonns. Für die Studierenden der Alanus-Hochschule wäre das Wohnheim ebenfalls ideal zu erreichen. Sollten die Verhandlungen mit dem Studentenwerk nicht erfolgreich sein, wäre auch ein privater Investor für dieses Vorhaben denkbar. Insgesamt würde ein solches Vorhaben das Areal rund um das Rathaus deutlich beleben.

- Das „alte Bürgermeisteramt“ könnte im Zuge der Umnutzung zu einem Zentrum für Geschichte, Kultur und Gastronomie werden. Dem Vorbild vieler anderer Städte folgend sollte dieses historische Verwaltungsgebäude außerdem als repräsentativer Ort für Trauungen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion



03.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir zu TOP 25 der Ratssitzung am 6. Dezember 2012 (Vorlage 450/2012-6/1) den folgenden Beschlusssentwurf. Die Begründung erfolgt mündlich.

Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Projektentwicklung städtische Fläche Königstraße / Rilkestraße (Teilstück Freibadwiese)

- 1) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, den Verkauf des südlichen Teils der Freibadwiese an einen privaten Investor, welcher Interesse an der Errichtung einer Einrichtung für gesundheitliche Zwecke hat, voranzutreiben. Der Verkaufswert des Grundstückes sollte dem Bodenrichtwert entsprechen.
- 2) Der Rat beauftragt den Bürgermeister zeitnah zu prüfen, ob neben der Errichtung eines 5- oder 6-gruppigen Kindergartens mit Familienzentrum ebenfalls die Volkshochschule sowie die Stadtbücherei auf dieser Fläche untergebracht werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Multifunktionsräume für die genannten Einrichtungen errichtet werden können, die auch durch die Musikschule als Unterrichts- und Proberäume genutzt werden könnten.
- 3) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, umgehend zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der o. g. Einrichtungen durch die Stadt oder durch einen Investor wirtschaftlicher ist.
- 4) Bei den Verhandlungen mit dem Investor oder Investoren sollte berücksichtigt werden, dass der Baumbestand auf dem Gelände weitestgehend erhalten bleibt. Zwischen den Gebäuden soll eine Grünfläche entstehen, die als Außenbereich des Kindergartens, Mehrgenerationenplatz und kleine Parkanlage gestaltet wird.

Konzentration aller Dienststellen im Bereich des Rathauses

- 5) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, ein Konzept zu erstellen, mit dem die gesamte Stadtverwaltung im direkten Umfeld des Rathauses konzentriert werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei auch die anstehende Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 4, in der dieser Aspekt mit untersucht werden sollte.
- 6) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, mit dem Studentenwerk Bonn oder einem anderen geeigneten Investor über die Errichtung eines Studentenwohnheims auf der städtischen Fläche Adenauerallee/Bonner Straße zu verhandeln.

FDP-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

CDU-Fraktion

gez. Christian Koch

gez. Gabriele Deussen-Dopstadt

gez. Petra Heller

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	046/2013-6
Stand	18.12.2012

Betreff Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt.

Alternativ:

Der Rat nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister

1. einen Teil der Freibadwiese an einen privaten Investor zur Errichtung einer „Einrichtung für gesundheitliche Zwecke“ zu veräußern
2. zu prüfen, ob neben der Errichtung eines 5- oder 6-gruppigen Kindergartens mit Familienzentrum ebenfalls die Volkshochschule sowie die Stadtbücherei auf dieser Fläche untergebracht werden können
3. zu prüfen, ob Multifunktionsräume für die genannten Einrichtungen errichtet werden können, die auch für die Musikschule nutzbar sind
4. zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der o.g. Einrichtungen durch die Stadt oder durch einen Investor wirtschaftlicher ist
5. mit dem Studentenwerk Bonn Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse des Studentenwerks zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt.

Sachverhalt

In der Sitzung des Rates vom 08.11.2012 hat der Bürgermeister mit Vorlage 450/2012-6/1 zu einem ähnlichen Antrag der FDP-Fraktion bereits ausführlich Stellung genommen.

Der Tagesordnungspunkt wurde in vorgenannter Sitzung abgesetzt und in der Sitzung am 06.12.2012 vertagt. – Auf die Vorlage wird im Weiteren Bezug genommen.

a) Projektentwicklung städtische Fläche Königstraße / Rilkestraße (Teilstück Freibadwiese)

Wie in Vorlage 450/2012-6/1 bereits erläutert, hat ein privater Investor bereits Interesse an der Fläche angemeldet, um evtl. eine Einrichtung für gesundheitliche Zwecke zu errichten. Dazu hat dieser eine Standortprüfung durchgeführt. Inzwischen wurde der Verwaltung ein Konzept in Form eines städtebaulichen Vorentwurfs und einer Gebäudeskizze vorgelegt.

Im nächsten Schritt soll ein Erschließungskonzept für das Grundstück erarbeitet werden. Damit soll auch geprüft werden, ob neben einer „Einrichtung für gesundheitliche Zwecke“ und dem städtischen Kindergarten weitere Nutzungen untergebracht werden können. Dazu wird auch das Ziel verfolgt, die vorhandenen Grünflächenqualitäten mit dem Bornheimer Bach einzubinden.

Nach Einschätzung der Verwaltung würde aber ein neues Objekt mit VHS, Stadtbücherei mit Multifunktionsräumen und Räumen für die Bornheimer Musikschule – wie schon im vorherigen Antrag von der FDP-Fraktion angeregt – zu zusätzlichen laufenden Belastungen des Haushaltes führen. Nach den bisherigen Erkenntnissen der Verwaltung ist es für die Bornheimer Musikschule kaum denkbar, eine Anmietung in einem Neubau zu finanzieren. Hinsichtlich der Unterbringung der VHS sind bei einem Standortwechsel auch Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde Alfter notwendig. Es ist nicht auszuschließen, dass dies eine Grundsatzdiskussion zum Standort einschließlich der Kostenfragen auslösen würde.

Hinsichtlich der Stadtbücherei muss zudem eine Entscheidung mit Blick auf bestehende vertragliche Verpflichtungen (siehe Beschlüsse zur Zukunft der Stadtbücherei) in einem zeitlichen Rahmen getroffen werden, in dem die jetzt im Antrag angeregten Prüfungen nicht abgeschlossen werden können.

b) Konzentration der Dienststellen im Bereich des Rathauses

Der Bürgermeister sieht nach wie vor z.Z. keinen Anlass die Unterbringung städtischer Dienststellen und Einrichtungen neu zu konzipieren. Insbesondere die alternative Unterbringung des FB 4 dürfte bei einer Kaltmiete von z.Z. 6,85 €/m² nicht wirtschaftlich zu realisieren sein. Auch wenn durch die mit dem Antrag verfolgte Konzeption zur Umsetzung käme und die Räume der VHS Am Alten Weiher frei würden, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die dort zur Verfügung stehenden Nutzflächen ausreichen. Über diese Frage sollte weiter beraten werden, wenn die Ergebnisse der beabsichtigten Organisationsuntersuchung für den Fachbereich 4 vorliegen.

Die Prüfaufträge Nr. 2 – 4 des Beschlusses können aus personellen Gründen nicht verwaltungsintern geprüft werden. Die Verwaltung kann daher nur einen externen Berater suchen und einen entsprechenden Prüfauftrag vergeben. Dazu werden im ersten Schritt die Honorarkosten ermittelt. Mittel für eine solche Prüfung sind im Haushaltsplan derzeit nicht vorgesehen.

Bisher sind keine Wünsche an die Verwaltung herangetragen worden, in Bornheim ein Studentenwohnheim zu errichten. Der Bürgermeister hat aber keine Bedenken, mit dem Studentenwerk oder interessierten Investoren Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob es ein Interesse zur Erstellung eines Studentenwohnheimes in Bornheim gibt. Dabei sollten die Überlegungen allerdings nicht auf den vorgeschlagenen Standort Ecke Adenauer-Allee/Bonner Straße eingengt werden.

Im Hinblick auf den mit dem Antrag verbundenen Aufwand bittet der Bürgermeister die Regelungen der Geschäftsordnung zu beachten, wonach Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden sollen.

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	026/2013-2
Stand	03.01.2013

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012 betr. Gewerbesteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Bornheim schließt sich der Resolution des Rates der Gemeinde Alfter zur Gewerbesteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen an und spricht sich ebenfalls dafür aus, das Gewerbesteuergesetz dahingehend zu ändern, dass bei der Zerlegung der Gewerbesteuer von Energieunternehmen künftig auch Kommunen berücksichtigt werden, auf deren Gebiet sich Hochspannungsleitungen des Unternehmens befinden.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, diesen Beschluss an den Städte- und Gemeindebund, die Fraktionen des Deutschen Bundestages, das Finanzministerium NRW und das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln und um Unterstützung dieses Anliegens zu bitten.

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012 wird Bezug genommen.

Der Bürgermeister hat keine Bedenken, entsprechend zu beschließen.

Ergänzend zur Sachverhaltsdarstellung innerhalb des Antrages weist der Bürgermeister auf folgende Sachlage hin:

Wie im Antrag erläutert, besteht bisher keine Regelung, auf deren Basis Kommunen auf deren Gebiet sich Hochspannungsleitungen befinden, an der von den jeweiligen Unternehmen zu entrichtenden Gewerbesteuer beteiligt werden.

Der seitens des Finanzamtes ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird z.Zt. grundsätzlich nur auf die Kommunen verteilt (bzw. zerlegt), auf deren Gebiet das Unternehmen Betriebsstätten, in welchen Arbeitslöhne gezahlt werden, unterhält. Zerlegungsmaßstab ist das Verhältnis der den einzelnen Betriebsstätten zuzurechnenden Arbeitslöhne.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde eine Ausnahmeregelung für Windkraftanlagen eingeführt. Hierfür gilt nunmehr ein besonderer Zerlegungsmaßstab: der Gewerbesteuermessbetrag wird mit 30 % nach Arbeitslöhnen und mit 70 % nach Sachanlagen verteilt.

Innerhalb des Jahressteuergesetz 2013 sollte diese Regelung auf Anregung des Bundesrates auf alle Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Biomasse, solare Strahlungsenergie etc.) ausgedehnt werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens begrenzte der Bundestag diese Neuerung jedoch auf Solarenergieanlagen. Das Gesetz befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Städte- und Gemeindebund NRW hat-

ten die angestrebte Änderung ausdrücklich begrüßt. Die entsprechende Stellungnahme ist beigelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012

Resolution des Rates der Gemeinde Alfter vom 20.11.2012

Stellungnahme Städte- und Gemeindebund NRW zum Jahressteuergesetz 2013

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 9. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim schließt sich der Resolution des Rates der Gemeinde Alfter zur Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen an und spricht sich ebenfalls dafür aus, das Gewerbesteuergesetz dahingehend zu ändern, dass bei der Zerlegung der Gewerbsteuer von Energieunternehmen künftig auch die Städte und Gemeinden berücksichtigt werden, auf deren Gebiet sich Hochspannungsleitungen des Unternehmens befinden.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, diesen Beschluss an den Städte- und Gemeindebund, die Fraktionen des Deutschen Bundestages, das Finanzministerium des Landes NRW und das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln und um Unterstützung dieses Anliegens zu bitten.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Alfter hat am 20. November 2012 eine einstimmige Resolution zur Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen beschlossen, die wir auch aus Sicht der Stadt Bornheim unterstützen möchten. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, das Gewerbesteuergesetz zu ändern und bei der Zerlegung der Gewerbsteuer von Energieunternehmen künftig auch die Gemeinden zu berücksichtigen, auf deren Gebiet sich Hochspannungsleitungen befinden.

Zur weiteren Begründung sei hier aus dem Beschluss der Gemeinde Alfter zitiert:

Den Gemeinden wird ihre finanzielle Eigenverantwortung im Grundgesetz garantiert (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 GG). Als Grundlage hierfür verbürgt ihnen Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 GG eine eigene Steuerquelle, die sich auf ihre kommunale Wirtschaftskraft bezieht und die mit dem Recht der einzelnen Kommunen ausgestattet ist, den für sie geltenden Hebesatz selbst festzulegen. Diese Steuer ist die Gewerbsteuer.

Die Gewerbsteuer soll durch die zusätzlichen Mittel für die Gemeindekasse die Zustimmung der Bevölkerung für den Ausweis von Gewerbeflächen und für die Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde trotz seiner unangenehmen Begleiterscheinungen

gewinnen (Geruchs- und Lärmbelästigungen, mögliche Gesundheitsgefahren, Verschandelung der Landschaft usw.), weil mit dem Geld Schwimmbäder, Sportplätze, bessere Verkehrswege, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten finanziert werden können.

Darum wird die Gewerbesteuer eines Unternehmens auf alle Gemeinden verteilt, in denen es Betriebsstätten unterhält (§ 4 GewStG). Dies geschieht mit Hilfe eines besonderen Zerlegungsverfahrens (§§ 28 ff GewStG). Maßstab der Zerlegung sind die in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Löhne. Diese ist ungerecht, wenn sich in einer Gemeinde Anlagen eines Unternehmens befinden, das dort keine Löhne zahlt, weil die Anlagen automatisch laufen und nur hin und wieder gewartet werden müssen. Dann erhält die Gemeinde keine Gewerbesteuer von dem Unternehmen, obwohl es auf ihrem Gebiet eine Betriebsstätte hat.

Dies hat der Gesetzgeber erkannt und den Maßstab für die Zerlegung bei Windkraftanlagen bereits geändert. Hierfür sind seit 2009 nicht mehr allein die gezahlten Löhne, sondern auch der Wert des Sachanlagevermögens in der Betriebsstätte zu berücksichtigen (§29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG). Durch das Jahressteuergesetz 2013 soll diese Regelung, weil sie sich bewährt hat, auf Photovoltaikanlagen ausgeweitet werden.

Weiterhin diskriminiert werden aber noch Gemeinden mit Hochspannungsleitungen, obwohl dort zur Zeit die Masten wegen der Energiewende erheblich erhöht werden. Durchleitungen für elektrischen Strom werden bei der Zerlegung nach § 28 Abs.2 Nr. 2 GewStG allgemein nicht berücksichtigt, obschon es sich dabei ebenfalls um Betriebsstätten im Sinne des § 12 AO handelt. Betriebsstätte ist nach dieser gesetzlichen Definition jede Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient.

Der Ausschluss der Durchleitungsgemeinden von der Zerlegung der Gewerbesteuer ist ein alter Zopf, der keine Berechtigung mehr hat. Heutzutage wird der Transport des elektrischen Stroms von besonderen Unternehmen durchgeführt, deren Gewerbesteuer zur Zeit allein von der Gemeinde vereinnahmt wird, in der sich ihre Geschäftsleitung befindet, während die Gemeinden, welche die Hochspannungsleitungen und –masten hinnehmen müssen, leer ausgehen.

Es ist an der Zeit, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und damit die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden für die nachteiligen, aber notwendigen Maßnahmen wegen der Energiewende zu gewinnen. Die dafür erforderliche Änderung der Regelungen über die Zerlegung der Gewerbesteuer sollte noch im Rahmen einer Ergänzung des Jahressteuergesetzes 2013 geschehen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion

Der Rat

der Gemeinde Alfter

bittet den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
sich inhaltlich mit der folgenden Resolution an den Bundesminister der Finanzen zu wenden:

Resolution

Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen

Durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes sind bei der Zerlegung der Gewerbsteuer für Hochspannungsleitungen künftig auch die Durchleitungsgemeinden zu beteiligen.

Begründung

Den Gemeinden wird ihre finanzielle Eigenverantwortung im Grundgesetz garantiert (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 GG). Als Grundlage hierfür verbürgt ihnen Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 GG eine **eigene Steuerquelle, die sich auf ihre kommunale Wirtschaftskraft** bezieht und die mit dem Recht der einzelnen Kommunen ausgestattet ist, den für sie geltenden **Hebesatz** selbst festzulegen. Diese Steuer ist die **Gewerbsteuer**.

Die Gewerbsteuer soll durch die zusätzlichen Mittel für die Gemeindekasse die **Zustimmung der Bevölkerung für den Ausweis von Gewerbeflächen und für die Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde** trotz seiner unangenehmen Begleiterscheinungen gewinnen (Geruchs- und Lärmbelästigungen, mögliche Gesundheitsgefahren, Verschandelung der Landschaft usw.), weil mit dem Geld Schwimmbäder, Sportplätze, bessere Verkehrswege, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten finanziert werden können.

Darum wird die Gewerbsteuer eines Unternehmens auf alle Gemeinden verteilt, in denen es Betriebsstätten unterhält (§ 4 GewStG). Dies geschieht mit Hilfe eines besonderen Zerlegungsverfahrens (§§ 28 ff GewStG). Maßstab der Zerlegung sind die in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten **Löhne**. Diese ist ungerecht, wenn sich in einer Gemeinde Anlagen eines Unternehmens befinden, das dort keine Löhne zahlt, weil die Anlagen automatisch laufen und nur hin und wieder gewartet werden müssen. Dann erhält die Gemeinde keine Gewerbsteuer von dem Unternehmen, obwohl es auf ihrem Gebiet eine Betriebsstätte hat.

Dies hat der Gesetzgeber erkannt und den Maßstab für die **Zerlegung bei Windkraftanlagen** bereits geändert. Hierfür sind seit 2009 nicht mehr allein die gezahlten Löhne, sondern auch der Wert des Sachanlagevermögens in der Betriebsstätte zu berücksichtigen (§29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG). Durch das **Jahressteuergesetz 2013** soll diese Regelung, weil sie sich bewährt hat, auf **Photovoltaikanlagen** ausgeweitet werden.

Weiterhin diskriminiert werden aber noch Gemeinden mit **Hochspannungsleitungen**, obwohl dort zur Zeit die Masten wegen der Energiewende erheblich erhöht werden. Durchleitungen für elektrischen Strom werden bei der Zerlegung nach § 28 Abs.2 Nr. 2 GewStG allgemein nicht berücksichtigt, obschon es sich dabei ebenfalls um Betriebsstätten im Sinne des § 12 AO handelt. Betriebsstätte ist nach dieser gesetzlichen Definition **jede Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient**.

Der **Ausschluss der Durchleitungsgemeinden von der Zerlegung der Gewerbesteuer** ist ein alter Zopf, der keine Berechtigung mehr hat. Heutzutage wird der Transport des elektrischen Stroms von besonderen Unternehmen durchgeführt, deren Gewerbesteuer zur Zeit allein von der **Gemeinde** vereinnahmt wird, in der sich ihre **Geschäftsleitung** befindet, während die Gemeinden, welche die Hochspannungsleitungen und –masten hinnehmen müssen, leer ausgehen.

Es ist an der Zeit, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und damit die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden für die nachteiligen, aber notwendigen Maßnahmen wegen der Energiewende zu gewinnen. Die dafür erforderliche Änderung der Regelungen über die Zerlegung der Gewerbesteuer sollte noch **im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2012 geschehen**.

Mitteilungen - Finanzen und Kommunalwirtschaft

StGB NRW-Mitteilung 546/2012 vom 23.10.2012

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013

Der DStGB hat für die Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 im Bundestags-Finanzausschuss eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt im Folgenden wiedergegeben ist:

Gewerbesteuerzerlegung bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt ausdrücklich die Bitte des Bundesrates, den besonderen Maßstab für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, wie er bislang ausschließlich für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gilt, auf alle Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuweiten.

Die Energiewende ist eines der wichtigsten Projekte der Gegenwart und der Zukunft für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende sieht der DStGB auch Handlungsbedarf bei der Beteiligung der Gemeinden an der Wertschöpfung. Ohne die Bereitschaft der Standortkommunen, neue Standorte für Erneuerbare-Energien-Anlagen auszuweisen, ist die Energiewende schlicht nicht umsetzbar.

Der Schwerpunkt des operativen Geschäfts eines Energieerzeugers liegt bei der Energieerzeugung und nicht bei der Verwaltung. Nach jetziger Praxis (Ausnahme sind Windkraftanlagen) wird der Gewerbesteuermessbetrag grundsätzlich nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne, die den einzelnen Betriebsstätten zuzurechnen sind, zerlegt. Daher erhält diejenige Gemeinde, in der der Energieerzeuger seine für das operative Geschäft ausschlaggebenden Energieanlagen betreibt, mangels zurechenbarer Arbeitslöhne keinen Gewerbesteueranteil; demgegenüber fließt diese Steuer vollumfänglich in die Sitzgemeinde, in der lediglich die Energieerzeugung verwaltet wird. Damit werden nicht nur die Beeinträchtigungen der Standortgemeinde gewerbesteuerlich nicht berücksichtigt. Vielmehr findet eine Steuerzerlegung statt, die mit dem Beitrag der einzelnen Standorte zur Wertschöpfung des Unternehmens nicht in Einklang steht.

Die jetzige Zerlegungspraxis führt dazu, dass der Gewerbesteuermessbetrag bei Auseinanderfallen von Sitzgemeinde und Standortgemeinde in vollem Umfang der Sitzgemeinde zugewiesen wird. Damit fehlt jeder wirtschaftliche Anreiz für die Standortgemeinden, die aus der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen folgenden Beeinträchtigungen etwa des Orts- und Landschaftsbildes auf sich zu nehmen. Es zeichnet sich ab, dass ohne einen entsprechenden Anreiz immer weniger Gemeinden bereit sind, neue Standorte für Erneuerbare-Energien-Anlagen auszuweisen. Ohne diese Bereitschaft der Standortkommunen ist das Vorhaben der Bundesregierung, die Energiewende in Deutschland durch den Ausbau der erneuerbaren Energien herbeizuführen, schlicht nicht umsetzbar. Mit Änderung des steuerlichen Zerlegungsmaßstabes könnte ein erster Schritt getan werden, um dieses Problem zu entschärfen.

Für Anlagen zur Erzeugung von Windenergie wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 bereits ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt. Hier erfolgt die Zerlegung des

Gewerbesteuermessbetrags zu 30 % nach Arbeitslöhnen und zu 70 % nach dem Sachanlagevermögen. Dieser gesonderte Zerlegungsmaßstab sollte nun auf alle erneuerbaren Energien ausgedehnt werden. Allerdings ist der Ansatz der Steuerbilanzwerte beim Sachanlagevermögen kritisch zu betrachten, da die Standortgemeinde bei einmal abgeschriebenen Anlagen nicht mehr an der Zerlegung beteiligt wird. Der DStGB hält daher einen Rückgriff auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den besseren, weil nachhaltigeren Weg.

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt nachdrücklich, die erneut vorgetragene Forderung des Bundesrates, den Übergang von Grundstücken und von Gesellschaftsanteilen bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften im Grunderwerbsteuergesetz steuerfrei zu stellen. Das entspricht einer langjährigen Forderung des DStGB.

Bislang fällt bei kommunalen Zusammenschlüssen und Grundstücksübertragungen infolge von Gebietsreformen, Einkreisungen oder interkommunalen Zusammenschlüssen immer dann Grunderwerbsteuer an, wenn von dem Rechtsträgerwechsel Grundstücke betroffen sind, die dem gewerblich genutzten kommunalen Vermögen zugeordnet sind. Außerdem kann bei einem kommunalen Zusammenschluss oder einer Einkreisung der Übergang bzw. die Vereinigung von Anteilen, die die beteiligten Kommunen an Unternehmen in Privatrechtsform haben, gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG einen grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang darstellen, wenn diese Unternehmen über Grundeigentum verfügen. Diese steuerrechtlichen Rahmenbedingungen stellen ein spürbares Hemmnis für die Vollendung von kommunalen Gebietsreformen dar.

Der Vorschlag des Bundesrates würde in der Praxis zu erheblichen Erleichterungen führen und so einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung kommunaler Organisationsstrukturen leisten. Wir bitten daher nachdrücklich darum, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen und für Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften in § 4 GrEStG eine Ausnahme von der Besteuerung zu regeln.

Einführung einer Steuerpflicht für Streubesitzdividenden und von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, die bisherige Körperschaftsteuerfreistellung von Streubesitzdividenden für deutsche Körperschaften abzuschaffen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Steuerpflicht für Streubesitzdividenden und von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen strikt ab. Der Vorschlag des Bundesrates führt zu einer Mehrfachbesteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen. Diese Regelung ist nicht nur steuersystematisch ungerechtfertigt, sondern belastet zudem auch die Kommunen einschließlich der kommunalen Unternehmen, Beteiligungen und Sparkassen in besonderem Maße. Auch für den Mittelstand befürchten wir spürbar negative Folgen. Wir bitten Sie daher eindringlich, dem Vorstoß des Bundesrates nicht zu folgen.

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	051/2013-1
-------------	------------

Stand	20.12.2012
-------	------------

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 17.12.2012 betr. Optimierung des Weihnachtsmarktes in der Königstraße in Bornheim

Beschlussentwurf

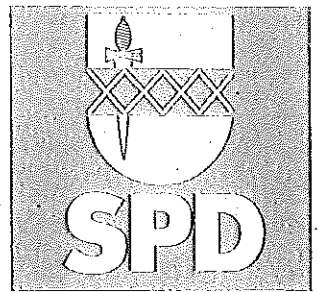
Der Rat beauftragt den Bürgermeister, Gespräche mit dem Gewerbeverein Bornheim zu führen mit dem Ziel, dass ein Konzept zur Optimierung des Weihnachtsmarktes in der Königstraße in Bornheim erarbeitet wird.

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat keine Bedenken, entsprechend dem Antrag die Gespräche mit dem Gewerbeverein Bornheim zu führen. Die Verwaltung kann aber nur beratend tätig werden, die Organisation und Durchführung ist Angelegenheit des Gewerbevereins.

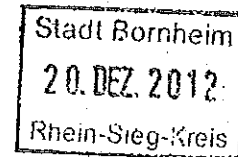
Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



SPD-Fraktion · Rathausstraße 2 · 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Bornheim, 17.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die SPD-Fraktion bittet um Berücksichtigung des Tagesordnungspunktes

Optimierung des Weihnachtsmarktes in der Königstraße in Bornheim

in der nächsten Sitzung des Rates.

Hierzu stellen wir folgenden Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt Gespräche mit dem Gewerbeverein Bornheim zu führen mit dem Ziel, dass ein Konzept zur Optimierung des Weihnachtsmarktes in der Königstraße in Bornheim erarbeitet wird.

Begründung:

Der diesjährige Gesamteindruck des Weihnachtsmarktes in der Königstraße bietet Anlass über Optimierungsmaßnahmen nachzudenken.

Insbesondere das äußere Erscheinungsbild, vor allem auf dem Peter-Fryns-Platz, nicht in Anspruch genommene Flächen sowie ein verbesserungswürdiger Branchenmix sind konkrete Optimierungs-Ansatzpunkte, damit die Attraktivität des Weihnachtsmarktes in Zukunft erhalten bleibt.

Weiterhin sollen auch künftig Marketinggesichtspunkte hinsichtlich Vorbereitung und Ablauf eines solchen Ereignisses in die Optimierungsüberlegungen einbezogen werden.

Hierzu kann ein Blick über den Tellerrand hinaus in den Rhein-Sieg-Kreis (z.B. Weihnachtsmarkt in Bad Honnef) durchaus inspirierend wirken.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft, Ute Kleinekathöfer, Karin Jaritz

Rat	24.01.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	055/2013-5
Stand	27.12.2012

Betreff Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.12.2012 betr. Informationen über Asylbewerber/Asylbewerberinnen im Stadtgebiet

Sachverhalt

Die Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.12.2012 ist beigelegt. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Asylsuchende waren per 31.1.2012 in Bornheim untergebracht?
Antwort: 31 Personen
2. Wie viele Asylsuchende waren per 31.12.2012 in Bornheim untergebracht?
Antwort: 48 Personen
3. Wie viele Asylsuchende waren in welchen Übergangsheimen untergebracht?
Antwort:

31.01.2012	Bornheim, Zehnhoffstraße. 7	1 Person
	Merten, Brahmsstr. 20 – 22	21 Personen
	Waldorf, Donnerbachweg 15 a	3 Personen
31.12.2012	Bornheim, Zehnhoffstraße. 7	5 Personen
	Merten, Brahmsstr. 20 – 22	31 Personen
	Waldorf, Donnerbachweg 15 a	2 Personen
4. Wie veränderte sich die Belegung im Laufe des Jahres?
Antwort: Aufstellungen über Ein- und Auszüge in den Übergangsheimen liegen nicht vor. In 2012 wurden insgesamt 49 Asylsuchende zugewiesen und aufgenommen.
5. Wie viele weitere Personen, die nicht den Status Asylsuchende haben, waren per Antwort: 31.01.2012 in städtischen Übergangsheimen untergebracht?
37 Personen
6. Wie entwickeln sich die Kosten für die Unterbringung der Asylsuchenden im Laufe des Jahres?
Antwort: Für 2012 wurden Unterbringungskosten von 68.000 EUR veranschlagt. Die tatsächlichen Kosten werden ca. 82.0000 EUR betragen.
7. Wie hoch schätzt die Verwaltung den Mehrbedarf für Asylsuchende, nachdem der Regelsatz angehoben wurde?
Antwort: Der Mehrbedarf für 2012 wird auf ca. 30.000 EUR geschätzt. Vom Land NRW wurde bezüglich der Erhöhung der Grundleistungen eine Sonderzahlung von 19.385,08 EUR im Rahmen der pauschalen Landeszuweisung überwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Herrn
Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53332 Bornheim

Bornheim, 20.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bitte veranlassen Sie die Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Ratssitzung.

Wie viele Asylsuchende waren per 31.1.2012 in Bornheim untergebracht?

Wie viele Asylsuchende waren per 31.12.2012 in Bornheim untergebracht?

Wie viele Asylsuchende waren in welchen Übergangsheimen untergebracht?

Wie veränderte sich die Belegung im Laufe des Jahres?

Wie viele weitere Personen, die nicht den Status Asylsuchende haben, waren per 31.1.2012 in städtischen Übergangsheimen untergebracht?

Wie entwickelten sich die Kosten für die Unterbringung der Asylsuchenden im Laufe des Jahres?

Wie hoch schätzt die Verwaltung den Mehrbedarf für Asylsuchende, nachdem der Regelsatz angehoben wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Ute Kleinekathöfer

Inhaltsverzeichnis

07/2013, 24.01.2013, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	8
Niederschrift ö Rat 08.11.2012	10
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss	
Vorlage 023/2013-7	22
1 Übersichtskarte 023/2013-7	24
2 Städtebaulicher Entwurf 023/2013-7	25
3 Projektbeschreibung des Vorhabenträgers 023/2013-7	26
4 Plan zum möglichen Standort Regenrückhaltung 023/2013-7	29
TOP Ö 5 Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 2. Änderung; Einleitungs	
Vorlage 032/2013-7	30
1. Übersichtskarte 032/2013-7	31
2. Gestaltungsplan 032/2013-7	32
TOP Ö 6 Bebauungsplan Bo 21, 1. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis de	
Vorlage 395/2012-7	33
01 Übersichtskarte 395/2012-7	35
02 Rechtsplan 395/2012-7	36
03 Begründung 395/2012-7	37
04 Abwägung 395/2012-7	41
05 Stellungnahme TÖB 395/2012-7	42
TOP Ö 7 Bebauungsplan Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim); 4. Änderung; Einleitungsbe	
Vorlage 067/2013-7	43
1. Übersichtskarte 067/2013-7	44
2. Entwurf Bebauungsplan 067/2013-7	45
3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 067/2013-7	46
4. Lageplan KiGa 067/2013-7	48
TOP Ö 8 Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungs	
Vorlage 033/2013-7	49
TOP Ö 9 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornhei	
Vorlage 022/2013-1	52
TOP Ö 10 Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2013/2014	
Vorlage 028/2013-2	54
1 Entwurf Ergebnisplan 2013_2014 028/2013-2	57
2 Entwurf Finanzplan 2013_2014 028/2013-2	59
3 Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des	62
TOP Ö 11 Haushaltsplanungsprozess 2014 ff.	
Vorlage 016/2013-2	68
Zeit- und Meilensteinplanung Haushaltsplanungsprozess 2014 ff. 016/20	70
TOP Ö 12 Aktuelle Situation im kommunalen Finanzausgleich	
Vorlage 021/2013-2	72
TOP Ö 13 Auswirkungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf das Finanz- und	
Vorlage 024/2013-2	75
TOP Ö 14 Gesamtschule Alfter / Dependance mit Gesamtschulen in Bonn oder Bornhe	
Vorlage 056/2013-4	78
Anlage 1 - Schreiben der Gemeinde Alfter 056/2013-4	81
Anlage 2 - Pressemitteilung der Bezirksregierung Köln 056/2013-4	83

Anlage 3 - Pressemitteilung Stadt Bornheim und Stellungnahme des Bürge	86
Anlage 4 - Beschluss der Schulkonferenz Europaschule 056/2013-4	88
TOP Ö 15 Beteiligungsbericht 2011	
Vorlage 027/2013-2	89
01 Allgemeiner Teil 027/2013-2	90
02 Radio Bonn - Rhein-Sieg 027/2013-2	98
03 SBB 027/2013-2	101
04 Abwasserwerk 027/2013-2	105
05 Wasserwerk Bornheim 027/2013-2	108
06 WBV Wesseling-Hersel 027/2013-2	112
07 Regionalgas Euskirchen 027/2013-2	115
08 WV Dickopsbach 027/2013-2	120
09 WV Südliches Vorgebirge 027/2013-2	123
10 SRS i.L. 027/2013-2	126
11 WFG Bornheim 027/2013-2	129
TOP Ö 16 Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und	
Vorlage 034/2013-1	133
TOP Ö 17 Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	
Vorlage 066/2013-1	134
Schreiben der CDU-Fraktion 066/2013-1	135
TOP Ö 18 Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung de	
Vorlage 462/2012-3/1	136
1 Anregung 462/2012-3/1	140
2 polizeiliche Stellungnahme 462/2012-3/1	142
3 nö-Unterschriftenlisten 462/2012-3/1	143
TOP Ö 19 Anregung nach § 24 GO vom 31.08.2012 betr. Live-Übertragung von Rats-	
Vorlage 464/2012-1	153
Anregung 464/2012-1	156
TOP Ö 20 Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonz	
Vorlage 450/2012-6/1	162
1 Antrag 450/2012-6/1	165
2 Erg.-Antrag zu Rat 06.12.2012 450/2012-6/1	168
TOP Ö 21 Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne u	
Vorlage 046/2013-6	169
TOP Ö 22 Antrag der FDP-Fraktion vom 09.12.2012 betr. Gewerbesteuer für Kommune	
Vorlage 026/2013-2	171
Antrag 026/2013-2	173
Resolution des Rates der Gemeinde Alfter vom 20.11.2012 026/2013-2	175
Stellungnahme Städte- und Gemeindebund NRW zum Jahressteuergesetz 2013	177
TOP Ö 23 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.12.2012 betr. Optimierung des Weihnacht	
Antragsvorlage 051/2013-1	179
Antrag 051/2013-1	180
TOP Ö 25 Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.12.2012 betr. Informationen über Asylb	
Vorlage ohne Beschluss 055/2013-5	182
Anfrage 055/2013-5	183
Inhaltsverzeichnis	184